

Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

Dezember · 12/2014



Weihnachten 2014, - unstreitig ausgewogen

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

63. Jahrgang

Kompetente Weiterbildung für die ganze Kanzlei.

www.dralle-seminare.de
info@dralle-seminare.de

DRALLE | SEMINARE

Seminare Januar – Juli 2015

Für Rechtsanwälte/-innen und ihre Mitarbeiterinnen



PROZESSKOSTENHILFE Neu: Berechnung

Mi. 25. Februar 2015 | Berlin
9.30 – 17.00 Uhr

Freibeträge bei Einkommen und Vermögen, **neue Belehrungspflichten**, Vorschuss, Abrechnung, Aufhebung

- ▶ Aktuelle Rechtsprechung
- ▶ Praxisorientierte Fallbearbeitung

Dorothee Dralle
Rechtsfachwirtin, Lehrbeauftragte

€ 240,- (inkl. Mittagessen)

BERATUNGSHILFE: Das neue Recht

Mi. 18. März 2015 | Berlin
13.00 – 18.30 Uhr

Nachträgliche Bewilligung, Aufhebung, **Belehrungspflichten**, Regelgebühren trotz BerHi

- ▶ Aktuelle Rechtsprechung
- ▶ Praxisorientierte Fallbearbeitung

Dorothee Dralle
Rechtsfachwirtin, Lehrbeauftragte

€ 185,-* (inkl. Imbiss)

ARBEITSRECHT: Neues zu Gebühren und Streitwerten

Mi. 15. April 2015 | Berlin
13.00 – 18.30 Uhr

Streitwertkatalog, BGH „contra“ Rechtsschutzversicherung, **Ausgleichsklausel** und **Mehrvergleich** – Gebühren

- ▶ Aktuelle Rechtsprechung
- ▶ Praxisorientierte Fallbearbeitung

Wolfgang Daniels
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dorothee Dralle
Rechtsfachwirtin, Lehrbeauftragte

€ 185,-* (inkl. Imbiss)

Mit FAO-Bescheinigung (5h)

Gebühren im VERGABERECHT

Mi. 20. Mai 2015 | Berlin
13.00 – 18.30 Uhr

Kostenerstattung trotz Stundenhonorar, Höhe der Geschäftsgebühr und ihre Anrechnung

- ▶ Aktuelle Rechtsprechung
- ▶ Praxisorientierte Fallbearbeitung

Dorothee Dralle
Rechtsfachwirtin, Lehrbeauftragte

€ 185,- (inkl. Imbiss)

VERWALTUNGSRECHT: Gebühren und Streitwerte

Mi. 01. Juli 2015 | Berlin
13.00 – 18.30 Uhr

Geschäftsgebühr, neue Mehrfachanrechnung, Streitwertkatalog, Gebühren bei Eil- und Hauptverfahren

- ▶ Aktuelle Rechtsprechung
- ▶ Praxisorientierte Fallbearbeitung

Dorothee Dralle
Rechtsfachwirtin, Lehrbeauftragte

€ 185,-* (inkl. Imbiss)

Mit FAO-Bescheinigung (5h)

DRALLE | SEMINARE

Gesellschaft für Beratung und Weiterbildung mbH

Telefon 030.788 99 343
Telefax 030.81 49 48 40

Die kreative Arbeitsatmosphäre in den hellen, freundlichen Räumen hat unsere Seminare zusätzlich erfolgreich gemacht.

Auf unserer Website finden Sie mehr dazu – wir freuen uns auf Sie!

* FRÜHBUCHERRABATT (5%)

Bei Buchung bis 8 Wochen vor Seminarbeginn

Alle Preise zuzügl. MwSt.

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Rechtsanwälte sind nicht immun gegen strafbares Verhalten, und Strafgesetze gelten auch für uns. Strafbarkeit von Rechtsanwälten ist eine Selbstverständlichkeit.

Im Rechtsstaat hat jeder Mensch – und sogar der Staatsfeind – ein Recht auf angemessene anwaltliche Beratung und Vertretung. Klar ist also auch, dass der Anwalt nicht allein durch die Vertretung oder Verteidigung von bestimmten Mandanten – auch Krimineller – in das Visier der Strafverfolger geraten darf. Wann kann eine Strafverfolgung jedoch die angemessene Beratung von – u.U. selbst kriminellen – Mandanten beeinträchtigen? Welche Privilegierungen bei der Strafverfolgung (wie Geheimnisschutz, Aussageverweigerungsrechte etc.) sind unerlässlich für die anwaltliche Tätigkeit unter Bedingungen des

Rechtsstaats und zur Gewährleistung eines rechtsstaatlich angemessenen Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt und Mandant? Welche speziellen strafrechtlichen Risiken gibt es in unserem Berufsstand und wie ist die Praxis der Strafverfolger im Umgang mit Rechtsanwälten zu beurteilen?

Das Thema **“Rechtsanwälte im Visier der Strafverfolger”** haben wir in diesem Jahr bei der vom Berliner Anwaltsverein ausgerichteten **14. Berliner Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaf-ten** mit Kolleginnen und Kollegen aus zahlreichen Europäischen Ländern und der Türkei diskutiert. Diese war in diesem Jahr in der Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland zu Gast. Auch die Anwendung der EU-Geldwäsche-Richtlinie auf Anwaltskanzleien war ein wichtiger Schwerpunkt dieses

Treffens. Einige Ergebnisse können Sie in diesem Heft nachlesen. Die ausführlichen Beiträge der beteiligten Rechtsanwaltskammern und Anwaltsvereinigungen erhalten Sie übrigens auf Anfrage über die Geschäftsstelle des Berliner Anwaltsvereins: mail@berliner-anwaltsverein.de.

An dieser Stelle darf ich Ihnen wieder frohe Feiertage und viel Erfolg im neuen Jahr wünschen!

Ihr

Ulrich Schellenberg

Impressum

Berliner Anwaltsblatt – 63. Jahrgang

Herausgeber: Berliner Anwaltsverein e.V.,
Littenstr. 11 • 10179 Berlin, • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • mail@berliner.anwaltsverein.de

Redaktionsleitung: Dr. Eckart Yersin

Redaktion: Christian Christiani, German von Blumenthal, Eike Böttcher,
Gregor Samimi, Benno Schick, Thomas Vetter, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsanschrift: Littenstr. 11 • 10179 Berlin • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • redaktion@berliner-anwaltsblatt.de

Verantwortlich für

- Kammerton
(der RAK Berlin) Marion Pietrusky, Benno Schick, Dr. Andreas Linde
Rechtsanwaltskammer Berlin • Hans-Litten-Haus • Littenstr. 9 • 10179 Berlin
Telefon: (030) 30 69 31-0 • Telefax: 30 69 31 99 • E-Mail: info@rak-berlin.org • homepage: www.rak-berlin.de
- Mitteilungen der RAK
des Landes Brandenburg Dr. Rüdiger Suppé,
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg • Grillendamm 2 • 14776 Brandenburg
- Mitteilungen der
Notarkammer Berlin: Elke Holthausen-Dux
Notarkammer Berlin • Littenstraße 10 • 10179 Berlin • Telefon (030) 24 62 90-0 • Telefax (030) 24 62 90-25
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de • Internet: www.berliner-notarkammer.de
- Mitteilungen des
Versorgungswerks der
Rechtsanwälte in Berlin Dr. Vera von Doetinchem,
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin • Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin
- alle anderen Rubriken: Dr. Eckart Yersin
Meierottostr. 7 • 10719 Berlin • Telefon: (030) 214 15 77 • Telefax: (030) 218 92 02
- Anzeigen: Peter Gesellius,
Baseler Straße 80 • 12205 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • E-Mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 20 vom 1.10.2012 • Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates

Zeichnungen: Philipp Heinish,
Dortmunder Str. 12 • 10555 Berlin • Telefon: (030) 827 041 63 • Telefax: (030) 827 041 64 •
E-Mail: philipp.heinish@t-online.de • Internet: www.kunstundjustiz.de

Verlag: Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich im
CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80 • 12205 Berlin,
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Bezugspreis im Jahresabo 90,- €, Einzelheft 10,- €

Druck: Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin • Telefon: (030) 614 20 17 • Telefax: (030) 614 70 39

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates

Ja, ich will dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

Berliner Anwaltsverein
Littenstr. 11

1 0 1 7 9 Berlin

Name:
Anschrift:
.....
Geburtstag:
Zulassungstag:
Telefon/Fax:
E-Mail:

Datum Unterschrift

Unsere Themen im Dezember 2014

„Wir werden gar nicht umhin kommen, die Suppe, die uns die NSA eingebracht hat, bis zum bitteren Ende auszulöffeln“
Begrüßungsrede des BAV-Vorsitzenden Ulrich Schellenberg zum Berliner Anwaltsessen 2014 Seite 389

„Über das Streiten – Wie viel Streit braucht und wie viel Streit verträgt die Gesellschaft“
Dinnerspeech von Dr. h.c. Renate Jaeger zum Berliner Anwaltsessen 2014 Seite 393

Bundesrechtsanwaltskammer beschließt Gesetzgebungsvorschlag, um Syndikusanwältinnen und –anwälten eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung zu ermöglichen Seite 405

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

<p><u>Titelthema</u></p> <p>Begrüßungsrede des BAV-Vorsitzenden Ulrich Schellenberg zum Berliner Anwaltsessen 2014 389</p> <p>Bundesjustizminister Maas und Justizsenator Heilmann beim Berliner Anwaltsessen 392</p> <p>Dinnerspeech von Dr. h.c. Renate Jaeger zum Berliner Anwaltsessen 2014 393</p> <p><u>Aktuell</u></p> <p>Die schwarze Null 396</p> <p>Justizhaushalt 2015 397</p> <p>Berlin macht von Länderöffnungsklausel im PKH- und Beratungshilferecht Gebrauch 398</p> <p>Übergangsregelung für PfÜB ausgelaufen 398</p> <p>Entwurf für Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vorgelegt 398</p>	<p><u>BAVintern</u></p> <p>14. Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften in Berlin 399</p> <p>Richter und Anwaltschaft im Dialog: Rechtsprechung des Kammergerichts zum Gewerberaummietrecht 401</p> <p>Impressionen vom Berliner Anwaltsessen 402</p> <p>Veranstaltungen des BAV 403</p> <p><u>Kammerton</u></p> <p>Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 404</p> <p><u>Mitgeteilt</u></p> <p>Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 410</p> <p>Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin 412</p> <p><u>Urteile</u></p> <p>Ein Beklagter und mehrere Streithelfer = ein Gegenstand 415</p> <p>Kfz-Schaden: Selbstreparierer darf sich seine Arbeit begutachten lassen 415</p> <p>Keine Zwei-Wochen-Frist bei drängendem Käufer und anwaltlichem Betreuer 416</p>	<p><u>Wissen</u></p> <p>Wie war das mit der Finanzkrise 417</p> <p><u>Forum</u></p> <p>Unterliegen Rechtsanwälte der Auskunftspflicht des § 5 I Dienstleistungstatistikgesetz? 421</p> <p>Weihnachtsrätsel 2014 422</p> <p><u>Bücher</u></p> <p>Buchbesprechungen 424</p> <p><u>Termine</u></p> <p>Terminkalender 425</p> <p><u>Beilagenhinweis</u></p> <p>Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der Firma</p> <p>Juristische Fachseminare, Bonn, bei.</p> <p>Wir bitten um freundliche Beachtung</p>
---	--	---

BAVintern

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 99,00 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- Kostenlose Teilnahme an den monatlichen Fortbildungsveranstaltungen der Arbeitskreise im Berliner Anwaltsverein (mit FAO-Teilnahmebescheinigung): Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Sozialrecht, Miet- und WEG-Recht, Verkehrsrecht, Mediation, Medizinrecht, Strafrecht Verwaltungsrecht,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos die DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht,
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard - die Kreditkarte des DAV, in Kooperation mit der Santander Consumer Bank AG,
- Zugang zu den DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder), die u. a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Neufahrzeuge der Marken Opel und Saab,
- Sonderkonditionen bei Mietwagen über eine Kooperation mit Hertz-Autovermietung,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren in Mobilfunk-Netzen bei der Grundgebühr über T-Mobile und E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!,
- Sonderkonditionen bei Kauf oder Miete digitaler Kopiersysteme, Drucker usw. der Marken RICOH und TOSHIBA über den DAV-Kooperationspartner HOFMANN & WÖLFEL BÜROORGANISATION GmbH,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (bis zu 50% Ersparnis für DAV-Mitglieder),
- Sonderkonditionen bei der Nutzung von juris, mehr dazu unter www.juris.de/dav,
- Sonderkonditionen beim Bezug der NJW (22,00 Euro Ersparnis jährlich),
- Sonderkonditionen beim Erwerb und Onlinenutzung des AnwaltKommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Sie sparen bis zu 30%),
- Sonderkonditionen in Hotels der NH-Hotelkette in Deutschland <http://anwaltverein.de/leistungen/rabatte/hotels>,
- Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten über die Mitgliedschaft des DAV im Bundesverband der freien Berufe

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über **4.000 Mitgliedern** bei.

BAV

„Wir werden gar nicht umhin kommen, die Suppe, die uns die NSA eingebrockt hat, bis zum bitteren Ende auszulöffeln“

Begrüßungsrede des BAV-Vorsitzenden Ulrich Schellenberg zum Berliner Anwaltsessen 2014

Es ist eine lange und schöne Tradition, dass der Berliner Anwaltsverein einmal im Jahr die Vertreter der Rechtspolitik, der Justiz, des Diplomatischen Korps und vor allen natürlich die Anwaltskolleginnen und -kollegen aus Berlin, der Bundesrepublik und weiten Teilen Europas zu einem festlichen Abend mit – so hoffen wir auch heute – gutem Essen und Trinken bittet.

Vieles hat sich seit dem Beginn dieses Essens im Jahr 1928 geändert, geblieben ist aber bis zum heutigen Tage der Wunsch, mit diesem Essen einen gesellschaftlichen Rahmen des gemeinsamen Austausches zu schaffen. Ich freue mich deshalb heute ganz besonders, dass Sie, sehr geehrter Herr Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, heute Abend das erste Mal unser Gast bei diesem Essen sind. Sehr geehrter Herr Maas, sie setzen damit die gute Tradition Ihrer Vorgängerinnen fort. Herzlich Willkommen.

Der Justizminister des Landes Sachsens, Herr Dr. Martens, und der Senator für Justiz in Berlin, Herrn Heilmann, sind vertraute Gäste. Auch ihnen ein herzliches Willkommen.

Das mit dem guten Essen hat so seine Tücken. Voller Vorfreude erwartet man den ersten Gang, prüft, schmeckt und genießt. Man prostet den Gästen zu, tauscht sich aus und wartet mit gespannter Neugier auf den nächsten Gang. Aber selbst wenn die Kombinationen noch so raffiniert, die Zutaten noch so außergewöhnlich und die Aromen noch so eindrucksvoll sind, nach und nach stellt sich ein Völlegefühl ein, der Appetit lässt nach und man stochert noch ein wenig – eher lustlos. Auch der vormals noch so verführerische Duft aus der Küche, der den nächsten Gang ankündigt, lockt nicht mehr. Man winkt ab! Man hat genug! Aber das ist uns auch in anderem Zusammenhang nicht



fremd: Genauso geht es uns auch mit dem NSA-Skandal. Wobei von Genuss keine Rede sein kann. Seit Juni letzten Jahres wird ein Gang nach dem anderen aufgetragen und immer wenn man dachte, dies sei der schwerste Brocken, wurde man durch die nächsten Enthüllungen eines Besseren belehrt. Ein Ende steht nicht zu erwarten.

Wäre es allerdings nach dem damaligen Chef des Bundeskanzleramtes gegangen, hätte dieser schon nach dem Gruß aus der Küche die weitere Menüfolge schlicht für beendet erklärt. Auch der damalige Bundesinnenminister sah schon alle Vorwürfe entkräftet, da war die Küche noch gar nicht richtig angeheizt. Heute sprechen wir nicht mehr nur von XKeyscore, PRISM und Tempora, mit denen weltweit Kommunikationsda-

ten massenhaft erfasst, gespeichert und überwacht werden. Darüber sprachen wir schon letztes Jahr. Heute sprechen wir auch sehr konkret darüber, dass der Bundesnachrichtendienst ab 2004 bis 2008 am Internetknotenpunkt in Frankfurt Daten abgefangen und diese an die NSA weitergegeben hat. Es scheint klar zu sein, dass dabei auch jahrelang ungefiltert Daten deutscher Bürger an den amerikanischen Geheimdienst übergeben wurde. Wir alle wissen, dass in das ansonsten unverletzliche Grundrecht auf Post- und Fernmeldegeheimnis nur auf der Grundlage des G10-Gesetzes eingegriffen werden darf. Nach derzeitigem Stand wurde weder die G10-Kommission, noch das Parlamentarische Kontrollgremium über die Datenweitergabe auch nur unterrichtet.

Während man nach einem guten Essen die Hände in den Schoss legen kann und sich ein wenig Ruhe gönnt, werden wir gar nicht umhin kommen, die Suppe, die uns die NSA eingebrockt hat, bis zum bitteren Ende auszulöffeln. Das gilt jedenfalls dann, wenn der Satz „Auf deutschem Boden gilt deutsches Recht“ auch weiterhin eine verfassungsrechtliche Banalität umschreiben und nicht als ehrgeizige Maxime zukünftigen bundes-



Fotos: A. Burkhardt

Thema

deutschen Regierungshandels zu verstehen sein soll.

Für unsere Arbeit sind das Vertrauen und die Vertraulichkeit zwischen Mandant und Anwalt existenziell. Die Anwaltschaft ist mithin – schon berufsbedingt – auf einen effektiven Schutz des Post- und Fernmeldegeheimnisses angewiesen, und das gilt insbesondere auch für unsere Kommunikation per E-Mail. Aber kann ein solcher Schutz gewährleistet werden, wenn allein der BND im Jahr 2010 über 37 Millionen E-Mails mit Auslandsbezug erfasst hat? Man



muss kein großer Künstler der Wahrscheinlichkeitsrechnung sein, um zu erkennen, dass sich darunter auch vertrauliche Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant befindet. Ganze zwölf E-Mails wurden letztlich als nachrichtendienstlich relevant eingeschätzt. Da kann man schon auf den Gedanken kommen, die Frage zu stellen, ob dies noch verhältnismäßig ist.

Ein Anwaltskollege aus Berlin hat diese Frage dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt und beantragt, das Gericht möge die Rechtswidrigkeit dieser Praxis feststellen. Er ist unterlegen. Das Bundesverwaltungsgericht hat noch einmal betont, dass zwar jede Erfassung der Kommunikationsdaten bereits ein Eingriff in Artikel 10 darstellt, eine gerichtliche Überprüfung aber zwingend den Nachweis erfordere, welcher konkrete Kommunikationsvorgang erfasst wurde. Das Gericht erkannte sehr wohl, dass aufgrund der Heimlichkeit der Überwachung der Anwalt eben nicht in der Lage ist, diesen Nachweis zu führen. Die damit einhergehenden prozessualen Nachteile müsse er allerdings gleichwohl tragen.

Diese seien auch nicht unzumutbar, denn eine unabhängige parlamentarische Kontrolle durch die G10-Kommission würde – quasi stellvertretend – einen effektiven Grundrechtsschutz gewährleisten.

Die Bedenken gegen das G10-Gesetz und seinen praktischen Vollzug sind so alt wie das Gesetz selbst. Die neuesten Enthüllungen bestärken diese Zweifel allerdings nachhaltig. Heribert Prantl spricht bereits vom Totalverlust des Grundrechts aus Artikel 10. Es ist deshalb nur konsequent, wenn die Arbeit der Nachrichtendienste in der Bundesrepublik, aber insbesondere deren parlamentarische Kontrolle, ein wichtiges Thema für die deutsche Anwaltschaft werden wird.

Ich begrüße die Vizepräsidentin des Deutschen Anwaltvereins Pia Eckertz und den Präsidiumskollegen Friedwald Lübbert, sowie den Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer Axel Filges und mit Ihnen alle Vertreterinnen und Vertreter der Deutschen Anwaltschaft, die heute unsere Gäste sind. Ihnen allen ein herzliches Willkommen. Herrn Prof. Ewer muss ich leider entschuldigen. Er ist nicht nur verschnupft, sondern von einem fiebrigen Infekt ergriffen worden. Er schöpft jetzt neue Kraft. Und mit dieser Kraft wird sich der Deutsche Anwaltverein schon in Kürze diesem Thema sehr konkret widmen.

Dieses Jahr wird das Bundeskartellamt Bußgelder in Höhe von mehr als einer Milliarde Euro verhängen, so viel wie noch nie seit Bestehen der Behörde. Der Grund hierfür ist einfach. Für Unternehmen wird es immer schwieriger, verbotene Preisabsprachen geheim zu halten, weil Mitarbeiter sich veranlasst sehen, die rechtswidrigen Zustände offen zu legen. Es gilt mittlerweile als Ausweis von Zivilcourage und gesellschaftlicher Verantwortung, Missstände im eigenen Unternehmen zu benennen. Das Spannungsverhältnis zwischen dem öffentlichen Interesse an der Offenlegung eines Rechtsverstößes und der Loyalitätspflicht dem Arbeitgeber gegenüber ist durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte längst zugunsten der Offenlegung entschieden worden. Zur Sicherung des rechtmäßigen Verhaltens von Unternehmen gehören, im Rahmen von Compliance Management Systemen, feste Regelungen wie Mitarbeiter geschützt werden können, die über rechtswidrige Praktiken innerhalb des Unternehmens berichten. Der Whistleblower steht hoch im Kurs.

Am 30. April dieses Jahres hat das Ministerkomitee des Europarates beschlossen, den Mitgliedstaaten zu empfehlen einen verbindlichen rechtlichen Rahmen zu schaffen, der es gewährleistet, den Whistleblower wirksam zu schützen. In Ihrem Haus, Herr Bundesminister Maas, wird an der Umsetzung dieser Empfehlung gearbeitet.

„Whistleblowing“ – so heißt es in einem erläuternden Bericht – sei ein grundle-

Thema

gender Aspekt der Freiheit der Meinungsäußerung, der Freiheit des Gewissens und fungiere als Frühwarnsystem, um Schäden zu verhüten und Missstände aufzudecken, die ansonsten unbemerkt bleiben würden und dies alles stehe im öffentlichen Interesse.

Ist es dann nicht auch an der Zeit, die Rolle von Edward Snowden zu überdenken und vielleicht neu zu bewerten? Hat nicht auch er die allgemeinen Interessen über die Loyalität zu seinem Arbeitgeber gestellt. Hat nicht auch er nicht hinnehmbare Rechtsverstöße aufgedeckt, die ansonsten verborgen geblieben wären. Steht auch nicht er auf der Seite des Rechts und bedarf genau desjenigen Schutzes an dessen Umsetzung jetzt in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gearbeitet wird? Oder stehen wir in der Gefahr, den Konsens darüber zu verlieren, was im öffentlichen Interesse liegt? Überwiegt das staatliche Geheimhaltungsinteresse auch dann –

oder gerade dann – wenn es um die Verdeckung von Missständen geht?

Der frühere NSA-Chef Michael Hayden hat sich für die Auswirkungen der NSA-Affäre in Deutschland entschuldigt. Allerdings nicht dafür, was die NSA unternommen hat, sondern dafür, dass sie dies nicht geheim halten konnte. Wie naiv muss man eigentlich sein, um zu glauben, dass unsere verfassungsmäßige Ordnung auch in Zeiten des globalen Internets in der Lage wäre, unsere Freiheitsrechte tatsächlich schützen zu können? Die Antwort liegt auf der Hand: Es bedarf genau desselben Maßes an Naivität, die erforderlich ist, daran zu glauben, dass das Recht es vermag, sich der faktischen Kraft reiner Macht entgegen zu stellen.

Ich begrüße die Vertreter der Justiz, zunächst die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin Frau Schudoma und dessen Vizepräsi-

dentin Dr. Seegmüller, die Präsidentin des Kammergerichtes Frau Nöhre und mit ihnen alle Richterinnen und Richter die heute unsere Gäste sind. Bereits vor 10 Jahren haben Sie, sehr verehrte Frau Dr. Jaeger, in Ihrem Minderheitenvotum zum Urteil des Bundesverfassungsgericht zum Lauschangriff formuliert, es gelte nicht mehr den Anfängen des Abbaus grundrechtlich geschützter Freiheiten zu wehren, sondern dessen bitteren Ende. Ich vermag derzeit nichts zu erkennen, was uns heute größeren Anlass zum Optimismus geben sollte, als Ihnen damals.

Es kann keinen Zweifel geben, dass das, was die NSA tut, eine flächendeckende, vorsorgliche und anlasslose Überwachung ist, also eine Vorratsdatenspeicherung in einem noch viel größerem Umfang, als die, die vom Europäischen Gerichtshof jüngst für verfassungswidrig erklärt wurde. Es ist Auf-



ERMITTLUNGEN	OBSERVATIONEN
--------------	---------------

- | | |
|-------------------------------------|------------------------------------|
| Adressen- und Personenermittlungen | Fehlverhalten in der Partnerschaft |
| Pfändungsmöglichkeiten | Mitarbeiterüberprüfung |
| Kontoermittlungen | Unterhaltsangelegenheiten |
| Vermögensaufstellungen | GPS-Überwachung |
| Beweis- und Informationsbeschaffung | Beweissicherung |

Der hohe Qualitäts- und Abwicklungsstandard sowie die innovativen Vorgehensweisen der DMP Detektei wurden nach der strengen, international gültigen Norm ISO 9001 vom TÜV Rheinland zertifiziert und ausgezeichnet.



Berlin	Hamburg	München
--------	---------	---------

Kurfürstendamm 52
10707 Berlin
Fon +49(0)30 · 311 74 73 0
Fax +49(0)30 · 311 74 73 30

Valentinskamp 24
20354 Hamburg
Fon +49(0)40 · 31 11 29 03
Fax +49(0)40 · 31 11 22 00

Maximilianstraße 35a
80539 München
Fon +49(0)89 · 24 21 84 72
Fax +49(0)89 · 24 21 82 00

gabe der Bundesregierung einen effektiven Grundrechtsschutz in der Bundesrepublik zu gewährleisten. Das ist unverrückbarer Teil der verfassungsrechtlichen Identität unseres Landes.

At this time, I would like to thank the many colleagues from all over Europe who have joined us at this year's Berlin Conference of the European Legal Profession. The Conference this morning centered on lawyers who become targets of criminal prosecution. The importance of this topic has much increased in the last years. Sadly, this is not only because of lawyers who have failed the high expectations of their role and con-

duct in the legal system and in society. There also has been considerable action by states against colleagues for doing their job devotedly and correctly.

I think it is one of the key functions of the national and European lawyers' associations to deal with both cases. We should help to prevent any wrongdoing by members of our profession, but we must also do everything in our power to ensure that each and every lawyer may work without any undue obstacle. International conferences like ours are an important way to heighten the awareness of this important complex. We are very grateful that you, our international

guests, have honored us again with your presence this year.

Especially in the context of our topic this year, may I also say how proud we are that so many of our friends from Turkey have taken time to be here and talk with us. As you know, Berlin is celebrating 25 years of freedom this weekend. The Berlin Wall was opened on the 9th of November 1989. The opening of one barrier, at one border crossing shortly before midnight on that day, changed this city, our country, and, indeed, the world forever. I hope you will find time to join in our celebrations of this good turn in history. On behalf of everyone here: have an excellent stay!

Pessimistisch optimistisch

**Bundesjustizminister Maas und Justizsenator Heilmann
beim Berliner Anwaltsessen**

Mit unterschiedlicher Zielrichtung antworteten Bundesjustizminister Heiko Maas und Justizsenator Thomas Heilmann in ihren Grußworten beim diesjährigen Berliner Anwaltsessen auf die Rede des Vorsitzenden des Berliner Anwaltsvereins, Ulrich Schellenberg.

Bundesjustizminister Heiko Maas lobte die rechtspolitische Zusammenarbeit mit Schellenberg und kommentierte dessen Einlassungen zur Internetüberwachung durch Staat und Geheimdienste: „Sie haben Recht. Man könnte auch sagen: Es ist noch viel schlimmer.“ Während er Bemühungen um bürgerrechtlich akzeptable Standards bei der Geheimdienstarbeit versprach, ließ er die Bewertung der Tätigkeit von Edward Snowden und dessen persönliche Lebensumstände und Perspektiven unkommentiert.



Justizsenator Heilmann hingegen plädierte - bei allen Problemen, die er genauso sehe wie Schellenberg - für mehr Optimismus in dieser Debatte. Die Entwicklung in den USA zeige, dass die demokratische Selbstkontrolle auf gutem Weg sei.

Christian Christiani

Sehr geehrte Frau Dr. Jaeger, wir freuen uns sehr, dass wir Sie heute Abend für unsere Dinner Speech gewinnen konnten, die wir heute vor dem Hauptgang hören werden. Sie haben sowohl als Richterin am Bundessozialgericht, dem Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen aber insbesondere als Richterin am Bundesverfassungsgericht und am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Großes geleistet. Sie haben vielfältige Auszeichnungen für Ihr Wirken erhalten. Für die bundesdeutsche Anwaltschaft war es ein Glücksfall, dass wir Sie als Schlichterin für die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft gewinnen konnten. Es wird vielfältige Möglichkeiten und Berufenere als mich geben, um Ihr Wirken als Schlichterin für die Anwaltschaft zu würdigen, gleichwohl möchte ich Ihnen auch an dieser Stelle für Ihren Einsatz ganz herzlich danken.

Jetzt habe ich zu Beginn so viel vom Essen geredet und weiß doch, dass zwischen Ihnen und Ihrer Vorspeise nur noch meine Schlussworte stehen. Ich bin mir meiner Verantwortung durchaus bewusst und weiß, dass diese Verantwortung von Minute zu Minute größer wird. Deshalb wünsche ich Ihnen allen einen schönen vergnüglichen Abend, denn wie sagte schon William Shakespeare: „Geselliges Vergnügen, munteres Gespräch muss einem Festmahl die Würze geben.“

„Über das Streiten – Wie viel Streit braucht und wie viel Streit verträgt die Gesellschaft“

Dr. h.c. Renate Jaeger hielt die diesjährige Dinner Speech zum Berliner Anwaltessen am 7. November 2014

Streit und Streiten sind gemeinhin negativ konnotiert. Das gilt aber wohl nicht bei den Juristen. Die deutsche Anwaltschaft vergibt den Karikaturpreis in diesem Jahr unter dem Stichwort „Streitbare Kunst“. Juristen leben schließlich vom Streit. Ob wir ihn gewinnen oder verlieren, wir verdienen am Streit:

- die Rechtsanwälte, indem sie den Streit parteilich zuspitzen,
- die Richter, indem sie ihn entscheiden,
- die Parlamentarier oder Verwaltungsbeamten, indem sie ihn imaginieren und ihn vorwegnehmend zu meiden suchen.

Als Menschen eines besonderen Typs haben wir Juristen einfach Lust am Streit, am Wortgefecht, an der kontroversen Auseinandersetzung, am „Kampf ums Recht“. Das sind schon sehr martialische Ausdrücke, immer aber unterlegt von der Sehnsucht nach Rechtsfrieden.

Indessen auch andernorts hat das Streiten seine positiven Seiten. Der Wettstreit hat viele Facetten:

- der politische, der in Wahlen ausgetragen wird und auf dessen Besonderheiten ich noch zu sprechen komme;
- der künstlerische, der – selbst niedrig dotiert – viel Ehre einträgt;
- der sportliche, der Ehre, aber oft auch viel Geld einbringt.



Im sportlichen Wettkampf kann der Sieg objektiv gemessen werden, oder ein Schiedsrichter entscheidet.

Im künstlerischen Bereich fehlt es an objektiven Maßstäben, so dass die Bestenauslese wiederum vom Meinungsstreit bei den Juroren abhängt.

Die meisten Ähnlichkeiten bestehen noch zwischen dem juristischen Streit und dem politischen Streit. Der Streit wird in einer Debatte nach formalen Regeln ausgetragen, was voraussetzt, dass es unterschiedliche Standpunkte gibt, die man sämtlich mit guten Gründen vertreten kann. Dieser Streit wird in Wahlen vorbereitet, im Parlament – idealiter – ausgetragen und endet nicht mit Gewinnern oder Verlierern. Er endet im gesellschaftspolitischen Kompromiss. Es handelt sich um eine mediale Verzerrung, wenn hier immer wieder von Gewinnern und Verlierern geredet wird. Solche Übertreibungen sind abstoßend. Wenn das Bundesverfassungsgericht

eine Gesetzespassage beanstandet, ist es gleich eine Ohrfeige für die Regierung oder eine Partei. Dabei wird völlig übersehen, dass der politische Streit unter richterlicher Kontrolle, also die Zähmung der politischen Mehrheit durch Richterspruch, ein großartiger zivilisatorischer Fortschritt ist. Zwar trifft es zu, dass nur der eine Standpunkt schließlich eine Mehrheit gefunden hat und ein anderer nicht. Indessen ist es doch so, dass die Beilegung des Streits durch ein für viele akzeptables Ergebnis ein Gewinn für alle ist.

Damit der Kompromiss gelingen kann, braucht man aber zunächst klare Positionen und innere Überzeugungen, die nicht mit denen anderer übereinstimmen. Nicht erst seit der großen Koalition wird der Mangel an Diskurs im politischen Berlin beklagt, der zur Folge hat, dass fundamentale Positionen zu lange unklar bleiben. Wenn sich die Programme dann immer ähnlicher werden, sieht der Wähler keine wirkliche Alternative mehr, er hat keine Wahl und geht deshalb nicht zur Wahl. Statt im Streit das Wünschbare zu ermitteln, wird dann dem Bürger suggeriert, dass jede Einschränkung der Handlungsfreiheit oder die Verringerung des privaten finanziellen Spielraums allein dem politischen Gegner anzulasten ist. Noch schlimmer erscheint es mir, wenn bestimmte Situationen als „alternativlos“ vorgestellt werden. Fehlt eine Alternative, kann es keinen Streit geben. Dann gibt es keine Lösung, die in der Debatte, im Streit ge-



Fotos: A. Burkhardt

Thema

wonnen werden könnte. Auswegs- und kompromisslose Lagen produzieren Politikverdrossenheit. Streit muss sein! Andernfalls kann das Bessere nicht gewinnen.

Auch der Streit unter Beteiligung von Juristen, weist Besonderheiten aus. Sie setzen in der vorgerichtlichen Auseinandersetzung fort, was die Parteien hoch emotional begonnen haben. Kommt keine Einigung zustande, geht man zu Gericht. Die Rechtsweggarantie ist das Herzstück des Rechtsstaates und eine der wichtigsten Menschenrechtsverbürgungen in der Europäischen Menschenrechtskonvention, wenn es um die Durchsetzung ziviler Rechte und Freiheiten geht. Wo es keinen funktionierenden Rechtsstaat gibt, ist der Bürger verloren, ungeachtet aller Versprechungen in einer Verfassung und ohne Rücksicht auf gesetzlich fixierte Ansprüche. Auch wo hinter verschlossenen Türen durch privat gewählte Schiedsgerichte mit Folgen für die ganze Gesellschaft entschieden wird, ist der Rechtsstaat gefährdet.

Staatliche Rechtsmacht und Rechtsdurchsetzung sind ganz unverzichtbar für eine friedliche Zivilgesellschaft. Ohne die Streitentscheidung durch die Judikative, ohne die Leitentscheidungen höchster Gerichte und ohne Vollstreckung des für richtig Erkannten, le-



ben wir nicht unter der Rule-of-Law. Hieran ist nicht zu rütteln.

Aber seit meiner Arbeit als Schlichterin für die Rechtsanwaltschaft sehe ich in Versöhnung und Streitschlichtung Tugenden und Instrumentarien, die vom Kampf um den Rechtsstaat verdrängt worden sind. Hier kommen die Kompetenzen der alternativen Streitbeilegung ins Spiel, von denen die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft nur eine, eine relativ junge und relativ kleine Variante darstellt. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft arbeitet nach dem Vorschlagsverfahren. Ein Schlichter schlägt eine Konfliktlösung vor und begründet seinen Vorschlag auch. Die Beteiligten können den Vorschlag annehmen oder ablehnen. Der Gang zu Gericht ist in keinem Fall und für keine der beiden Seiten ausgeschlossen.

Der politische Streit ist öffentlicher Streit; der Streit vor Gericht ist weitgehend öffentlich; die alternative Streitbeilegung ist vertraulich. Es ist nicht der Verbraucher, der sich über diese Vertraulichkeit freut. Die Unternehmer sehen ihre Daten – auch im Hinblick auf ihre Konkurrenten – in den vertraulichen Verfahren besser geschützt. Man kann aber auch sagen, dass Auswüchse, Fehlentwicklungen und Verbrauchernachteile einfach nicht mehr öffentlich werden. Deshalb sind die Tätigkeitsberichte, die nach deutschem Recht – aber in Zukunft auch nach dem EU-Recht – jährlich abzugeben sind, von ganz erheblicher Bedeutung. Die EU-Richtlinie enthält ausdrücklich ein Transparenzgebot. Dies meint, dass die Entscheidungspraxis – wenn auch anonymisiert – veröffentlicht werden soll. Ohne Öffentlichkeit wird es kein Nachdenken über

RA-MICRO

BERLIN MITTE GmbH

RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin

Tel: 030/ 20 64 80 22

Fax: 030/ 20 64 81 66

ra-micro@schucklies.de

www.ra-micro-mitte.de



Wir wünschen Ihnen eine schöne Weihnachtszeit und einen guten erfolgreichen Start in das Jahr 2015

Infoveranstaltung für Interessenten

am Mittwoch, 14. Januar 2015, 15:00 - 16:30 Uhr,
am Mittwoch, 18. Februar 2015, 15:00 - 16:30 Uhr,
am Mittwoch, 11. März 2015, 15:00 - 16:30 Uhr.



Oder nach individueller Absprache!

Nähere Infos in unserem Seminarkalender unter www.ramicro24.de oder auch gern per Telefon.

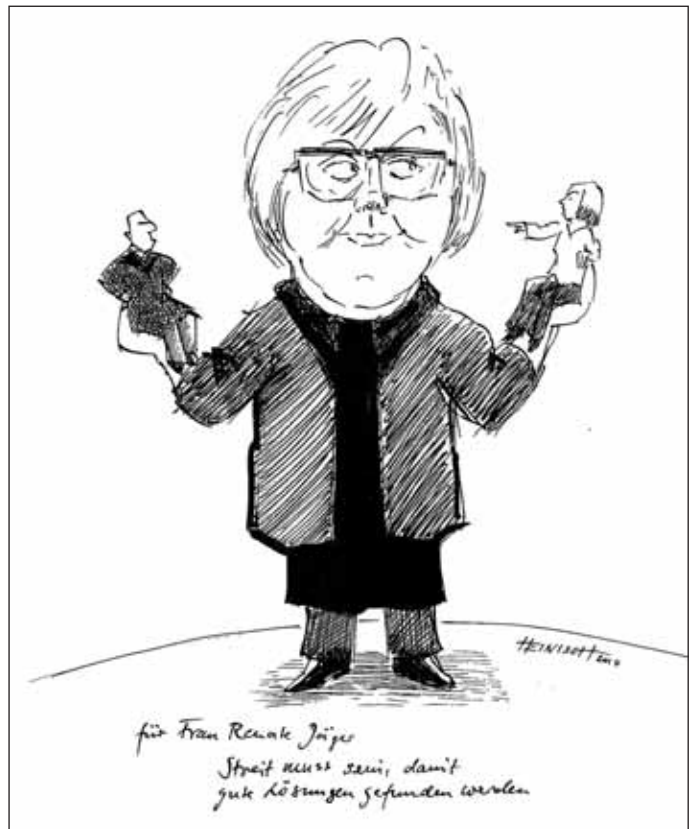


Fehlentwicklungen geben, wird kein Parlament tätig werden, um Verbraucher besser zu schützen. Diese Berichtspflichten haben einen hohen Stellenwert, damit die Früchte des Streits auch der Allgemeinheit zu Gute kommen.

Wie sich aus der Vielzahl der bisher von der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft geprüften Anträge (fast 4.000 bisher) ersehen lässt, liegt die Ursache des Streits häufig in einem Kommunikationsdefizit zwischen Rechtsanwalt und Mandant. Die Verständigung zwischen Rechtsanwalt und Mandant holpert. Zur Verständigung dient die Sprache. Aber wie oft sprechen Rechtsanwalt und Mandant nicht dieselbe Sprache, obwohl beide sich des Deutschen bedienen. Welche unterschiedlichen Vorstellungen und Erwartungen hinter den verwendeten Begriffen stehen, bleibt häufig verborgen. Wenn die Lebenswelten und der kulturelle Hintergrund nicht übereinstimmen, wenn ein Wissens- und Autoritätsgefälle hinzutritt – wie zwischen Arzt und Patient oder Rechtsanwalt und Mandant – wenn zudem die aktuelle Situation für einen Beteiligten emotional aufgeladen ist, dann ist das Missverständnis die Regel und die geglückte Kommunikation die Ausnahme, sofern nicht der professionelle Partner die Schwierigkeiten mental vorwegnimmt, klug agiert, Selbstverständliches thematisiert und Begrifflichkeiten hinterfragt. Gelingt es den Kontrahenten nicht selbst, erscheint mir die Hinwendung zur alternativen Streitbeilegung weise. Mit Hilfe sachkompetenter Dritter lassen sich die Hürden leichter nehmen.

Das fehlt häufig im politischen, im öffentlichen Streit. Die „Dritten“ sind hier die Medien, die meist streitverstärkend agieren. Jede Fehlentscheidung eine Tragödie, jede Fehlentwicklung ein Skandal. Die Skandalisierung verbaut aber die Tür zu einem Ausweg. Die gleichzeitige Personalisierung suggeriert, dass erst Köpfe rollen müssen, damit sich etwas ändert. Der so Angegriffene wird sich reflexhaft verteidigen, also unzugänglich für Argumentation sein. Diese „Dritten“ sind daher in aller Regel keine Hilfe bei der Suche nach dem Richtigen, dem Besten, dem Gemeinwohlverträglichsten; denn das setzt Einlenken voraus, also Deeskalation.

Also: Streit muss sein, damit wir kluge Lösungen finden. Zu viel Streit schadet. Dann wird aus dem Wunsch nach Gerechtigkeit Selbstgerechtigkeit. Nachgeben und Kompromissbereitschaft sind keine Schwächen; schließlich gibt nicht der Schwächere sondern der Klügere nach. Ich habe den Eindruck, zumindest die Hoffnung, dass die Hinwendung der Gesellschaft zu Mediation und Schlichtung bedeutet, dass wir die alten Tugen-



den wiederbeleben wollen. Dass wir am Beginn einer Wende stehen, die nicht den Streit abschafft, aber das Streiten wieder als den Weg zu einer guten Lösung begreift.

*Dr. h.c. Renate Jaeger
war Richterin am Bundesverfassungsgericht und am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.
Seit 2011 leitet sie die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, die bei Streitigkeiten zwischen Mandanten und Rechtsanwälten vermittelt.*

BITTE BEACHTEN SIE DIE VERÄNDERTE ERSCHEINUNGSWEISE IM JANUAR/FEBRUAR:

DIE AUSGABE 1-2/2015 DES **BERLINER ANWALTSBLATT** ERSCHEINT ALS DOPPELHEFT IM FEBRUAR 2015.

ANZEIGENSCHLUSS FÜR HEFT 1-2/2015 IST AM 30.01.2015

Aktuell

Die schwarze Null

Dr. Stephan Wohanka

Die „schwarze Null“ – Synonym für einen Bundeshaushalt ohne Neuverschuldung – droht zum Fetisch zu verkommen. Der neuverschuldungsfreie Haushalt wird unzulässig überhöht; er steht als finanzpolitische Maßnahme quasi für die Identität Merkel'scher Politik. Andere, die auch etwas davon verstehen, sprechen von einem „Prestigeobjekt“ der Regierung – alles üble Nachreden über ein gutes und richtiges, sehr ambitioniertes Projekt? Schließlich gab es seit 45 Jahren keinen ausgeglichenen Bundeshaushalt mehr!

Manchmal sollte man den Worten von Politikern durchaus Glauben schenken. So ein Wort ist das Merkels von der schwäbischen Hausfrau: Sie hätte uns eine Lebensweisheit gesagt: „Man kann nicht auf Dauer über seine Verhältnisse leben“; vulgo Schulden machen. So bemerkenswert wie schlicht, stimmt diese Maßgabe sogar nur bedingt für den dafür in Anspruch genommenen Bürgerhaushalt; für Staaten ist sie mehr als wirtschaftspolitisch fatal! Zumal Sparen um jeden Preis offenbar zum Credo mancher politisch-konservativer geworden ist. Dass andere politische Kräfte diesen Kurs der Haushaltsgestaltung wider besseres Wissen mittragen, ist wohl nur der Koalitionsrason geschuldet, wie immer mehr Stimmen aus unterschiedlichen Lagern zeigen. Unterstützung bekommt Merkel aus den eigenen Reihen: Haushaltskonsolidierung könne „keine Angelegenheit von schönem Wetter sein, sondern muss gerade

auch in etwas schwierigeren Zeiten eingehalten werden“. Wirtschaftspolitisch grober Unfug – ich komme darauf zurück.

Das Ganze nur (partei)politisches Gezänk? Mitnichten! Vor dem Hintergrund dessen, dass wir tatsächlich „besser durch die Krise gekommen sind als andere“, dass „wir die Wirtschaftslokomotive Europas“ sind, wird vergessen, dass unser Land noch vor nur zehn Jahren als „kranker Mann Europas“ galt; mit Folgen bis heute!

Die Fakten: Die deutsche Wirtschaft hatte es bis zum Beginn der globalen Schuldenkrise 2008 nicht geschafft, zur wirtschaftlichen Dynamik Europas aufzuschließen, auch wenn seit 2003 harte Reformen - mit der Agenda 2010 vor allem im Arbeitsmarkt und Sozialsystem - auf den Weg gebracht wurden. Trotz der dann besseren Entwicklung seit 2009 konnte Deutschland sich bis heute nicht von den schwachen 2000er Jahren erholen und den Rückstand aufholen, denn seit 2000 wuchs die deutsche Wirtschaft weniger stark als der Durchschnitt der Eurozone. Auch die Löhne der Arbeitnehmer sind hierzulande deutlich geringer gestiegen; ja sie haben sich sogar noch schwächer entwickelt als die Inflation: Zwei von drei Arbeitnehmern haben heute weniger Realeinkommen als im Jahr 2000. Die Armut ist gestiegen, eines von fünf Kindern lebt heute unter der Armutsgrenze. Desgleichen ist die Einkommensungleichheit

höher als noch in den 1990er Jahren. Gleiches trifft auf die Vermögensungleichheit zu; sie ist eine der höchsten in Europa. Um die Chancengleichheit ist es genauso schlecht bestellt, sie ist gesunken: Etwa 70 Prozent der Kinder aus Akademikerhaushalten gehen zur Universität, jedoch nur 20 Prozent der Arbeiterkinder.

Diese Minderleistungen unserer Volkswirtschaft sind zu einem großen Teil das Resultat einer schwachen Produktivitätsentwicklung. Deren Ursache wiederum liegt in den geringen Investitionen, die zu den niedrigsten aller Industrieländer zählen! Anfang der 1990er Jahre wurden noch 25 Prozent der jährlichen Wirtschaftsleistung investiert, heute sind es nur noch 19,7 Prozent. Der Kapitalstock wichtiger Branchen wie Chemie, Elektrotechnik oder Maschinenbau ist geschrumpft, bis zu 5,4 Prozent. Menschen und Unternehmen hierzulande sparen zwar recht viel, aber sie sparen schlecht - seit 2000 haben sie Vermögen in Höhe von 15 Prozent einer jährlichen Wirtschaftsleistung im Ausland verloren. Auch das öffentliche Vermögen des Staates ist gefallen: 1999 betrug es pro vierköpfiger Familie knapp 25.000 Euro, heute praktisch null. Fazit: Trotz relativ guter Konjunktur der letzten Jahre mit wieder mehr Beschäftigung und steigenden Steuereinnahmen sowie hohen Exportüberschüssen befindet sich dieses Land auf einem absteigenden Ast und lebt von seiner Substanz! Die „verstopften Schultoiletten“ und „maroden Brücken“ sind die häufig zitierten Bilder dafür...

Eben genannte Steuereinnahmen und so seit 2012 im Bund erzielte Haushaltsüberschüsse machten aus, dass die Große Koalition zu Beginn ihrer Amtsperiode über einen 20 Milliarden Euro zählenden Spielraum verfügte, den sie zum großen Teil als Wahlgeschenk lieber in die Mütterrente und die Rente mit 63 steckte als in Infrastruktur und Bildung; auf obigem Hintergrund eine wirtschaftspolitische Fehlleistung. Auch

Inhouse-Seminare bei Kanzleien, Behörden, Gerichten, Verbänden

Klares Deutsch für Juristen

Informationen unter www.Klares-Juristendeutsch.de

Michael Schmuck

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

030 - 690 415 85 • schmuck@michaelschmuck.de

zukünftig verschlingt dieses Rentenpaket neun Milliarden Euro jährlich! Der Koalitionsvertrag ist so paradoxerweise kein Spar-, sondern ein Geschenkpaket.

Jetzt musste die Bundesregierung auch noch ihre Prognose für das deutsche Wirtschaftswachstum deutlich nach unten korrigieren: Für 2014 erwartet sie statt 1,8 Prozent nur noch ein Plus von 1,2 Prozent. Auch 2015 wird schlechter werden als bisher gedacht. Alles noch kein Beinbruch, jedoch weisen auch andere wichtige Indices wie beispielsweise der Ifo-Geschäftsklima-Index steil nach unten. Nicht Grund genug, die gegenwärtige Finanzpolitik darauf auszurichten, alten Versäumnissen *und* neuen Gegebenheiten gerecht zu werden?

Ich meine – ja! In dieser Situation der „etwas schwierigeren Zeiten“ ist es angezeigt, dass die Bundesregierung mehr Geld für Investitionen ausgibt. Dafür spricht zum einen der Nachholbedarf bei öffentlichen Investitionen, die wiederum private Investitionen nach sich ziehen; zum anderem, dass in wirtschaftlich sich verschlechternden Zeiten, in denen Nachfrage fehlt, nicht auch noch der Staat sparen sollte. Insbesondere nicht, wenn Geld da ist und Kredite quasi zu null Prozent Zinsen aufgenommen werden können. Die Gegenargumente: „Sparen ist der beste Beitrag zur Generationengerechtigkeit“ und auch die Behauptung, nur mit einem soliden Haushalt erhalte sich Deutschland das Vertrauen der Investoren, können nicht überzeugen. Was ist ein konsolidierter Haushalt wert, wenn mit dann noch höherem Aufwand die heute schon kaputte und dann noch stärker verschlissene und veraltete Infrastruktur Jahre später erst repariert oder modernisiert wird? Und – wie gesagt – seit 2012 erzielt der Bund Haushaltsüberschüsse und die Unternehmen investieren dennoch nicht. Warum sollten Investoren sich auch abwenden, wenn der Bund Geld ausgibt, was er sogar laut Schuldenbremse darf – nämlich 0,35 Prozent der Jahreswirtschaftsleistung und was gegenwärtig rund zehn Milliarden Euro ausmachte?

Deutschland hat – wie oben erwähnt –

einschneidende Wirtschaftsreformen hinter sich, die es wieder auf einen Wachstumspfad gebracht haben. Nicht weniger, aber eben auch nicht mehr! Um den langfristigen wirtschaftlichen Erfolg der „Lokomotive Europas“ zu sichern, ist ein grundlegendes wirtschafts- und finanzpolitisches Umdenken vonnöten. Die Stimmen, die das fordern, mehren sich; so es sei ein „Neu-

start“ notwendig, „die Wirtschaftspolitik“ folge „keinem Kompass“ – oder nur dem falschen? Neben vielem, was jetzt erörtert und postuliert wird, ist eines klar: Es ist jedenfalls an der Zeit, die „schwäbische Hausfrau“ aufs Altenteil zu schicken!

Haushalt 2015:

Justizminister bekommt mehr, Verfassungsrichter weniger

Im Rahmen der Haushaltsdebatte Ende November im Deutschen Bundestag wurde auch der Etat des Justizministeriums für das Jahr 2015 mit den Stimmen der schwarz-roten Koalition verabschiedet. Der Justizetat ist mit 695 Millionen Euro der kleinste aller Ministerien. Im Vergleich zum Vorjahr wurde er allerdings um 47 Millionen Euro aufgestockt. Der Großteil des zusätzlichen Budgets ist allerdings dem erweiterten Aufgabenbereich – der Verbraucherschutz ist vom Landwirtschaftsministerium zum Justizressort gewandert – zuzuschreiben. Der Haushaltsplan für das Haus von Justizminister Heiko Maaß geht davon aus, den überwiegenden Teil der Ausgaben durch Einnahmen decken zu können. Insgesamt 488,63 Millionen Euro sollen in die Ministeriumskassen fließen, rund 24 Millionen Euro mehr als im Vorjahr.

Inhaltlich legte Minister Maaß den Abgeordneten eine umfangreiche Planungsliste seines Hauses vor, mit deren Abarbeitung in Teilen schon begonnen wurde: die Mietpreisbremse soll im kommenden Jahr endgültig beschlossen, die Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses zügig umgesetzt und das Sexualstrafrecht verschärft werden. Darüber hinaus soll es ein Gesetz zum Schutz von Kleinanlegern geben, das dem Bundestag im Entwurf in Kürze vorgelegt werden soll. Am Gesetzesentwurf zur Bekämpfung von Doping sitze man ebenfalls.

Neben Zukunftsfragen will sich das Ministerium aber auch mit der Vergangenheit intensiver befassen. Hierzu zählt die Aufarbeitung der Verstrickung ehemaliger Nationalsozialisten im Justizministerium in den 1950er und 1960er Jahren, wofür eigens und erstmalig der Fritz-Bauer-Studienpreis gestiftet wurde.

Im Rahmen der Debatte wurden von den Abgeordneten insbesondere die bereitgestellten Mittel (560.000 Euro) für das Projekt „Kein Täter werden“ hervorgehoben. Dieses Projekt bietet Menschen mit pädophilen Neigungen anonym Hilfe an und wurde im vergangenen Jahr von 2.000 Personen (davon sechs Prozent aus Berlin und Brandenburg) in Anspruch genommen. Ebenfalls positiv erwähnt wurde die Erhöhung der Mittel für das Deutsche Patent- und Markenamt (58 neue Prüferstellen) und die Erhöhung des Etats der Generalbundesanwaltschaft um 700.000,- Euro.

Neben dem Justizetat stimmten die Abgeordneten auch über den Etat des Bundesverfassungsgerichts ab. Dieser beläuft sich im Jahr 2015 auf 33,32 Millionen Euro, eine Reduzierung gegenüber dem Vorjahr um 12,74 Millionen Euro.

Eike Böttcher

Berlin macht von Länderöffnungsklausel im Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferecht Gebrauch

Das Land Berlin wird die geänderten bundesrechtlichen Regelungen im Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferecht nicht umsetzen. Der Senat hat in seiner Sitzung vom 18. November 2014 eine entsprechende Vorlage von Justiz- und Verbraucherschutzsenator Thomas Heilmann beschlossen. Damit ist die Grundlage geschaffen, von der im Gesetz eingeräumten Möglichkeit der Länderöffnungsklausel Gebrauch zu machen. Die Vorlage wird nun dem Abgeordnetenhaus zur Beschlussfassung zugeleitet.

Der Bundestag hatte das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts 2013 beschlossen, seit Beginn dieses Jahres ist es in Kraft und betrifft das SGG, die VwGO und die FGO. Es sieht unter anderem vor, dass die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Prozesskostenhilfeangelegenheiten von Urkundsbeamtinnen und -beamten in den Geschäftsstellen durchgeführt wird. Durch die Nutzung der Länderöffnungsklausel weicht das Land Berlin von dieser Vorgabe ab und schafft so die gesetzliche Grundlage dafür, dass die Prüfung auch weiterhin von Richterinnen und Richtern erledigt wird.

Senator Heilmann: „Die neuen Regelungen hätten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Geschäftsstellen erhebliche Mehrarbeit bedeutet, vor allem im Sozialgericht. Angesichts der Maßnahmen zur Konsolidierung des Landeshaushalts wäre es im Ergebnis mehr Arbeit mit weniger Personal gewesen.“

Hinzu kommt, dass Brandenburg die Länderöffnungsklausel ebenfalls umgesetzt hat. Berlin und Brandenburg haben gemeinsame Fachobergerichte,

eine einheitliche Lösung ist auch aus diesem Grund erstrebenswert. Ebenso wie Brandenburg befristet Berlin die Länderausschlussklausel auf zunächst zwei Jahre.

Eike Böttcher

Übergangsregelung für PfÜB ausgelaufen

Bereits im Juni 2014 trat die Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung in Kraft (siehe Berliner Anwaltsblatt 2014, 224). Diese änderte unter anderem die seit März 2013 zwingend zu verwendenden Antragsformulare für den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (PfÜB). Für eine Übergangszeit war es jedoch zulässig, auch die alten Antragsformulare noch weiter zu benutzen. Zum 1. November 2014 ist nun auch diese Übergangsregelung ausgelaufen, so dass seit Anfang November nur noch die durch die Verordnung geänderten Antragsformulare zu verwenden sind. Maßgeblich für den Ablauf der Übergangsregelung ist der Eingang des Antrags bei Gericht.

Eike Böttcher

Entwurf für Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vorgelegt

Verdrängen Schieds- und Schlichtungsstellen zunehmend die Gerichte? Dieser Frage gingen am 3. Dezember Vertreter aus Justiz, Anwaltschaft, EU und Verbraucherschutz bei einer Podiumsdiskussion des Niedersächsischen Justizministeriums und des DAV in Brüssel nach.

Hintergrund ist u.a. ein aktueller Gesetzentwurf des BMJV, nach dem Verbraucher Rechtsstreitigkeiten mit Unterneh-

men künftig vor außergerichtlichen Schlichtungsstellen beilegen sollen.

Der Trend hin zu einvernehmlichen Streitlösungen sei zwar eine positive Entwicklung, so die niedersächsische Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz, welche die Veranstaltung moderierte. „Wenn aber die Wirtschaft ein privates Schiedsgericht dem staatlichen Gericht vorziehe, müsse die Justiz aufhorchen.“

Das geplante Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) soll eine 2013 verabschiedete EU-Richtlinie umsetzen. Die ADR-Richtlinie vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten bis Juni 2015 für fast alle Verbraucherstreitigkeiten ein flächendeckendes Netz von Streitbeilegungsstellen zur Verfügung zu stellen. Danach haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass Verbraucher Streitigkeiten mit Unternehmen auch außergerichtlich kostengünstig beilegen können. Ein bestimmtes Verfahren schreibt die RL nicht vor.

Im Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA – TTIP – ist außerdem vorgesehen, dass Investoren Staaten vor privaten Schiedsgerichten verklagen können (ISDS – investor to state dispute settlement).

Ein Schiedsgerichtsverfahren ist – entgegen einer verbreiteten Vorstellung – kein Verfahren einvernehmlicher Streitlösung. Das Schiedsgericht entscheidet verbindlich über einen Streit wie ein staatliches Gericht. Daher stehen Schiedsgerichte zunehmend in unmittelbarer Konkurrenz zur Justiz.

Bei Schlichtungsstellen wie z.B. dem Ombudsmann kommt es in der Regel nicht zu einer persönlichen Begegnung der Parteien. Der Vorschlag der Schlichtungsstelle berücksichtigt den schriftlichen Sachstand und orientiert sich an der Rechtslage.

Thomas Vetter

BAVintern

14. Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften in Berlin

Der Anwalt im Visier der Strafverfolger – Strafbarkeit und Strafverfolgung von Rechtsanwälten

Am 7. November 2014 richtete der Berliner Anwaltsverein e.V. (BAV) zum 14. Mal die Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften aus, an der in diesem Jahr Vertreter aus 19 Nationen teilnahmen. Neben zahlreichen Repräsentanten der Rechtsanwaltschaft aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union konnten in diesem Jahr sogar Vertreter aus der Türkei als Gäste begrüßt werden.

Die Tagung fand in diesem Jahr im Konferenzsaal der Europäischen Kommission am Pariser Platz statt, deren Leiter, Herr Richard Kühnel, die Teilnehmer in der Vertretung begrüßte und seine Freude darüber zum Ausdruck brachte, dass sich so viele Vertreter der Europäischen Rechtsanwaltschaften in Berlin eingefunden haben, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede in ihren jeweiligen Ländern festzustellen und deren Vor- und Nachteile zu diskutieren.

Deutsche Situation anhand praxisnaher Beispiele

Anknüpfend an weitere Begrüßungsworte des Vorsitzenden des BAV, Ulrich Schellenberg, eröffnete nun der zweite



Fotos: A. Burkhardt

Vorsitzende des BAV, Uwe Freyschmidt, den inhaltlichen Teil, indem er anhand praxisnaher Beispiele die Teilnehmer mit der rechtlichen Situation in Deutschland vertraut machte.

Herr Freyschmidt berichtete aus seiner langjährigen Praxis als Strafverteidiger in Wirtschaftsstrafsachen. Im Fokus standen dabei gegen beratende Rechtsanwälte durchgeführte Ermittlungsmaßnahmen wie Durchsuchungen in Kanzleiräumen. Angesichts einiger öffentlich diskutierter Fälle, die Durchsuchungen und Beschlagnahmen von (Mandanten-) Unterlagen in internationalen Großkanz-

leien betrafen, stellte er eine Entwicklung fest, die aus Anwaltssicht mit Sorge zu betrachten sei. Zwar gebe es durch die Regelungen der §§ 97 und 160a StPO einen weit gehenden Beschlagnahmeschutz für Rechtsanwälte, allerdings sei gemäß §§ 97 Abs. 5, 160a Abs. 4 StPO eine Ausnahme vorgesehen, wenn die Rechtsanwälte einem Teilnahmeverdacht unterliegen.

Durchsuchung nur mit Kammerbeteiligung

Im Anschluss an das Eingangsreferat berichteten einzelne Vertreter der



BAVintern



Rechtsanwaltschaften über die rechtliche Situation in ihrem Land. Zunächst meldete sich der Vertreter der Rechtsanwaltschaft aus Luxemburg zu Wort, der berichtete, dass auch in seinem Land wegen des Verdachts einer Straftat in Rechtsanwaltskanzleien durchsucht werden könne. Anders als in Deutschland sei dabei zwingend die Rechtsanwaltskammer zu beteiligen.



Eine Durchsuchung ohne Kammerbeteiligung führe zur Rechtswidrigkeit von Durchsuchung und Beschlagnahme.

Alle folgenden Beiträge erzeugten in zwei Punkten ein einheitliches Bild: Alle Rechtsordnungen lassen grundsätzlich bei Verdacht einer Straftat eine Durchsuchung in Rechtsanwaltskanzleien und die Beschlagnahme von Unterlagen zu. Darüber hinaus waren sich alle Vertreter einig, dass die betroffenen Rechtsanwälte einen Verteidiger zur Durchsuchung hinzuziehen können.

Schweiz: Beschlagnahmeschutz für berufstypische Unterlagen

Anhand der Berichte stellte sich gleichwohl schnell heraus, dass es in der Um-



setzung einer solchen Maßnahme Unterschiede gibt. Der Vertreter aus der Schweiz berichtete beispielsweise, dass es einen Beschlagnahmeschutz nur für „berufstypische“ Unterlagen gebe, die berufstypische Sachverhalte betreffen. Alles andere unterliege nur dem sonstigen einfachgesetzlichen Schutz. Die Vertreter aus Finnland berichteten, dass nur dann durchsucht werden könne, wenn das anlassgebende Strafgesetz eine Mindestfreiheitsstrafe von 6 Monaten oder für den Fall einer Ermittlung gegen ein Unternehmen eine Verbands-geldbuße vorsehe.

Grad der Kammerbeteiligung variiert von Land zu Land

Des Weiteren fiel auf, dass die Rechtsanwaltskammern in den meisten Ländern involviert werden müssen, wenn die Strafverfolgungsbehörden gegen einen Rechtsanwalt vorgehen wollen. Diese Beteiligung reichte dann aber wiederum von einem Anwesenheitsrecht eines Kammermitglieds (Österreich, Frankreich) bis zum Zustimmungserfordernis des Kammerpräsidenten (Belgien), der auch darüber bestimmen kann, ob Unterlagen beschlagnahmt werden. Sollte die Rechtsanwaltskammer in Belgien die Zustimmung hierzu verweigern, dann entsteht hieraus ein unumstößliches Beweisverwertungsverbot.

Blauäugiger Umgang mit der Cloud

Von der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Behörden die Rechtsanwaltskanzleien durchsuchen dürfen, kam die lebhafteste Diskussion schnell auf die Frage, wie und wo die



elektronisch gespeicherten Daten beschlagnahmt werden können. Dabei äußerten zahlreiche Teilnehmer, dass in ihren Ländern immer noch nicht klar ist, in welcher Form das „Cloud-Computing“ benutzt wird. Teilweise wurde bemängelt, dass Kollegen sehr „blauäugig“ mit dieser Form der Datenverwaltung umgehen würden. Ein Vertreter Belgiens wusste demgegenüber davon zu berichten, dass es dort eine von der Rechtsanwaltskammer verwaltete und überwachte „Cloud“ gibt, die nur von Rechtsanwälten genutzt wird, damit dort gespeicherte Daten auf gleichwertig hohem Niveau geschützt werden können wie physische Unterlagen in den Kanzleien.

Zum Abschluss der Konferenz diskutierten die Teilnehmer die Umsetzung der Geldwäscheregelungen in ihren Ländern. Unterstützt wurden Sie dabei durch Referate von Frau Elisabeth Kottaus, die als politische Berichterstatlerin Recht für die Europäische Kommission den aktuellen Stand der EU-Geldwäscherichtlinie erläuterte und durch Rechtsanwältin Nicole Bédé, die über die Rechtslage zur Geldwäschestrafbarkeit in Deutschland berichtete.

Alle Teilnehmer waren anschließend der Meinung, dass der Inhalt und Verlauf der Konferenz zu vielen interessanten, manchmal sogar überraschenden Einsichten geführt hatte.

RA Ulrich Lehmann, LL.M.

Richter und Anwaltschaft im Dialog:

Rechtsprechung des Kammergerichts zum Gewerberaummietrecht



Percy Ehlert

Am 19. November stellte der Vorsitzende des 8. Zivilsenats des Kammergerichts, Herr Rainer Bulling, Entscheidungen seines Gerichts zum Gewerberaummietrecht

vor. Er griff dabei den Faden seiner Darstellungen 21 Monate zuvor, am 19. Februar 2013 auf.

Mit dem Beschluss vom 8.1.2014 in der Sache 8 U 132/12 (ZMR 2014, 352) hatte das Gericht auch einen GmbH-Geschäftsführer als Mieter betrachtet, nachdem der Vertrag sowohl die GmbH als auch den Geschäftsführer als Mieter vorsah. Der Geschäftsführer hatte nur auf der Zeile für die GmbH unterschrieben, jedoch ohne Vertretungszusatz. Damit sah das Gericht sowohl die GmbH wie auch den Geschäftsführer vertraglich gebunden.

Mit selbiger Entscheidung erkannte das Gericht dem Vermieter eine vom Mieter zu zahlende Mietdifferenz zu, nachdem der Mieter die Nutzung der Räume aufgegeben und die Zahlungen eingestellt und der Vermieter, trotz noch laufenden Mietvertrags, die Räume anderweitig und zu einem niedrigeren Zins vermietet hatte. Das Gericht hielt einen Anspruch gegen den Erstmieter nicht als Mietdifferenzschaden, sondern unmittelbar auf Erfüllung durch Mietzahlung in Höhe der Differenz zwischen Erst- und Zweitmiete für gegeben. Von Teilnehmerseite gab es die kritische Nachfrage, wie denn ein Erfüllungsanspruch gegeben sein könne, wenn doch der Vermieter nach Überlassung der Räume seinerseits dem Erstmieter keine Erfüllung bieten könne. Eine alle Teilnehmer überzeugende Sichtweise war in diesem Punkt nicht zu finden.

Keine Veranstaltung zur Gewerberaummieta kommt ohne neue Erkenntnisse zur Schriftform aus, es wäre sonst, als würde das Salz in der Suppe fehlen. Die diesbezüglichen Erwartungen der Teilnehmer bediente Richter Bulling mit zwei Entscheidungen seines Senats. Mit der einen (Urteil vom 28.10.2013, 8 U 181/12, GE 2014, 120) hatte das Gericht auf einen Mangel der Schriftform erkannt, nachdem die in der Vertragsurkunde auf den 3. Werktag bestimmte Fälligkeit der Mietzahlung nachträglich durch mündliche Vereinbarung auf das Monatsende verlegt worden war. Dagegen sah das Gericht die Schriftform gewahrt, indem Mieträume, die in der ersten Vertragsurkunde nicht hinreichend bestimmt waren, in einem eindeutig auf die erste Urkunde bezogenen Nachtrag exakt bestimmt wurden (Beschluss vom 2.6.2014, 8 U 179/13, MDR 2014, 1020).

Zum Thema Schriftformheilungsklausel ging Richter Bulling kurz auf die jüngste Rechtsprechung des BGH ein, nach der ein in den Vertrag eintretender Erwerber an die Heilungsklausel nicht gebunden ist. Mit Spannung wartet nun die Praxis darauf, ob daraufhin denn womöglich zukünftig die Rechtsprechung derartigen Heilungsklauseln auch unter den ursprünglichen Vertragsparteien keine bindende Wirkung mehr zumisst. Richter Bulling berichtete, dass sein Senat in der Vergangenheit die Schriftformheilungsklausel unter den ursprünglichen Vertragsparteien immer für wirksam gehalten habe. Er ließ jedoch ausdrücklich offen, ob sein Senat auch in Zukunft so urteilen werde.

Auch dem 8. Senat bleibt es nicht erspart, gelegentlich vom BGH aufgehoben zu werden. So geschehen zur Frage, nach welchem Recht denn Mischmietverhältnisse zu behandeln seien. Das Kammergericht hatte das Gewerberaummietrecht für maßgeblich gehalten

mit der Erwägung, dass der Mieter seinen gesamten Lebensunterhalt in den Mieträumen erwirtschaftete. Dagegen stellt der BGH den Schutz der Wohnung in den Vordergrund und sah das streitgegenständliche Mietverhältnis dem Wohnraummietrecht unterworfen (BGH, Urteil vom 9.7.2014, VIII ZR 376/13, NJW 2014, 2864, GE 2014, 1129). Man wird das vielleicht auf die Sentenz eindampfen dürfen: In dubio pro Wohnraummietrecht.

Ebenfalls nicht fehlen darf in einer solchen Veranstaltung das Thema Verwirkung. Wahrscheinlich wird jeder, der schon einmal einen zahlungsunwilligen Mieter vertreten hat, sein Glück auch mit diesem Argument versucht haben. Die Ausführungen von Richter Bulling bestätigen, dass der Einwand der Verwirkung zwar sehr beliebt, aber doch fast immer untauglich ist. Schon das neben dem Zeitpunkt erforderliche Umstandsmoment ist nur selten gegeben. Vollends fehlt es dann meistens an der Vermögensdisposition, die der Schuldner im Vertrauen auf die Verwirkung getätigt haben muss. In einem Fall hat der 8. Senat aber nun doch Verwirkung angenommen. Zwar waren die Voraussetzungen für das Aussetzen einer Mietstaffel weggefallen, jedoch hatte zwischenzeitlich der Mieter auf Aufforderung des Vermieters die Gegenleistung für das Aussetzen der Staffel erbracht. Daher sah das Gericht den Mieter nicht mehr verpflichtet, eine Nachzahlung aufgrund der Mietstaffel zu leisten (Urteil vom 8.11.2013, 8 U 71/13, MDR 2014, 208).

Einige Skepsis löste die Darstellung des Urteils vom 14.7.2014, 8 U 140/13, MDR 2014, 952, GE 2014, 1452, aus: Der 8. Senat hatte Wegfall der Geschäftsgrundlage angenommen, nachdem der Nutzungszweck als Spielhalle nicht zu verwirklichen war, weil die behördliche Genehmigung endgültig verweigert wurde, der Mieter die Räume jedoch weiter in seinem Besitz hielt und auch das Konzessionsrisiko ihm nicht wirksam zugewiesen worden war. Die Frage blieb offen, ob aufgrund der fort dauernden Nutzung durch den Mieter hier nicht eher ein Fortfall der Schrift-

BAVintern

form anzunehmen gewesen wäre, der dem Vermieter eine ordentliche Kündigung eröffnet hätte.

Neben der Darstellung von Urteilen ließ Richter Bulling sich einige obiter dicta entlocken. Es mögen Hinweise sein, die für manchen im Gewerberaummietrecht tätige Kollegen selbstverständliche Praxis sind. Bei den anwaltlichen Teilnehmern der Präsentation stießen sie jedenfalls auf dankbares Interesse. Aus Ver-

mietersicht sei es regelmäßig sinnvoll, mit der Klage eine weitere Kündigung auszusprechen. Fehle beispielsweise einer ersten Kündigung eine vorangegangene Abmahnung, könne unter Umständen die erste Kündigung als Abmahnung zu deuten sein, die durch die Prozesskündigung vollzogen werde. Weiter war zu erfahren, dass nach dem Verständnis von Richter Bulling die BGH-Rechtsprechung zum Zurückbehalt-

tungsrecht des Mieters in Höhe des drei- bis fünffachen der Mängelminderung so zu verstehen sei, dass nicht in einem Fall ein Zurückbehaltungsrecht in dreifacher, in einem anderen Fall in fünffacher Höhe angemessen sei. Vielmehr sei bei einem Zurückbehalt in Höhe des Fünffachen der (zutreffend bestimmten!) Minderungsquote grundsätzlich keine schuldhafte Vertragsverletzung gegeben. Diese Bemerkung setzte unausge-

Impressionen vom Berliner Anwaltsessen



Fotos: A. Burkhardt

BAVintern

sprochen voraus, dass der jeweilige Gewerberaummietvertrag keine wirksame Beschränkung des Zurückbehaltungsrechts vorsieht. Selbstverständlich könne er aber, so Richter Bulling, die Anwälte nur zu einer risikofernen Beratung ermuntern.

Herrn Vorsitzendem Richter Rainer Bulling sei gedankt für seine angenehm un-aufgeregte Art der Darstellung, mit der er sich auch kritischen Erwägungen stellt. Herr Bulling wird hoffentlich auch zukünftig bereit sein, die Rechtsprechung seines Senats im kollegialen Gespräch zu erläutern. Die vorstehende

Darstellung bietet nur einen Ausschnitt der besprochenen Urteile. Wer das volle Bild bekommen möchte, muss beim nächsten Mal selber kommen.

*RA Percy Ehlert,
Maître en Droit*

BAV-Termine

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Dienstag, 06.01.2015 18.00-20.00 Uhr Ort: n.n. Anmeldung: ak-miete-weg@berliner-anwaltsverein.de	RA Johannes Hofele	Arbeitskreis Mietrecht und WEG Und ewig grüßt der Untermieter oder: Die unendliche Räumung - Erfahrungen mit § 940a Abs. 2 ZPO
Mittwoch, 07.01.2015 18.30 Uhr Ort: N.N. Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	Doris Liebscher und RA'in Klapp	Arbeitskreis Arbeitsrecht Rechtlicher Diskriminierungsschutz
Dienstag, 13.01.2015 18.00 Uhr Ort: Inhaus GmbH, Klosterstr. 64, 10179 Berlin-Mitte Anmeldung: ak-itrecht@berliner-anwaltsverein.de	RA Prof. Niko Härting	Arbeitskreis IT-Recht Aktuelle Entwicklungen beim Non-legal-Outsourcing im Hinblick auf die anwaltliche Schweigepflicht
Mittwoch, 14.01.2015 18.00-20.00 Uhr Inhaus, Klosterstraße 64, 10179 Berlin Anmeldung: ak-erbrecht@berliner-anwaltsverein.de	Ulrich Krampe	Arbeitskreis Erbrecht Praktische Hinweise zur Abwicklung eines deutsch-spanischen Erbfalls
Dienstag, 10.02.2015 18.00-20.00 Uhr Ort: n.n. Anmeldung: ak-miete-weg@berliner-anwaltsverein.de	Dr. Stephanie Claire Weckesser, Rechtsanwältin	Arbeitskreis Mietrecht und WEG Das JobCenter – ein unbekannter Dritter im Mietverhältnis
Dienstag, 03.03.2015 18.00-20.00 Uhr Ort: n.n. Anmeldung: ak-miete-weg@berliner-anwaltsverein.de	RA Frank Schubert	Arbeitskreis Mietrecht und WEG Die Genossenschaft als Vermieter
Mittwoch, 15.04.2015 18.00-20.00 Uhr Ort: n.n. Anmeldung: ak-erbrecht@berliner-anwaltsverein.de	Sabine Latzel, Rechtsanwältin Legial Prozessfinanzierung Frau Golam, Berliner Sparkasse	Arbeitskreis Erbrecht Prozessfinanzierung im Erbrecht und Nachlassbearbeitung bei Banken

Alle Veranstaltungen mit (FAO-) Teilnahmebescheinigungen. Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer. Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax (030) 251 32 63. Informationen zu den monatlichen Veranstaltungen der Arbeitskreise des Berliner Anwaltsvereins unter: www.berliner-anwaltsverein.de (Teilnahme für Mitglieder kostenlos / mit FAO-Teilnahmebescheinigungen)

TOP im...

Vorstandssitzung am
12.11.2014

Der Vorstand hat sich in der Sitzung am 12.11.2014 mit dem Referententwurf des BMJV eines Gesetzes zur **Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen** beschäftigt, mit dem eine weitreichende Übereinstimmung mit der durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs geschaffenen Verfahrensordnung erreicht werden soll, soweit nicht durch die Eilbedürftigkeit des Strafverfahrens Besonderheiten geboten seien.

Der Vorstand unterstützte grundsätzlich das Gesetzgebungsvorhaben, da die Möglichkeit der gleichzeitigen Einsicht durch mehrere Beteiligte sehr hilfreich sei.

Allerdings hält es der Vorstand für wichtig, dass der Medientransfer bundeseinheitlich geregelt, private Stellen bei der Datenverarbeitung ausgeschlossen werden und Nichtbeschuldigte keine uneingeschränkten Einsichtsrechte erhalten. Die Stellungnahme des Vorstandes findet sich unter www.rak-berlin.de rechts unter Stellungnahmen.

Kammerversammlung

Die nächste Kammerversammlung mit Vorstandswahlen findet **am Mittwoch, 11.03.2015, 15 Uhr, im Haus der Kulturen der Welt** statt.

Es schließt sich das **4. Jahresfest** der Rechtsanwaltskammer Berlin an.

BGH bejaht Berufspflicht zur Herausgabe von Handakten

Mit Urteil vom 03.11.2014, AnwZ (Brfg) 72/13, hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass es eine Berufspflicht zur Herausgabe von Handakten gibt. Hierbei hat sich der BGH auf die Generalklausel des § 43 BRAO i.V.m. §§ 675, 667 BGB gestützt. Nach Ansicht des BGH können zivilrechtliche Pflichten, die den Rechtsanwalt im Rahmen seiner Berufsausübung treffen, in Verbindung mit § 43 BRAO eine Berufspflicht darstellen, wenn es sich um grobe Verstöße handle, welche die äußere Seite der Anwaltstätigkeit betreffen und mit der Stellung des Rechtsanwalts nicht mehr vereinbar seien. Dies sei insbesondere bei Verweigerung der Herausgabe der Handakten ohne rechtfertigenden Grund der Fall.

Eine Berufspflicht ergebe sich inzidenter aber auch aus § 50 BRAO. Der BGH leitet aus dem Standort der Regelung innerhalb der Bundesrechtsanwalts-

ordnung und aus den Materialien der Gesetzgebung ab, dass § 50 BRAO eine berufsrechtliche Herausgabepflicht und keine zivilrechtliche Regelung darstelle.

In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Fall hatte die zuständige Rechtsanwaltskammer eine missbilligende Belehrung wegen nicht erfolgter Herausgabe von Handakten ausgesprochen. Der betroffene Rechtsanwalt hatte die Herausgabe der Handakten an den Rechtsanwalt verweigert, den sein vormaliger Mandant zwischenzeitlich beauftragt hatte. Der Betroffene hatte sich auf sein Zurückbehaltungsrecht nach § 50 Abs. 3 BRAO berufen, obwohl er gegenüber dem früheren Mandanten zum Zeitpunkt des Herausgabeverlangens nicht abgerechnet hatte.

Die Entscheidung findet sich online in der Entscheidungsdatenbank des BGH.

Besetzung von Prüfungsausschüssen

Die Amtsperioden der Mitglieder der Prüfungsausschüsse geprüfte/r Rechtsfachwirt/in laufen am 31.03.2015 aus. Die Ausschüsse bestehen jeweils aus einem Arbeitgebervertreter (Kammermitglied), Arbeitnehmervertreter und einer Lehrkraft. Hierzu kommen stellvertretende Mitglieder. Zur der Tätigkeit gehört die Erstellung und Korrektur von Klausuren und die Abnahme mündlicher Prüfungen hinzu. Es wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Interessenbekundungen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten für eine Tätigkeit als Prüfer/in bitte an die RAK Berlin, z.H. Rechtsanwalt Hans-Oluf Meyer, Littenstraße 9, 10179 Berlin (Fax: 030/306931-99). Erfahrungen als Ausbilder/in bzw. in der beruflichen Erwachsenenbildung oder ein eigener Abschluss als ReFa oder ReNo sind von Vorteil. Für Nachfragen: RA Dr. Linde, Tel.: 306931-22 oder Frau Pöschke, 306931-51.

BVerfG: Wiederaufleben der Fachanwaltsbezeichnung bei erneuter Anwaltszulassung

Ein einmal erworbener Fachanwaltstitel kann nach einer Wiederezulassung weiterhin geführt werden, wenn die nach § 15 FAO vorgesehene jährliche Fortbildungspflicht erfüllt wurde. Auf die Verfassungsklage einer früheren Rechtsanwältin, die aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst auf die Rechte aus der Zulassung zur Anwaltschaft verzichtet hatte, stellten die Karlsruher Richter im Beschluss vom 22.10.2014 - 1BvR 1815/12 - klar, dass es an einer gesetzlichen Grundlage für das endgültige Erlöschen des Fachanwaltstitels fehle.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Hans-Litten-Haus, Littenstraße 9,
10179 Berlin,
Tel. 306 931 - 0 Fax: 306 931 -99
www.rak-berlin.de
info@rak-berlin.org

BRAK beschließt Gesetzgebungsvorschlag, um Syndikusanwältinnen und -anwälte eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung zu ermöglichen

Das Bundessozialgericht hat mit seinen Urteilen vom 3. April 2014 (B 5 RE 3/14, B 5 RE 9/14 und B 5 RE 13/14) festgestellt, dass – unabhängig von der konkret ausgeübten Beschäftigung bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber – Syndikusanwälte für diese Tätigkeit nicht (mehr) von der gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI befreit werden können.

Nach Auffassung der Bundesrichter sei der Anwendungsbereich des Befreiungstatbestandes nicht eröffnet, da der Betroffene nicht „wegen“ der Tätigkeit bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber Mitglied der Rechtsanwaltskammer ist. Damit wurde die bisherige Befreiungspraxis für rechtswidrig erklärt und den dazu entwickelten Kriterien einer zur Befreiung führenden Tätigkeit (Rechtsberatung, Rechtsentscheidung, Rechtsgestaltung und Rechtsvermittlung) eine Absage erteilt.

Zur Begründung verweist das BSG auf die vom BVerfG (BVerfGE 87, 287) entwickelte und von der berufsrechtlichen Judikatur übernommene Zweitberufs- oder Doppelberufstheorie, nach der derjenige, der als Unternehmensjurist einer Beschäftigung bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber nachgeht, in dieser Eigenschaft nicht als Rechtsanwalt tätig wird.

Unabhängig von der aus Sicht des Vorstands der RAK Berlin de lege lata zutreffend vorgenommenen berufsrechtlichen Einordnung durch das BSG stellt sich seit Bekanntwerden schon des Berichts über die mündlichen Verhandlungen vor dem BSG die Frage, wie den zweifellos berechtigten, sozialversicherungsrechtlichen Interessen der Syndikusanwältinnen und -anwälte möglichst schnell und umfassend Rechnung getragen werden kann.

Betroffen von den Entscheidungen sind insbesondere diejenigen Juristen, die

bereits vor den Urteilen vom 3. April einen Befreiungsantrag gestellt hatten, über den aber bislang noch nicht entschieden wurde. Betroffen sind auch jene, die über eine Befreiung von der DRV verfügen, sich jedoch im Rahmen des bereits bestehenden Arbeitsverhältnisses beruflich – beispielsweise durch Wechsel in eine andere Abteilung des Arbeitgebers – verändern möchten oder schon verändert haben. Die zurzeit nicht absehbaren sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen selbst bei einer Veränderung im selben Unternehmen haben die personelle Mobilität in den Unternehmen erlahmen lassen und zu einem Stillstand in der Personalpolitik vieler Arbeitgeber geführt. Die Folgen der Urteile vom 3. April verhindern aktuell aus Sorge um einen Bruch in der Versorgungsbiographie nicht nur einen Wechsel aus den Kanzleien in die Unternehmen sondern gerade auch Veränderungen innerhalb eines Unternehmens bzw. zwischen Unternehmen.

Politik und Anwaltschaft sind seit Monaten dringend gefordert, verlässliche Regelungen für die Zeit vor dem 3. April zu schaffen und eine schnelle Lösung für die Zukunft zu finden. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hatte daher bereits auf der Hauptversammlung (HV) der Bundesrechtsanwaltskammer im Mai 2014 – und damit noch vor dem Vorliegen der Urteilsgründe – beantragt, die zuständigen Ausschüsse der BRAK zu beauftragen, einen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen, durch den die Befreiung der Syndikusanwälte von der gesetzlichen Rentenversicherung (wieder) möglich wird. Diese Initiative entsprang dem dringenden Bedürfnis des Berliner Kammervorstands, die Interessen der im Zweitberuf tätigen Mitglieder zu unterstützen und einer schnellen Lösung der damals schon vorhersehbaren Probleme den Weg zu bereiten. Erfreulicherweise konnte sich die RAK Berlin mit ihrem Antrag durchsetzen, der Arbeitsauftrag

wurde erteilt. Die Ausschüsse haben nunmehr ihren Auftrag erledigt und der Hauptversammlung am 2. Dezember 2014 in Berlin einen Gesetzgebungsvorschlag vorgelegt.

Der Vorschlag sieht eine Ergänzung des § 6 SGB VI vor. Es wird definiert, dass sozialrechtlich eine Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer auch „wegen“ der Tätigkeit bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber vorliegt, wenn für diese Tätigkeit vertraglich vereinbart wird, dass der angestellte Jurist auch als Rechtsanwalt zugelassen sein muss.

Die HV der BRAK hat diesen Vorschlag nach intensiver Diskussion mit breiter Mehrheit gebilligt. Zugleich hat die HV die derzeit vorliegenden Modelle, das Versorgungsproblem durch Änderungen im Berufsrecht zu lösen, abgelehnt. Die notwendige Diskussion über das anwaltliche Berufsbild sowie über daraus eventuell abzuleitende Folgen für das anwaltliche Berufsrecht soll nicht unter dem Druck, jetzt eine schnelle Lösung des Versorgungsproblems finden zu müssen, geführt werden. Besonders berücksichtigt werden müssen die durch eine Änderung des Berufsrechts entstehenden Auswirkungen sowohl auf die Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege als auch auf das Verbot, den Arbeitgeber gerichtlich zu vertreten (§ 46 BRAO). Zudem berühren entsprechende Änderungen im Berufsrecht auch eine Vielzahl weiterer berufsrechtlicher Regelungen, wie z.B. die Kanzleipflicht oder das Fremdbesitzverbot. Ein berufsrechtlicher „Schnellschuss“ könnte fatale Auswirkungen auf die Stellung aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im System der Rechtspflege haben. Im Interesse der Syndikusanwältinnen und -anwälte muss das entstandene Problem schnell gelöst werden; das gelingt nur dort, wo es entstanden ist: im Sozialrecht.

Aufforderung zur Meldung zur Statistik Erzeugerpreise

Das Statistische Bundesamt ist gesetzlich verpflichtet, regelmäßig die Erzeugerpreisindizes für Dienstleistungen zu berechnen. Da es im Gesetzgebungsverfahren nicht gelungen war, die Anwaltschaft von der Erhebung auszunehmen, besteht auch für Kammermitglieder die Auskunftspflicht gem. § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Preisstatistik. Diese Auskunftspflicht trifft aber stets nur eine kleine Zahl von Anwaltskanzleien.

Die aus den Erhebungen gewonnenen Zahlen haben in der Zwischenzeit den positiven Effekt für die Anwaltschaft gehabt, im Gesetzgebungsverfahren für das zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz das Argument widerlegen zu können, dass allein durch die konjunkturbedingte Steigerung der Streitwerte deutliche Einkommensverbesserungen bei der Anwaltschaft eingetreten seien.

Ehescheidungskosten steuerlich absetzbar

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 16. Oktober 2014 (4 K 1976/14) als erstes Finanzgericht über die Frage entschieden, ob Scheidungskosten nach der ab 2013 geltenden Neuregelung des § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG (Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz) als außergewöhnliche Belastung steuermindernd berücksichtigt werden können. Das Finanzgericht bejahte das Vorliegen der Abzugsvoraussetzungen bei den Prozesskosten für die Ehescheidung selbst, lehnte sie hingegen bezüglich der Scheidungsfolgesachen ab.

Der **Newsletter der RAK Berlin** (z.Zt. 4.600 Abonnenten) kann kostenlos abonniert werden unter www.rak-berlin.de unter *Aktuelles/Newsletter*.

Beschlüsse der Satzungsversammlung zur Verschwiegenheit und zur Mandatsbearbeitung

Die Satzungsversammlung hat sich in ihrer Sitzung am 10./11. November 2014 unter anderem mit der anwaltlichen Verschwiegenheit befasst und in diesem Zusammenhang insbesondere eine das sog. Non-Legal-Outsourcing betreffende Änderung des § 2 BORA beschlossen. Klargestellt wird, dass kein Verstoß vorliegt, wenn das Verhalten des Rechtsanwalts „im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei einschließlich der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter erfolgt und objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz)“. Außerdem ist jetzt im Berufsrecht niedergelegt, dass der Rechtsanwalt grundsätzlich auch die Dienste kanzleiexterner Personen in Anspruch nehmen kann, diese aber ebenso wie Kanzleimitarbeiter zur Verschwiegenheit verpflichten muss.

Die Satzungsversammlung hat ferner

eine Neufassung des § 11 BORA beschlossen. Nunmehr muss der Mandant nicht nur unverzüglich über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen unterrichtet werden, sondern es ist jetzt auch normativ festgelegt, dass das Mandat in angemessener Zeit zu bearbeiten ist. Diese Änderung beschränkt sich darauf, allein das Zeitmoment in die Norm aufzunehmen. Der Inhalt oder die Qualität der anwaltlichen Mandatsbearbeitung wird hingegen nicht zum Gegenstand berufsrechtlicher Pflichten.

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung müssen nun zunächst vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geprüft werden. Werden sie nicht beanstandet, treten die Beschlüsse mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt.

Verabschiedung von Professor Dieter Eickmann

Am 20. Oktober 2014 leitete Professor Dieter Eickmann (2.v.l. auf dem Foto) zum letzten Mal eine Rechtsfachwirtsprüfung bei der Rechtsanwaltskammer. Seit mehr als 30 Jahren war er Prüfer bei der RAK Berlin, zunächst in der Prüfungskommission der Bürovorsteher, seit 2003 bei den Rechtsfachwirten und zeitweise auch bei den Bürovorstehern im Notarfach.



RA Hans-Oluf Meyer, (1. v. l.) Ausbildungsbeauftragter des Vorstands der RAK Berlin, dankte Prof. Eickmann an seinem letzten Prüfungstag für die zuverlässige ehrenamtliche Tätigkeit sehr. Dem schlossen sich Gerhard Menzel, Vorsitzender Richter am LG a.D. und Notariatsrevisor a.D. (2.v.r.) und RAuN Stefan Thon (1.v.r.), früherer Mitprüfer und 2. Vizepräsident der Notarkammer Berlin, an. *Foto: Schick*

Wussten Sie schon? Streit um's Honorar

Oft wenden Mandantinnen und Mandanten gegenüber der anwaltlichen Honorarforderung ein, die Sache sei - trotz erfolgreicher Tätigkeit des Anwalts - nicht so besonders schwierig gewesen, der Arbeitsumfang habe sich doch sehr in Grenzen gehalten oder die Sache sei nicht erfolgreich ausgegangen sei. Im Nachhinein wird der Anwalt auch oft mit dem Vorwurf konfrontiert, das negative Ergebnis wäre doch abzusehen gewesen und warum bei solch hohen Gebühren überhaupt gestritten worden sei.

Selbst wenn eine klare und nicht zu beanstandende Honorarvereinbarung getroffen wurde, ist ein solcher Streit ärgerlich. Gelegentlich kommt es vor, dass es der Rechtsanwalt versäumt hatte, mit dem Mandanten eingehend über die Kosten zu sprechen, oder es wurde erst zu spät erkannt, dass nach einer Einigung mit der Gegenseite ein Vergleich angesichts der dadurch zusätzlich entstandenen Gebühren wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll war.

Gem. § 49b Abs. 5 BRAO ist bei jedem Mandat vor der Übernahme des Auftrages darauf hinzuweisen, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, sofern dies und nicht beispielsweise eine Honorarvereinbarung Basis der Vergütung ist. Es ist empfehlenswert, sich die Erteilung des Hinweises schriftlich von dem Mandanten bestätigen zu lassen. Allerdings schließt auch dies nicht aus, dass es später zu Auseinandersetzungen mit dem Mandanten über das Honorar kommt.

Wie kann die Rechtsanwaltskammer hier zur Seite stehen?

Die Rechtsanwaltskammer ist gehalten, sich in gebührenrechtlichen Fragen nicht verbindlich festzulegen. So wie die Rechtsanwaltskammer keine Befugnis zur Rechtsberatung hat, darf der Vorstand der Rechtsanwaltskammer auch zu gebührenrechtlichen Fragen keine ver-

bindlichen Rechtsauskünfte erteilen. Ausschließlich die Gerichte sind befugt, eine verbindliche Entscheidung darüber zu treffen, ob und in welcher Höhe das Honorar für eine anwaltliche Tätigkeit entstanden ist.

Dies liegt vor allem daran, dass die Rechtsanwaltskammern im Rahmen von Gutachten gemäß §§ 14 Abs. 2, 3a Absatz 2, Satz 2 RVG gleichsam als Sachverständige hinsichtlich der Angemessenheit von Rahmengebühren bzw. Vergütungsvereinbarungen fungieren. Da die Gerichte nach den vorbenannten Vorschriften im Falle einer prozessualen Auseinandersetzung die Rechtsanwaltskammer als Sachverständige zu beauftragen haben, darf diese sich nicht präjudizieren.

Die Rechtsanwaltskammer kann jedoch gem. § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO einen Vermittlungsversuch unternehmen. Ein solcher Versuch ist für beide Seiten unverbindlich, und bei der Rechtsanwaltskammer Berlin auch derzeit noch kostenlos.

Voraussetzung für das Vermittlungsverfahren bei der Rechtsanwaltskammer ist, dass bislang nicht die bundesweite Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eingeschaltet wurde, da die beiden Verfahren nur alternativ durchgeführt werden. Sofern die Rechtsanwaltskammer um Vermittlung ersucht wird, empfiehlt es sich, bereits mit dem Antrag darauf hinzuweisen, dass man eine Vermittlung über die Kammer wünscht und bewusst nicht die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eingeschaltet hat, weil ansonsten durch eine entsprechende Nachfrage und Belehrung seitens der Rechtsanwaltskammer nur Zeit verloren geht.

Der Antrag an die Rechtsanwaltskammer kann während oder nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sowohl von einem Mandanten als auch vom Anwalt selbst gestellt werden. Auch

eine Vermittlung unter Kollegen derselben Rechtsanwaltskammer ist möglich.

Wie läuft eine Vermittlung?

Beide Beteiligte erhalten mit der Übermittlung des verfahrenseinleitenden Antragsschreibens zunächst die Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Beibringung relevanter Belege. Die Gebührenabteilung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer unterbreitet dann einen Vermittlungsvorschlag. Die Beteiligten können auch selbst Vermittlungsvorschläge anregen. Nur bei beiderseitiger Annahme eines Vermittlungsvorschlages ist ein solcher dann auch verbindlich (§ 73 Abs. 5 S. 2 BRAO).

Es kann im Interesse eines Anwaltes sein, dass mit Mandanten entstandene Gebührenstreitigkeiten sich durch eine Vermittlung mit etwas Entgegenkommen regeln lassen, damit der eigene Ruf aber auch der der Anwaltschaft schlechthin ein guter bleibt.



Am 5.11.2014 im OVG Berlin-Brandenburg: Dialog Verwaltungsgerichtsbarkeit / Anwaltschaft

von RAin Dr. Ruth Hadamek, Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Berlin

20 Richterinnen und Richter des OVG sowie über 30 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte waren der Einladung von PräsOVG Joachim Buchheister und Dr. Ruth Hadamek, Fachanwältin für Verwaltungsrecht und Mitglied des Vorstands der RAK Berlin, zu einer weiteren Veranstaltung in der Reihe „Dialog zwischen der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Anwaltschaft in Berlin“ gefolgt. Unter dem Generalthema „Prozessrecht der 2. Instanz“ konnten an 7 Thementischen während der 3-stündigen Veranstaltung zu prozessrechtlichen Fragen diskutiert werden.

Zunächst führte PräsOVG Buchheister in das Zulassungsrecht ein. Anknüpfungspunkt waren die Zulassungsquoten im 1. Halbjahr 2014, (in Berlin 10 % durch das Verwaltungsgericht und 13% durch das Oberverwaltungsgericht). Damit liegt Berlin im oberen Mittelfeld, bezieht man „Ausreißer“ wie Hessen (1,6 %) und Sachsen (28%) mit ein. Bedenklich sei, dass durch die Zulassungspraxis insgesamt nur noch 1% der erstinstanzlichen Urteile überhaupt bis zum BVerwG gelangten. Die Verfahrensdauer sei zwar immer noch verbesserungsfähig, jedoch mit 13 Monaten für die Dauer eines erstinstanzlichen Hauptsacheverfahrens und 16 Monaten für die Dauer eines Berufungszulassungsverfahrens nicht soweit hinter idealen Vorgaben zurück. Hierbei müsse jedoch berücksichtigt werden, dass es erhebliche Abweichungen von diesen bundesweiten Durchschnittswerten gebe, sowohl nach unten wie auch – wegen komplexer werdender Verfahren im Umweltrecht – nach oben.

Schwerpunktthemen waren sowohl „Zulassung der Berufung“ (an den beiden Thementischen von VizePräsOVG Fitzner-Steinmann und VRiOVG Dr. Riese betreut) als auch „Verfahrensdauer“ (FA-VerwR Dr. Gernot Schiller und VRiOVG Leithoff), ferner „Vergleich/gütliche Einigung“ (VRiOVG Dagmar Merz), „Mehr



Die Teilnehmer der Dialogveranstaltung mit Blick nach vorne Foto: Dr. Hadamek

Mündlichkeit“ (FAinVerwR Martina Zünkler) und das Auffangthema „Wünsche der Richterschaft an die Anwaltschaft und umgekehrt“ (FAin VerwR Dr. Reni Maltshew).

Stichpunkte von den Thementischen: Von Seiten der Richterschaft wurde angemahnt, im Antrag auf Zulassung der Berufung das Urteil nicht zu wiederholen. Es sei erforderlich, dass alle tragenden Gründe des Urteils sämtlich unter dem Blickwinkel der Zulassungsgründe erschüttert werden müssten. Sei das Urteil im Ergebnis überzeugend, würden die Darlegungsvoraussetzungen streng ausgelegt. Sei ein Urteil offensichtlich unzutreffend, könnten die Darlegungsanforderungen weiter interpretiert werden. Aus der Anwaltschaft kamen Anregungen, Fortbildungsveranstaltungen zum Zulassungsrecht durchzuführen. Ferner wurde angeregt, auch im Zulassungsverfahren möglichst einen Erörterungstermin anzuberaumen.

Generell wurde eine lange Verfahrensdauer als negativ empfunden. Von Richterseite wurden eine bessere Verfahrensteuerung, das Vorziehen von dringenden Einzelfällen und die Anberaumung eines frühen Erörterungstermins als Beschleunigungsmöglichkeiten befürwortet. Die Verzögerungsrüge nach dem Beschleunigungsgesetz wurde als wenig effektiv evaluiert.

Das Petition nach „Mehr Mündlichkeit“ befürworteten alle. Um die Verfahrensfessel des Schriftlichkeitsprinzips im Zulassungsverfahren zu lockern, wurde von Richterseite angeregt, den Vergleichsweg verstärkt zu suchen, ggf. auch die Einschaltung des Güterichters anzuregen. Gleiches gelte auch für das Einstweilige Rechtschutzverfahren. Das Gericht solle die frühzeitige und regelmäßige Vergleichsmöglichkeit abfragen, dazu anregen und auch bei den Behörden hierfür werben.

Die „Wünsche der Richterschaft an die Anwaltschaft und umgekehrt“ waren einmal mehr ganz praxisbezogen. *Bitte nur dann faxen, wenn zur Fristwahrung erforderlich! Mut zu schlanken, prägnanten Schriftsätzen!* Die Anwaltschaft wünscht sich eine längere Zeitspanne zwischen Ladung und Termin und dezidiert mehr richterliche Hinweise.

Insgesamt wurde die Veranstaltung als positiv empfunden und vielfach der Wunsch nach Fortsetzung geäußert.

Fortbildungstermine der RAK

Die RAK Berlin bietet neben den Kooperationsveranstaltungen mit dem DAL (s.rechts) eigene Fortbildungsveranstaltungen in den Räumen der Geschäftsstelle, Littenstr. 9, 10179 Berlin an.

- Am 22.01.2015, 16 - 18 Uhr: „berlin“-Domains als Onlinemarketinginstrument mit Maria Hinz, dotBERLIN GmbH & Co. KG, Teilnahme kostenlos.

- Am 25.03.2015 (und am 23.09.2015), 14 - 18 Uhr: Die Zusammenarbeit mit Rechtsschutzversicherungen.

- Am 27.03.2015, 14 - 17 Uhr: Fristenmanagement und Haftungsvermeidung, Teilnahmegebühr: 80,- €.

Anmeldung für alle Termine erforderlich, online unter www.rak-berlin.de unter Termine unter Veranstaltungen der RAK.

Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. – DAI Januar bis März 2015

ARBEITSRECHT

Arbeitsrecht aktuell Teil 1

20.2.2015 · Fr. 13.30–19.00 Uhr · DAI Berlin
Werner **Ziemann**, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht, Hamm
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

ARBEITSRECHT/SOZIALRECHT

Erprobte Konzepte BEM und Wiedereingliederung nach Krankheit

4.3.2015 · Mi. 13.30–19.00 Uhr · DAI Berlin
Bettina **Schmidt**, RAin, FAin für Arbeitsrecht, FAin für Sozialrecht,
Bonn
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

Aktuelle Rechtsprechung im privaten Baurecht und Bauprozessrecht

28.2.2015 · Sa. 9.00–14.45 Uhr · DAI Berlin
Björn **Retzlaff**, Vorsitzender Richter am Landgericht, Berlin
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

ERBRECHT

Aktuelles zur Testamentsvollstreckung

18.2.2015 · Mi. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Hans Christian **Blum**, RA, FA für Erbrecht, Stuttgart
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

FAMILIENRECHT

Einkommensermittlung im Unterhaltsrecht

13.2.2015 · Fr. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Dr. Jürgen **Soyka**, Vors. Richter am Oberlandesgericht, Düsseldorf
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Islamische Rechtsprobleme im Familienrecht: Maßstäbe des IPR

7.3.2015 · Sa. 9.00–16.15 Uhr · DAI Berlin
Prof. Dr. Wolfgang **Bock**, Richter am Landgericht, Studienreferent an
der Bundesakademie für Sicherheitspolitik, Berlin
130,- € · 6 Zeitstunden – § 15 FAO

HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

Praxis der GmbH

Spezialfragen der GmbH (einschließlich UG (haftungsbeschränkt)) in der anwaltlichen Praxis

14.2.2015 · Sa. 9.00–14.45 Uhr · DAI Berlin
Prof. Dr. Joachim **Bauer**, RA, Berlin
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

INSOLVENZRECHT/HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

Praxis der Unternehmensfortführung in Krise und Insolvenz – Fallbeispiele

21.2.2015 · Sa. 9.00–14.45 Uhr · DAI Berlin
Prof. Dr. Jens M. **Schmittmann**, RA, FA für Insolvenzrecht, FA für
Handels- und Gesellschaftsrecht, FA für Steuerrecht, Steuerberater,
Essen
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

MIET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

Betriebskostenabrechnungen effektiv prüfen – formelle und materielle Fehler geltend machen

7.2.2015 · Sa. 9.00–14.45 Uhr · DAI Berlin
Michael **Reinke**, Vors. Richter am Landgericht, Berlin
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

SOZIALRECHT

Gebühren und Gebührenfestsetzung im Sozialrecht

23.3.2015 · Mo. 13.00–18.30 Uhr · DAI Berlin
Marcus **Diel**, Richter am Sozialgericht, Cottbus; Bernd **Meisterernst**,
RA und Notar a. D., FA für Sozialrecht, FA für Arbeitsrecht, Münster
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

STEUERRECHT/HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

Bilanzkunde für Juristen

30.–31.1.2015 · Fr. 9.00–17.00 Uhr, Sa. 9.00–13.30 Uhr · DAI Berlin
Friedrich **Graf von Kanitz**, RA, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Köln
245,- € · 10,5 Zeitstunden – § 15 FAO

STRAFRECHT/HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

Effektive Beratung und Verteidigung im Wirtschaftsstrafrecht

6.3.2015 · Fr. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Dr. Wilhelm **Krekeler**, RA, FA für Strafrecht, Dortmund;
Elke **Werner**, RAin, FAin für Strafrecht, Dortmund
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

TRANSPORT- UND SPEDITIONSRECHT/ VERSICHERUNGSRECHT

Neuere Entwicklungen und Strategien

im Transport- und Speditionsrecht – Teil 1

Ausgewählte Haftungsrisiken des Transportunternehmers neben der transportrechtlichen Haftung für Substanzschäden und Verspätung

20.2.2015 · Fr. 13.00–18.30 Uhr · RAK Berlin
Armin **Walther**, RA, FA für Transport- und Speditionsrecht, Köln
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

VERKEHRSRECHT/VERWALTUNGSRECHT

Praxisprobleme und aktuelle Entwicklungen im Fahrerlaubnisrecht – das Fahreignungsregister (FAER)

27.2.2015 · Fr. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Gesine **Reisert**, RAin, FAin für Verkehrsrecht, FAin für Strafrecht,
Berlin; Dr. Manfred **Siegmund**, Vors. Richter am Verwaltungsgericht,
Köln
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Die Teilnahmegebühren gelten nur für Mitglieder
der Rechtsanwaltskammer Berlin.

Veranstaltungsorte:

DAI-Ausbildungszentrum Berlin (DAI Berlin)

Voltairestraße 1 · 10179 Berlin

Rechtsanwaltskammer Berlin

– Geschäftsstelle – (RAK Berlin)

Littenstraße 9 (4. Etage) · 10179 Berlin

Anmeldung beim

Deutschen Anwaltsinstitut e. V.

Tel. 0234 970640 · Fax 0234 703507

info@anwaltsinstitut.de

oder unter www.rak-berlin.de/termine

Mitgeteilt

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg
 Telefon (03381) 25 33-0 Telefax (03381) 25 33-23

1. Kammerversammlung 2015 - Termin bitte vormerken -

Die Versammlung der Kammer für den Berichtszeitraum 2014 findet

**am 20.03.2015 um 10.00 Uhr
in Frankfurt (Oder)**

in den Räumlichkeiten der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Gräfin-Dönhoff-Gebäude, Hörsaal GDHs2 statt.

2. Wahlausschreibung zur Wahl der Vertreter der Rechtsanwaltskam- mer des Landes Brandenburg in die Sitzung der 6. Satzungsversamm- lung bei der Bundesrechtsanwalts- kammer (Amtszeit: 01.07.2015 bis 30.06.2019)

Gemäß § 191 a BRAO ist bei der Bundesrechtsanwaltskammer die Satzungsversammlung eingerichtet, deren Aufgabe es ist, die Berufsordnung für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes zu beschließen. Der Satzungsversammlung gehören mit Stimmrecht die von den Kammern zu wählenden Mitglieder an. Die stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung werden aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder in geheimer und unmittelbarer Wahl ausschließlich durch Briefwahl gewählt (§ 191 b Abs. 2 Satz 1 BRAO).

Zur Vorbereitung dieser Wahl teilen wir folgendes mit:

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer hat folgende Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Wahlausschuss gewählt:

- a) Ordentliche Mitglieder
Frau Rechtsanwältin
Kerstin Mock, Potsdam
Frau Rechtsanwältin
Dr. Michaela Schröter, Werder
Herr Rechtsanwalt
Dr. Rüdiger Suppé, Brandenburg

- b) Ersatzmitglieder
Herr Rechtsanwalt
Jens Däumel, Brandenburg
Herr Rechtsanwalt
Andreas Lau, Brandenburg

Aus seiner Mitte hat der Wahlausschuss Herrn Rechtsanwalt Dr. Suppé zum Wahlleiter und Frau Rechtsanwältin Mock zur stellvertretenden Wahlleiterin gewählt.

2. Der Wahlausschuss hat das **Ende der Wahlfrist** festgelegt auf den **30.04.2015**, 24.00 Uhr.

3. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bemisst sich nach der Zahl der Kammermitglieder (§ 191 b Abs. 1 Satz 1 BRAO). Die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg kann **zwei** stimmberechtigte Mitglieder in die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer entsenden. Der Wahlausschuss fordert die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer auf, Wahlvorschläge für die Wahl zur Satzungsversammlung zu machen.

Wahlvorschläge können bis zum **15. März 2015** eingereicht werden. Diese sind unter folgender Anschrift an den Wahlausschuss zu richten:

Wahlausschuss der RAK
Satzungsversammlung
Rechtsanwaltskammer
des Landes Brandenburg
Grillendamm 2
14776 Brandenburg

- a) Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und muss von dem Vorschlagenden und mindestens neun weiteren wahlberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sein. Vorschlags- und unterstützungsberechtigt ist auch

der Bewerber selbst. Der Vor- und Familienname sowie die Anschrift der unterschreibenden Mitglieder sind neben der Unterschrift gesondert in Block- oder Maschinenschrift auf dem Wahlvorschlag aufzubringen, wobei das erstgenannte Mitglied als Vorschlagender anzusehen ist, soweit nicht ein anderes unterzeichnendes Mitglied als solcher benannt ist. Der Bewerber muss seine schriftliche Zustimmungserklärung auf den Wahlvorschlag abgeben.

b) Es dürfen nur Bewerber vorgeschlagen werden, die in dem Wählerverzeichnis gem. § 30 der Geschäftsordnung (Verzeichnis der wahlberechtigten Mitglieder) aufgeführt und nach den §§ 65 Nr. 1 und 3 und 66 BRAO wählbar sind (§ 191 b Abs. 3 Satz 1 BRAO).

c) Jedes bei Beendigung der Vorschlagsfrist im Wählerverzeichnis eingetragene Kammermitglied ist berechtigt, höchstens 4 Wahlvorschläge einzureichen oder zu unterstützen.

d) Ungültig sind die Wahlvorschläge, die nicht rechtzeitig eingereicht wurden, die nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl der wahlberechtigten Mitglieder oder nicht von dem Bewerber oder dem vorschlagenden Mitglied unterzeichnet sind oder die den Bewerber so unvollständig bezeichnen, dass Zweifel über seine Person bestehen können oder einen nicht wahlberechtigten Bewerber oder nicht nur einen Bewerber enthalten.

e) Der Wahlausschuss streicht unzulässige Angaben auf den Wahlvorschlag. Hat ein Wahlberechtigter mehr als 4 Wahlvorschläge unterzeichnet, so wird sein Name auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

f) Nur rechtzeitig eingegangene Wahlvorschläge können berücksichtigt werden.



RECHTSANWALTSKAMMER
DES LANDES BRANDENBURG

Fortbildungsveranstaltungen im 1. Halbjahr 2015 der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V.

Datum	Fachgebiet	Thema
30.01.2015	Steuerrecht Handels- u. Gesellschaftsrecht	„Bilanzkunde für Juristen“
13.02.2015	Familienrecht	„Einkommensermittlung im Unterhaltsrecht“
14.02.2015	Handels- u. Gesellschaftsrecht	„Praxis der GmbH“
18.02.2015	Erbrecht	„Aktuelles zur Testamentsvollstreckung“
20.02.2015	Arbeitsrecht	„Arbeitsrecht aktuell Teil 1“
28.02.2015	Bau- u. Architektenrecht	„Aktuelle Rechtsprechung im privaten Baurecht und Bauprozessrecht“
04.03.2015	Arbeitsrecht/Sozialrecht	„Effektive Beratung und Verteidigung im Wirtschaftsstrafrecht“
07.03.2015	Familienrecht	„Islamische Rechtsprobleme im Familienrecht: Maßstäbe des IPR“
13.03.2015	Miet- u. WE Recht	„Titulierung und Durchsetzung von Forderungen der WEG“
14.03.2015	Verwaltungsrecht	„Das Mandat im Schul- und Prüfungsrecht: Aktuelle Entwicklungen“
14.03.2015	Arbeitsrecht	„Aktuelle Rechtsprechung des BAG und der Instanzgerichte“
20.03.2015	IT-Recht Urheber- u. Medienrecht	„Aktuelle Entwicklungen im Softwarerecht“
23.03.2015	Sozialrecht	„Gebühren und Gebührenfestsetzung im Sozialrecht“
27.03.2015	Insolvenzrecht	„Restschuldbefreiung im Verbraucher- und Regelinsolvenzverfahren“
15.04.2015	Verwaltungsrecht	„Recht der Erneuerbaren Energien: Das Erneuerbare Energien Gesetz“
18.04.2015	Strafrecht/IT-Recht	„Aktuelle Entwicklungen im Internetstrafrecht“
23.04.2015	Arbeitsrecht/Sozialrecht	„Prekäre Arbeitsverhältnisse – Haftungsfallen aus sozialrechtlicher Sicht“
24.04.2015	Bau- u. Architektenrecht	„Ausgewählte Problemfelder des privaten Baurechts“
25.04.2015	Kanzlei	„Fehlerquellen und Taktik im Zivilprozess“
29.04.2015	Steuerrecht Handels- u. Gesellschaftsrecht	„Aktuelle zivil- und steuerrechtliche Entwicklungen im GmbH-Recht“
08.05.2015	Medizinrecht	„Taktik im arzthaftungsrechtlichen Zivilprozess“
08.05.2015	Versicherungsrecht	„Aktuelle Rechtsprechung Kaskoversicherung und Rechtsschutzversicherung“
08.05.2015	Arbeitsrecht	„Praxisschwerpunkte des einstweiligen Rechtsschutzes im Verfahren“
09.05.2015	Gewerblicher Rechtsschutz IT-Recht, Urheber- u. Medienrecht	„Aktuelles Internetrecht“
20.05.2015	Sozialrecht	„SGB II und SGB III“
12.06.2015	Arbeitsrecht	„Arbeitsrecht aktuell Teil 2“

Weitere Informationen und Anmeldungen über unsere Internetseite unter www.rak-brb.de.

Kostenbeitrag: 165,00 € für alle Veranstaltungen
inklusive Arbeitsunterlage, Teilnahmebescheinigung, Tagungsverpflegung und Getränke

Veranstaltungsort: DAI-Ausbildungscenter, Voltairestraße 1, 10179 Berlin

Frühbucherrabatt: 5% bis zum 31.03.2015

Mitgeteilt

4. Das Wählerverzeichnis wird in der Zeit vom 01.02.2015 bis zum 30.04.2015 in den Räumen der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer zu den üblichen Dienstzeiten an Werktagen von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur Kammermitglieder wirksam wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können nur innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich beim Wahlausschuss eingelegt werden.

5. Das Wahlrecht kann nur durch Briefwahl ausgeübt werden.

Die Wahlunterlagen werden Ihnen rechtzeitig, spätestens aber bis zum 07. April 2015 zugesandt.

gez. Dr. Suppé Rechtsanwalt
Der Wahlleiter

3. Fortbildung zum anerkannten Abschluss "Geprüfte Rechtsfachwirtin/Geprüfter Rechtsfachwirt"

4. Zulassungen und Aufnahmen im Kammerbezirk Brandenburg

Antje Lehmann

c/o Schneidewind RAe GbR
Am Palais Lichtenau 1, 14469 Potsdam

Brigitte Roempke

Gregor-Mendel-Str. 40, 14467 Potsdam

Peter Schuster

Schönfließer Straße 17
16552 Mühlenbecker Land/
OT Schildow

Gerd Schnittcher

c/o Henning & Koll. RAe
Schinkelstraße 5/6, 16816 Neuruppin

Steffen Gröschner

Beerenstraße 16, 15344 Strausberg

Saskia Rönspiess

Schulplatz 1
15926 Heideblick/OT Langengrassau

Falko Brandt

Seeweg 12, 15754 Heidesee

Heinz-Thomas Noatsch

Ahornstraße 7, 15732 Schulzendorf

Mitgeteilt

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin

Walter-Benjamin-Platz 6
10629 Berlin
Telefon (030) 88 71 82 50
E-Mail: info@b-rav.de

Versorgungs- rechtliche Situation der Syndikus- anwältinnen und Syndikusanwälte

1. Neue Rechtslage

Mit drei Grundsatzentscheidungen vom 03.04.2014 hat das Bundessozialgericht (Anwaltsblatt 2014, 854) einen Kurswechsel im Befreiungsrecht vollzogen, der für die bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber beschäftigten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte weitreichende Konsequenzen hat.

Das Bundessozialgericht stellte fest, dass die in vertraglicher Bindung an einen nichtanwaltlichen Arbeitgeber ausgeübte Erwerbstätigkeit dem Berufsfeld der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts von vornherein nicht zugeordnet werden könne. Es fehle an der das anwaltliche Berufsbild prägenden Unabhängigkeit. Anwaltliche Berufsausübung sei in der äußeren Form der Beschäftigung nicht möglich. Bereits der Anwendungsbereich des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI sei nicht eröffnet.

Das BSG stellt für einen Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung also nicht mehr darauf ab, welchen Inhalt die ausgeübte Tätigkeit hat, sondern auf die Art ihrer Erbringung, freiberuflich selbständig oder eingegliedert in den Betrieb eines nichtanwaltlichen Arbeitgebers.

Die Befreiungsfähigkeit der in einem Un-



Noch freie Plätze:

Ausbildung zur/m Geprüften Rechtsfachwirt/in (RAK) Berufsbegleitender Präsenzunterricht - Lernort Potsdam

4 Semester, 14-tägig (samstags) • Start: 28. März 2015

Abschluss: Kammerprüfung mit Zeugnis
- Bafög-Förderung möglich -

Gebühren: 2.700 € (ohne Prüfungsgebühr), Ratenzahlung möglich

Beratung/Anmeldung:

Urania-Schulhaus GmbH, Am Moosfenn 1, 14478 Potsdam, Herr Dr. Gartz,

0331-88 85 80 - www.urania-schulhaus.de - e-mail: info@urania-schulhaus.de

Mitgeteilt

ternehmen beschäftigten Syndici wird grundsätzlich ohne Bewertung einer konkreten Tätigkeit verneint.

Zur Begründung seiner Abkehr von den bisher im Befreiungsrecht geltenden Grundsätzen stützt sich das BSG auf berufsrechtliche Argumente, die so genannte Doppelberufstheorie, die ständige übereinstimmende Rechtsprechung des für das Berufsrecht der Rechtsanwälte zuständigen BGH, die Zweitberufsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1992 und den EuGH.

Damit ist der DRV Bund ihre langjährige Verwaltungspraxis, seit dem Jahr 2005 unter Zuhilfenahme der vier Kriterien zur Definition anwaltlicher Tätigkeit, der Rechtsberatung, Rechtsgestaltung, Rechtsentscheidung und Rechtsvermittlung, aus der Hand genommen; Befreiungen von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten für ihre Beschäftigung bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber nicht mehr erteilt.

Bundesweit ruhen noch zahlreiche Widerspruchsverfahren und erstinstanzliche Verfahren bei den Sozialgerichten, eine große Zahl Berufungsverfahren ist bei den Landessozialgerichten anhängig. Anträge auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht können weiterhin gestellt werden, etwa zur Fristwahrung möglicherweise verbunden mit dem Antrag auf Ruhen des Verfahrens mit dem Ziel, von künftigen Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung zu profitieren. Widerspruchsverfahren und Klagen vor den Sozialgerichten sind nicht mit Kosten verbunden. Dem Bundesverfassungsgericht liegen mehrere Verfassungsbeschwerden zur Entscheidung vor.

2. Vertrauensschutz

Das Bundessozialgericht hat die ständige Verwaltungspraxis der DRV Bund für rechtswidrig erklärt und beseitigt. Der 5. Senat hat der Rentenversicherung bescheinigt, dass die vier Kriterien, die sie im Jahr 2005 gemeinsam mit der

Arbeitsgemeinschaft der berufsständischen Versorgungswerke ABV entwickelt hatte, anwaltliche Tätigkeit nicht definieren.

Demzufolge werden nach dem Urteil Befreiungen auf Grundlage der vier Kriterien nicht mehr ausgesprochen.

Bestandsschutz genießen all diejenigen Befreiungsbescheide, die in der Vergangenheit, d.h. bis 2005 aufgrund der bis dahin geübten Verwaltungspraxis und nach 2005 auf der Grundlage der vier Kriterien ergangen sind. Inhaber solcher Befreiungsbescheide, die die der Befreiungsentscheidung zugrunde liegende Tätigkeit noch ausüben, genießen auch für die Zukunft Vertrauensschutz.

Bei einem wesentlichen Tätigkeitswechsel, der bereits vorliegt, wenn sich das zu bearbeitende Rechtsgebiet für den Syndikus ändert oder er innerhalb eines Konzerns die Stelle wechselt, bedarf es eines neuen Befreiungsantrages, dem nicht entsprochen würde. Insgesamt wird Vertrauensschutz nach dem aktuellen Stand der von ABV mit der DRV Bund geführten Gespräche nur in dem engen Rahmen gewährt, den die Urteile des BSG vorgeben. Erlitete Befreiungen gelten fort, wenn und solange die zugrunde liegende Tätigkeit ausgeübt wird. Für zukünftige Tätigkeiten werden keine Befreiungen mehr gewährt.

Nach dem derzeitigen Gesprächsstand wird die Rentenversicherung gegenüber Mitgliedern, die im Besitz von Befreiungsbescheiden aus der

Zeit vor dem Jahr 1992 sind und bis zum Ende des Jahres 2014 das 58. Lebensjahr vollenden, von der Nacherhebung von Beiträgen absehen.

3. Fortführung der Mitgliedschaft und Beitragserstattung

25 % der Mitglieder des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin hatten zum Zeitpunkt der Entscheidungen des BSG einen nichtanwaltlichen Arbeitgeber und nahezu ausnahmslos ihr Wahlrecht aus § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI zugunsten der berufsständischen Versorgung ausgeübt.

Wenn und solange vom Wegfall der Befreiungsmöglichkeit Betroffene Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin sind, können sie ihre Altersvorsorge im Versorgungswerk – zusätzlich zu der gesetzlichen Versicherungspflicht – fortführen. Der Pflichtbeitrag reduziert sich regelmäßig auf den Mindestbeitrag des

Schweitzer Sortiment

Ihre Fachbuchhandlung in Berlin und Potsdam:



Berlin-Mitte
Französische Str. 14
10117 Berlin
Tel. 0 30/25 40 83-115

**Am Amtsgericht
Charlottenburg**
Holtzendorffstr. 18
14057 Berlin
Tel. 0 30/25 40 83-302

Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 117
14467 Potsdam
Tel. 0 3 31/270 96 29



Tel. 0 30/25 40 83-0
berlin@schweitzer-online.de
potsdam@schweitzer-online.de



24 h · www.schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen

Mitgeteilt

§ 30 Abs. 1 der Satzung. Zusätzliche freiwillige Beiträge können bis zur Höchstbeitragsgrenze gemäß § 32 Abs. 1 entrichtet werden.

Scheitert die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, hat das Mitglied einen

Anspruch auf Erstattung der Beiträge, die für die nicht von der Versicherungspflicht befreite Beschäftigung und den in Rede stehenden Zeitraum an das Versorgungswerk gezahlt worden sind. Das Versorgungswerk hebt den zugrunde liegenden Beitragsbescheid auf (vgl. §§ 48 Abs. 1, 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG). Die

Beitragerstattung setzt voraus, dass das Mitglied ihr zustimmt.

Unbürokratisch und schnell werden unter dieser Voraussetzung Beitragerstattungen auch mit Arbeitgebern abgewickelt. Eigene Ansprüche des Arbeitgebers gegen das Versorgungswerk bestehen nicht.

Ausblick

Das BSG konnte sich mit seinen Ausführungen zum anwaltlichen Berufsrecht auf die Auffassungen der meisten Rechtsanwaltskammern und die berufsrechtliche Judikatur stützen. Die Stellung des Syndikusanwaltes ist bisher weder in der Bundesrechtsanwaltsordnung geregelt - § 46 BRAO setzt seine Existenz voraus und belegt ihn mit einer Beschränkung der Berufsausübung – noch hat das Bundesverfassungsgericht sich bisher mit ihm befasst. Dies soll sich mit den anhängigen Verfassungsbeschwerden ändern.

Die sozialrechtliche Frage, aus welchen Tätigkeiten Pflichtbeiträge auf der Grundlage einer Befreiung von der Versicherungspflicht über § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI in die berufsständische Versorgung entrichtet werden können, hängt von der berufsrechtlichen Vorfrage ab, ob eine anwaltliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Der Gesetzgeber wird hoffentlich als Ergebnis der Initiativen im Berufsstand und in der Politik für die Syndikusanwältinnen und Syndikusanwälte den status quo ante wieder herstellen. Auf dem Weg dahin ist auch die Bundesrechtsanwaltskammer gefordert, den Syndikusanwalt anzuerkennen.

Dr. Vera von Doetinchem



HDI
GERLING

Firmen

Erfolgreich im Mandat
oder selbst ins Verhör?

Auf die HDI-Gerling Berufshaftpflicht ist Verlass – dank einer Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt.

Mehr darüber erfahren Sie bei unserer Gebietsdirektion Berlin, Tel. +49 (0)30 34009-274 oder schicken Sie uns einfach den Coupon als Fax +49 (0)30 34009-110.

www.gerling.de

Urteile

UND ANDERE ENTSCHEIDUNGEN

WWW.URTEILSRUBRIK.DE

Ein Beklagter und mehrere Streithelfer = ein Gegenstand

Treten mehrere Streithelfer einem einzelnen Beklagten im Rechtsstreit um einen Unterlassungsanspruch bei, handelt es sich um einen einheitlichen Gegenstand. Die Gebührenerhöhung gemäß § 7 RVG, Nr. 1008 VV RVG ist anzuwenden. (Leitsätze des Bearbeiters)

In einem Rechtsstreit um einen Unterlassungsanspruch traten zwei Streithelfer der Beklagtenseite bei und ließen sich durch den gleichen Rechtsanwalt vertreten. Im Verfahren selbst obsiegte die Beklagtenseite, dem Kläger wurden die Kosten des Rechtsstreits auferlegt. Die Streithelfer machten ihre Kosten in Form einer Verfahrensgebühr nach dem 1,6-fachen Satz und der vollen Umsatzsteuer auf den Betrag geltend. Das Landgericht verminderte die Verfahrensgebühr jedoch um eine 0,3-fache Gebühr, da eine Erhöhung der Gebühr gemäß § 7 RVG i.V.m. Nr. 1008 VV RVG (mehrere Auftraggeber in derselben Angelegenheit) nicht geboten sei. Es seien selbstständige Unterlassungsansprüche gegen die Streithelfer geltend gemacht, derselbe Gegenstand sei nicht betroffen. Darüber hinaus sei nur beim Streithelfer zu 2) die Umsatzsteuer zu berücksichtigen, da der Streithelfer zu 1) vorsteuerabzugsberechtigt sei.

Das mit der sofortigen Beschwerde angegrufene Landgericht half der Kostenentscheidung nicht ab und legte die Sache dem Kammergericht zur Entscheidung vor. Dort wurde die Kostenentscheidung dahingehend modifiziert, dass die Erhöhung der grundsätzlich festzusetzenden 1,3-Gebühr (Nr. 3100 VV RVG) um 0,3 gemäß § 7 RVG i.V.m. Nr. 1008 VV RVG rechtens ist. Gegenstand der Klage sei allein der vom

Kläger gegen die Beklagte geltend gemachte Unterlassungsanspruch. Nur wegen dieses Anspruchs sei der Anwalt der Streithelfer tätig geworden. Es habe sich eben nicht um die Unterlassungsansprüche gegen mehrere Beklagte gehandelt, die gemäß §§ 22 Abs. 1 RVG zusammengerechnet und somit zu einem höheren Streitwert hätten führen können. Einen entsprechenden Vorstoß des Anwalts der Streithelfer wies das Kammergericht zurück. Entgegen der Auffassung des Landgerichts sei aber von demselben Gegenstand für beide Streithelfer auszugehen, was dann wiederum eine Erhöhung der Gebühr auf 1,6 erlaube.

Die nur hälftige Berücksichtigung der Umsatzsteuer ließ das Kammergericht jedoch unangetastet. Da beide Streithelfer gleichermaßen am Verfahren beteiligt waren, sei jeder nur mit der Hälfte der Anwaltskosten belastet. Da der Streithelfer zu 1) vorsteuerabzugsberechtigt sei, könne dieser die Umsatzsteuer nicht vom Kläger erstattet verlangen.

Kammergericht, Beschluss vom 16.05.2014 – Az.: 2 W 136/13

(ingesandt von
RA Christian Christiani, Berlin)

*Werden auch Sie
Mitglied im
Berliner
Anwaltsverein e.V.!*

Nähere Informationen unter
www.berliner.anwaltsverein.de

Kfz-Schaden: Selbstreparierer darf sich seine Arbeit begutachten lassen

Bei der Reparatur eines Unfallschadens in Eigenregie sind Gutachterkosten, die nach der Reparatur zur Bestätigung der fachgerechten Instandsetzung anfallen, erforderlich gemäß § 249 Abs. 1 BGB und demnach vom Unfallverursacher auch zu erstatten. (Leitsatz des Bearbeiters)

In zwei Rechtsstreitigkeiten vor dem Amtsgericht Ansbach und dem Amtsgericht Fürstenwalde ging es um die Erstattungsfähigkeit von Gutachterkosten nachdem die Reparatur eines verunfallten Kfz in Eigenregie erfolgt ist. In beiden Fällen hatten die Geschädigten den Schaden auf Gutachtenbasis regulieren lassen und die Reparatur selbst vorgenommen. Nach Abschluss der Arbeiten ließen sie sich von einem Sachverständigen per Gutachten die fachgerechte Reparatur bestätigen. In beiden Fällen entschieden die Gerichte, dass diese nachträglichen Gutachterkosten erforderlich i.S.d. § 249 Abs. 1 BGB und somit erstattungsfähig waren. Das Amtsgericht Ansbach führte aus, dass der Geschädigte zu Beweis Zwecken einen Anspruch darauf, die Ordnungsmäßigkeit der Reparatur durch einen Sachverständigen dokumentieren zu lassen. Da unfallbezogene Daten in einer gemeinsamen Datenbank der Versicherer gespeichert würden, liege es im Interesse des Geschädigten, bei einem möglichen weiteren Unfallschaden die vorherige fachgerechte Instandsetzung nachweisen zu können. Auch wenn der Schaden in einer Werkstatt repariert worden sei, sei dies nicht anders zu bewerten, denn eine Reparaturrechnung belege nur den Umstand, dass repariert worden sei. Eine Aussage darüber, ob und wie fachgerecht die Reparatur erfolgt sei, sei damit nicht verbunden.

Das Amtsgericht Fürstenwalde hielt die

nach der Reparatur anfallenden Gutachterkosten in seiner Entscheidung ebenfalls für erforderlich und erstattungspflichtig. Insbesondere sei bei Selbstreparaturen der Verweis auf Privatfotos mit einer aktuellen Tageszeitung zum Nachweis der Reparatur kein die Erstattungspflicht beseitigender Einwand. Nach allgemeinen Erfahrungssätzen würden gerade Haftpflichtversicherer derartige Privatfotos nicht zum Nachweis einer fachgerechten Reparatur ausreichen lassen. Die Herkunft und die Identität solcher Aufnahme sei von den Versicherern nicht ohne Weiteres zu beurteilen.

AG Ansbach, Urteil vom 22.10.2014 – Az.: 3 C 817/14

AG Fürstenwalde, Urteil vom 01.10.2014 – Az.: 26 C 180/14

(ingesandt von
RA Hans-Jürgen Brause, Strausberg)

Keine Zwei-Wochen-Frist bei drängendem Käufer und anwalt- lichem Betreuer

Die Verkürzung der Zwei-Wochen-Überlegungsfrist des § 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 BeurkG erfordert einen sachlichen Grund und die Gewährleistung des Übereilungs- und Überlegungsschutzes auf andere Weise. Ein sachlicher Grund kann das Drängen der Käuferseite auf Beurkundung sein. Der Übereilungsschutz ist bei Vertretung eines Verbrauchers durch einen Betreuer, der Rechtsanwalt und Berufsbetreuer ist, gegeben. (Leitsätze des Bearbeiters)

Eine Immobilienfirma zeigte Interesse an einer größeren Liegenschaft und bot per Schreiben an die anbietende Maklerin einen siebenstelligen Kaufpreis verbunden mit der Bitte, die Kaufverträge zu übersenden. An das Angebot sah sich die Firma sieben Tage gebunden. Die Eigentümerin des Grundstücks war ge-

schäftsunfähig, wurde jedoch von einem Rechtsanwalt als Berufsbetreuer vertreten, der vorläufig zum Betreuer bestellt war.

Dieser Betreuer verkaufte vorbehaltlich der Genehmigung des Betreuungsggerichts das Grundstück an die Immobilienfirma zu dem angebotenen Preis. Die Eigentümerin verstarb jedoch und das Nachlassgericht teilte mit, dass mit einer Genehmigung des Geschäfts nicht zu rechnen sei. Der beurkundende Notar stellte den Erben der Eigentümerin gleichwohl 6.970,31 Euro Notarkosten in Rechnung. Gegen die Kostenrechnung zogen die Erben vor Gericht und verlangten auch gleichzeitig die Erstattung von bereits gezahlten 3.485,16 Euro. Zum einen hätte der Notar von der kaufenden Immobilienfirma einen Vorschuss bezüglich seiner Kosten verlangen müssen und zum anderen hätte der Notar vor Abschluss des Kaufvertrages (da Verbrauchervertrag) die Einhaltung der Zwei-Wochen-Überlegungsfrist gewährleisten müssen, so die Erben. Der Notar als Antragsgegner sah dies naturgemäß anders.

Aber auch das mit der Sache befasste Landgericht Berlin hielt den Antrag der Erben für unbegründet. Die Erben könnten weder den Einwand unrichtiger Sachbehandlung (§ 16 KostO i.V.m. § 141 KostO) noch Schadenersatzansprüche (§ 19 BNotO) geltend machen.

Einen Vorschuss habe der Notar nicht einfordern müssen, eine entsprechende drittbezogene Amtspflicht bestehe vorliegend nicht. Eine vom BGH in der Entscheidung BGHZ 108, 268 (271) beiläufig gemachte Äußerung, es sei die Amtspflicht des Notars, vom Kostenschuldner einen Kostenvorschuss zu erheben, sei einhellig auf Ablehnung gestoßen. Die Vorschusseinforderung diene allein dem Kosteninteresse des Notars, nicht dem Schutz weiterer Kostenschuldner vor einer Inanspruchnahme. Wenn eine Amtspflicht bestanden hätte, hätte der Notar den Vorschuss im Übrigen auch von der Erblasserin erheben müssen, da diese neben der Käuferin als Gesamtschuldnerin für die Kosten hafte.

Auch den Vorwurf der unrichtigen Sachbehandlung, der Notar habe nicht auf die Einhaltung der Zwei-Wochen-Überlegungsfrist hingewirkt, ließ das Landgericht nicht gelten. Richtig sei, dass die Frist gemäß § 17a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BeurkG „im Regelfall“ gelte. Zur freien Disposition der Parteien stünde die Frist damit zwar nicht, gleichwohl könnten es im Einzelfall nachvollziehbare Gründe rechtfertigen, die Schutzfrist für den Verbraucher zu verkürzen. Hierfür gelten nach Auffassung des LG zwei Voraussetzungen: ein sachlicher Grund für die Verkürzung und die Gewährleistung des Übereilungs- und Überlegungsschutzes auf andere Weise. Als sachlichen Grund erkannte das Landgericht das (unstreitige) Drängen der Käuferseite auf baldige Beurkundung an. Auch die Gewährleistung des Übereilungsschutzes auf andere Weise als durch Einhaltung der Regelfrist sei hier gegeben, so das Landgericht weiter. In diesem Zusammenhang seien grundsätzlich die Erfahrung des Verbrauchers mit Immobiliengeschäften und seine Geschäftsgewandtheit relevant. Im vorliegenden Fall komme es aber nicht auf die Fähigkeiten der geschäftsunfähigen Erblasserin an, sondern auf die des über das Geschäft entscheidenden (vorbehaltlich der gerichtlichen Genehmigung) Betreuers. Ein solcher Fall sei vergleichbar mit denjenigen, in denen der Verbraucher anwaltlich vertreten ist. Hier werde die Zwei-Wochen-Überlegungsfrist als entbehrlich angesehen, da der Schutzzweck der Norm hier leer laufe. Dies müsse auch dann gelten, wenn es sich bei der Vertretung um einen Betreuer handelt, der Rechtsanwalt und Berufsbetreuer ist. Die Schutzinteressen des Verbrauchers seien dann nachweislich auf andere Weise gewahrt.

LG Berlin, Beschluss vom 02.06.2014 – Az.: 82 OH 69/13

(ingesandt von
RAuN Kay-Thomas Pohl)

Wie war das mit der Finanzkrise?

Stanyo Dinov, LL.M.

I. Einleitung

2008 erlebte Deutschland die größte Finanzkrise in seiner neueren Geschichte nach der Spekulations- und den Börsenblasen in 2000. Die Bundesbank konnte die Verluste der deutschen Landesbanken auf dem US-Finanzmarkt nicht ausgleichen. Die Bundesregierung erließ ein Finanzpaket in Höhe von 500 Mill. Euro zur Hilfe der Banken. Um die Krise zurückzuhalten und zu bewältigen, verabschiedete die Bundesregierung verschiedene Maßnahmepakete, die im folgenden einer rückblickenden Betrachtung unterzogen werden sollen.

1 Siehe unten: http://epp.eurostat.ec.europa.eu/cache/ITY_PUBLIC/COM_2010_REPORT_GREEK/DE/COM_2010_REPORT_GREEK-DE.PDF, (zuletzt aufgerufen am 24.4.2014).

2 Illing, Deutschland in der Finanzkrise, 2013, S. 88, Aussage des Direktors der Bundesbank.

3 Target-2 ist ein System, in dem die Euro-Staaten ihre Forderungen und Verbindlichkeiten durch die nationalen Banken und die EZB ausgleichen.

4 Illing, Fn. 2, S. 106.

5 Vgl. BT PIPr 17/30, S. 2719 v. 17.3.2010, Die Aussage der deutschen Bundeskanzlerin, dass die EU nicht nur eine Friedensunion aber auch eine Stabilitätsunion sei. Die Erholung muss von Griechenland ausgehen. Deshalb soll möglich sein Ultima Ratio ein Land aus Euro-Raum auszuschließen, ebenso: Ebenso: Griechenland soll eine Antrag für finanzielle Hilfe bei der IWF beantragen, unten: www.fr-online.de/schuldenkrise/iwf-hilfe-fuer-griechenland-ezb-direktor-ohrfeigt-merkel,1471908,2835848.html, (zuletzt aufgehoben am 24.4.2014).

6 BGB1. I, Nr. 24 v. 22.5.2010, S. 627.

7 BVerfG, 2 BvR 987/10 v. 7.9.2011, Rn. 141.

8 BVerfG, 2 BvR 8/11 v. 27.10.2011, Rn. 82 f.

9—BT-PIPr 17/176, S. 20926.

10 BVerfG, 2 BvR 8/11 v. 28.2.2012, Rn. 144.

II. Deutschland unter dem Einfluss der Schulden- und Finanzkrise

Die Eurokrise beeinflusste Deutschland von zwei Seiten. Der Staat konnte sich von anderen Euro-Ländern politisch nicht isolieren und musste die gemeinsame Währung sichern. Ebenso gab es in einigen deutschen Banken Kredite von den Schuldenländern, die gesichert werden mussten. Die Ausbreitung der Staatsschuldenkrise von Griechenland auf andere Euro-Staaten war eine potenzielle Gefahr. Die deutsche Position zu einer Unterstützung Griechenlands war am Anfang der Krise negativ.⁵ Der Standpunkt Deutschlands hatte sich aber verändert, da der Staat durch den Export vom Euro am meisten profitierte und der Zerfall Griechenlands sich auf die Währungsunion insgesamt auswirken könnte.

Mit dem EstabG wurde schließlich in Deutschland der rechtliche Rahmen für die Gründung des EFSF geschaffen. Nach dem Gesetz wurde das BMF ermächtigt, eine von den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets gegründete und beauftragte Zweckgesellschaft zu ermächtigen, Gewährleistungen bis zu insgesamt 123 Mrd. Euro zu übernehmen, sofern diese Maßnahmen für die Zahlungsfähigkeit des betroffenen Mitgliedstaats erforderlich sind, um die Finanzstabilität der Währungsunion sicher zu stellen. Voraussetzung für den Kredit war, dass der Mitgliedstaat mit dem IWF und der Kommission unter Mitwirkung

der EZB ein wirtschafts- und finanzpolitisches Programm vereinbart hatte und dies von den anderen Euro-Staaten gebilligt war.⁶

Das Gesetz sah keine Kontrollfunktion des Parlaments vor. Das BVerfG kritisierte dieses Vorgehen. Nach seiner Entscheidung mussten zukünftigen Finanzhilfen der Bundesregierung von der Bewilligung des § 1 IV des EstabG auch hinreichenden parlamentarischen Einfluss „über den Art und Weise der Verpflichtung“ gewährleisten.⁷ Am 26.9.2011 bewilligte Deutschland durch das neue Gesetz zur Änderung des StabMechG die Erweiterung der EFSF auf 780 Mrd. Euro und damit den deutschen Anteil auf 253 Mrd. Euro, da das Volumen der EFSF erhöht werden musste, um ihre Effektivität weiterhin aufrechtzuerhalten. Die Beteiligungsrechte des Bundestags wurden mit dem Gesetz auf ein 9-köpfiges Gremium übertragen. Somit erzielte die Bundesregierung eine schnelle Zustimmung nach § 3 III StabMechG. Das BVerfG rügte wiederum dieses Vorgehen, da die Übertragung der Delegation von Entscheidungsrechten auf einzelne Gremien eine Verletzung der Parlamentarierrechte bedeutete.⁸ Der Bundestag reagierte mit der Änderung des StabMechG vom 27.4.2012, so dass bei solchen Entscheidungen „ein Maximum an parlamentarischer Mitbestimmung“ gewährleistet war.⁹ Das BVerfG äußerte einen Tag nach der Beschlussfassung des Bundestags über das zweite Finanzpaket für Griechenland, dass entgegen § 3 III S. 2 und 4 StabMechG parlamentarische Kompetenzen nicht einem Sondergremium übertragen werden können.¹⁰ Über solche Verhandlungen müsse der gesamte Bundestag entscheiden, somit stärkte das Gericht die Rechte des Parlaments zum dritten Mal.

Um der Schuldenkrise entgegenzuwirken, brachte die Bundesregierung am

Redaktionsschluss:

Immer am
20. des Vormonats



14.3.2012 einen Entwurf zur Errichtung der Stabilitätsunion (ESM) auf den Weg. Am 20.3.2012 wurde in Deutschland der ESM mit dem Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung der WWU umgesetzt.¹¹

Das erste Maßnahmenpaket - 480 Mrd. Euro-Programm zur Unterstützung des Finanzmarkts

Als erste gesetzgeberische Maßnahme zur Unterstützung des Bankensektors wurde in Deutschland am 17.10.2008 das Finanzmarktstabilisierungsgesetz (FMStG) erlassen. Das FMStG war ein Artikelgesetz, das im Art. 1 das Finanzmarktstabilisierungsforderungsgesetz (FMStFG) enthielt. Nach Art. 5 FMStG wurde der Überschuldungsbegriff der Insolvenzordnung (InsO) neu definiert. Im Rahmen des FMStG eingerichtet wurde auch ein Finanzmarktstabilisierungsfond (SoFFin). Dieser Sonderfonds diente zur Konsolidierung des Finanzmarktes durch Überwindung von Liquiditätsempfängen und durch Schaffung von Rahmenbedingungen für eine Eigenkapitalbasis von Instituten. Die Fondsführung oblag der FMS-Anstalt, die organisatorisch getrennt von und bei der Deutschen Bundesbank angesiedelt war. Das Gesetz ermächtigt das BMF den Fonds Garantien in Höhe von 400 Mrd. Euro übernehmen zu lassen. Unternehmen, die Finanzmittel vom Fonds angenommen haben, müssen Auskunft über die Verwendung der Finanzmittel geben und keine Dividenden ausschütten. Der Geldfluss bleibt weitgehend geheim und die Vergabe von Krediten erfolgt auf

eine intransparente Art, was sich den Interessen der Anleger am Finanzmarkt entgegensetzte, da es dem Öffentlichkeitsprinzip entgegenstand. Die Bundesregierung könnte auf die Gewinnausschüttung, die Vergütung der Organe und die Eigenmittelausstattung Einfluss nehmen. Somit könnte der SoFFin Schuldtitel und Verbindlichkeiten von Unternehmen unterstützen um Liquiditätsempfänge zu beheben und die Refinanzierung des Finanzmarkts zu verbessern. Parallel zum FMStFG wurde das Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetz (FMStBG) erlassen, das Anwendung auf jene Unternehmen findet, die Unterstützung vom Fonds bekommen haben. Unternehmen die eine AG waren, konnten bis Ende 2009 ihr Grundkapital gegen Fondseinlagen bis zu 50% durch Ausgaben neuer Aktien gegen Fondseinlagen erhöhen. Eine Bestätigung dieser Kapitalerhöhung durch die Hauptversammlung wurde nicht benötigt und die Aktionäre konnten nicht Besitzer neuer Aktien sein. Das Gesetz ermöglichte einerseits schnelle Eigenkapitalaufstockung von Finanzunternehmen, andererseits verringerte es die Rechte der Aktionäre. Es wurde dadurch in die Mitgliedschafts- und Vermögensrechte der Aktionäre eingegriffen. Dies verstöße gegen Art. 25 und 29 der KapitalmarktRL¹² und als Folge dafür seien die erlassenen Bestimmungen nichtig. Trotz dieser Vorwürfe bestätigte das BVerfG, dass der Besitzanspruch einzelner Aktionäre vor dem Hintergrund der Finanzkrise und deren Behebung durch das Gesetz zurücktreten müsse.¹³ Diese Beschrän-

kungen wurden aber nachträglich aufgehoben.

Das zweite Maßnahmenpaket

Das FMStG legte die Rahmenbedingungen für die Stabilisierung des Finanzmarkts fest.¹⁴ Trotz der vorgenommenen Garantien und Auskünfte zeigten sich auf dem deutschen Finanzmarkt Mängel an Liquiditätsmitteln und Vertrauen sowie weitere krisenhafte Erscheinungen als Folge der weltweiten Finanzkrise.¹⁵ Das am 9.4.2009 erlassene FMStErgG zielte darauf ab, dem Fonds eine flexible Handhabung von vorhandenen Stabilisierungsinstrumenten zu ermöglichen und dem Bund eine Übernahme zum Zweck der Stabilisierung zu erleichtern. Die Bundesregierung setzte damit ihr zweites Maßnahmenpaket ein, dessen Ziel es war, Geld und Garantien zur Verfügung für Kreditinstitute zu stellen. Eine Regelung über die Rückzahlung der bewilligten Finanzmittel des Fonds durch die Kreditinstitute sah das Gesetz nicht vor. Die neuen Gesetzänderungen sahen eine Überprüfung des Fonds durch neun Parlamentarier vor, die aber keine Einspruchsmöglichkeiten besitzen sollten. Zum Zwecke der schnellen staatlichen Intervention in Krisensituationen könnte nach dem Gesetz die Hauptversammlung eines vom Bund unterstützten Unternehmens, bei Fragen über eine Kapitalerhöhung mit

11 BT Drs. 17/9046, S. 3.

12 Zweite Richtlinie 77/91/EWG des Rates vom 13.12.1976 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 II des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten. ABl. L 26 v. 31.1.1977, S. 1.

13 BVerfG, 1 BvR 11/09 v. 26.03.2009 Absatz Nr. 30.

14 BT Drs. 16/12316, S. 1.

15 Vgl. Illing, Fn. 2, S. 39, ebenso: BT Drs. 16/10600 v. 14.10.2008, S. 1.

16 Illing, Fn. 2, S. 44.

einem Quorum von 50% + 1 Stimme entscheiden. Diese Entscheidungen - „squeeze out“ - werden von 95%, wie bei § 39a WpÜG und § 327a AktG, auf 90% des Grundkapitals herabgesetzt und verabschiedet. Abweichend davon war eine einfache Mehrheit erforderlich, wenn nach §§ 7 III, 7b II des Gesetzes bei der Beschlussfassung die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Die Bestimmung war insofern unvollkommen, da nach § 186 III S. 2 AktG für solche Sonderbeschlüsse eine 3/4-Mehrheit erforderlich ist. Neben dem FMStErgG wurde das Rettungsübernahmegesetz (RettungsG) erlassen, welches Unternehmensübernahmen und optionale Verstaatlichung erleichtern sollte. Nach § 1 IV RettungsG wird eine Enteignung vorgenommen, wenn zur Sicherung der Finanzmarktstabilität andere Lösungen für die Sicherung im erforderlichen Zeitraum nicht vorhanden sind. Das Finanzinstitut musste systemrelevant sein und die anderen vorgenommenen Maßnahmen des FMStG müssen ausgeschöpft sein. Die Systemrelevanz ergibt sich aus Informationen der Deutschen Bundesbank, der BaFin und den Transaktions- und Bilanzdaten. Das Gesetz führte zur Verstaatlichung der Hypo Real Estate (HRE). Die Hauptversammlung erhöhte das Kapital mit der Ausgabe neuer Aktien, die der Bund übernahm. Von einer Enteignung verschont blieben die Anteile an Unternehmen, die von einer juristischen Person der öffentlichen Hand (Sparkassen, Landesbanken) geführt oder an ihr beteiligt waren, da sie dort durch Eigenmittel unterstützt sind. Nicht verstaatlicht werden die Tochter und deren Eigenmittel solcher Unternehmen. Der Grund für die Differenzierung zwischen Eigenmitteln von öffentlichen Unternehmen und den Eigenmitteln ihrer Töchter lag darin, dass sich solche Enteignungen gegen die Bundesländer und Kommunen richtete und Fragen der vertikalen Gewaltenteilung aufwerfen könnte. Die Maßnahmen des zweiten Pakets gaben der Bundesregierung ausreichende Möglichkeiten für erforderliche Verstaatlichungen, sie waren aber eine Belastung für die Steuerzahler.

Das dritte Maßnahmenpaket

Nach vielfältigen Rekapitalisierungsanstrengungen zugunsten der Banken wollte die Bundesregierung mit dem neuen FMStFG die Probleme der bilanziellen Belastungen der Finanzinstitute lösen. Als Instrument zur Lösung der Bilanzprobleme wurde das Konzept der „Bad Bank“, eine Zweckgesellschaft, in der die wertlosen und toxischen Wertpapiere ausgelagert werden, angewendet. Die Bundesregierung zielte mit dem neuen Konzept auf eine Entlastung des Eigenkapitals der Banken, sodass sie ihre Kreditvergabe aufrechterhalten können. Der SoFFin sollte für diese Wertpapiere gegenüber den „Bad Banks“ bürgen. Für die Finanzinstitute bestand der Vorteil darin, dass sie Risikoaktiva aus ihrem Portefeuille entfernen konnten und kein eigenes Kapital mehr vorhalten mussten.¹⁶ Zu einem späteren Zeitpunkt und bei besserer Konjunktur könnten die „Bad Banks“ diese Wertpapiere veräußern. Für die Banken bestand bei dieser Regulierung der Anreiz, einen hohen Buchwert anzugeben, um einen höheren Preis beim Verkauf an die „Bad Bank“ zu erzielen. Die Anwendung der Lösung „Bad Bank“ hatte den Nachteil, dass der Staat 200 Mrd. Euro ausgeben müsste. Das Instrument wurde eingeführt, damit für den Steuerzahler eine langfristige Möglichkeit sein Geld zu erhalten, geschaffen wird. Am 31.7.2009 wurde die „Bad Banks“-Lösung von der EU sanktioniert und die deutschen Kreditinstitute dür-

fen ihre Wertpapiere mit Zustimmung der Kommission auslagern.

Das vierte Maßnahmenpaket

Am 9.12.2010 wurde das RStruktG erlassen, welches einen Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute schuf und die Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung verlängerte. Das Gesetz ermöglicht eine Abwicklung von insolvenzbedrohten Banken, um einer Gefährdung der Finanzstabilität entgegenzuwirken. Das RStruktG zielte auf eine Minimierung des Risikos für die Banken, sowie deren Beteiligung an den Kosten einer Bankenrettung, so dass der Steuerzahler nicht als erster bei der Rettung und Bankenrestrukturierung eintreten muss. Mit dem Gesetz wurde die Entscheidung, ob sie sich in einer Schieflage befinden, den Banken entzogen und der Bankenaufsicht zugewiesen. Um eine weitere Einwirkung auf die Kreditinstitute nach dem Ablauf des

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 · 884 30 250
Fax 030 · 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

FMStFG zu erhalten, wurde parallel mit dem RstruktG das Kreditreorganisationsgesetz (KredReorgG) erlassen. Durch die Sanierungs- und Reorganisationsverfahren bei den Kreditinstituten sollte nach den Gesetzesbestimmungen der Finanzmarkt besser geschützt werden.

Das fünfte Maßnahmenpaket

Um gravierende Solvenzprobleme der Banken zu lösen sowie einer Einwirkung der in Europa bereits angefangenen Schuldenkrise entgegenzuwirken und i.Z.m. der in der EU durchgeführten Maßnahmen für die Einführung eines Europäischen Rats für Systemrisiken (ESRC) und eines Stabilisierungsmechanismus (SSM) wurde in Deutschland am 12.3.2012 das 2. FMStG eingeführt.¹⁷ Gesetzesziel war es, vorbeugend gegen die Schuldenkrise zu wirken, und das Finanzsystem, die Wirtschaft und die Steuerzahler zu schützen. Eine Neuerung des Gesetzes war, dass bei eventuellen künftigen Rettungsmaßnahmen auch die Beiträge der Bankenabgabe für mögliche Verluste aus eventuellen künftigen Stabilisierungsmaßnahmen des Fonds genutzt werden können.¹⁸ Somit sollte die Belastung des Steuerzahlers verringert werden, so dass die Verursacher von Fehlentwicklungen auf dem Finanzmarkt in Zukunft für die Kosten haften sollen. Um die Rechte des Parlaments zu stärken wurde nach § 9 des Gesetzes eine Kreditermächtigung in der Höhe von 30 Mrd. Euro gesperrt, die eine Bewilligung der Finanzmarktstabilisierungsanstalt (FMSA) benötigt, die den Haushaltsausschuss des Bundestags unverzüglich informieren soll. Um Wettbewerbsverzerrungen vorzubeugen, sollten die Maßnahmen des Fonds

nach § 13 des Gesetzes bis Ende 2012 beschränkt werden, jedoch beschloss die Bundesregierung am 17.10.12 seine Verlängerung bis Ende 2014.¹⁹

III. Bilanz

Zur Lösung der Finanzkrise in Deutschland wurden Finanzpakete für die Banken und auch solche für die Wirtschaft wie in den USA verabschiedet. Aufgrund der guten wirtschaftlichen Konjunktur und durch die niedrigen Zinsen hat der deutsche Staat fast nur die Hälfte der Zinsen der in den letzten 3 Jahren ausgegebenen Anleihen zahlen müssen. Dennoch kann von einem kostenfreien Management Deutschlands nicht die Rede sein. Reale Kosten Deutschlands aus der Bankenkrise belaufen sich auf ungefähr 38,46 Mrd. Euro.²⁰ Aufgrund der Verbuchung großer Finanzpakete für die Hypo Real Estate blieb Ende 2012 das deutsche Budgetdefizit hoch. Der Bund verschuldete sich mit Verlusten im Umfang von 22,3 Mrd. Euro. Ohne diese Schulden würde die deutsche Banken-Rettung 17,3 Mrd. Euro kosten.²¹

Insgesamt stand aber Deutschland gut da im Vergleich mit andern Staaten wie den USA, wo das Budgetdefizit sehr hoch ist, oder anderen Staaten der Eurozone, die zusätzlich stark von der Eurokrise betroffen sind. Die Budgeteinnahmen waren in Deutschland Ende 2013 höher als in den Vorjahren und die Zahl der Arbeitslosen ist die niedrigste in der Euro-Zone.

Aus der zurückblickenden Betrachtung ergibt sich, dass die finanzielle Hilfe und die getroffenen Maßnahmen für die deutschen Banken die wirtschaftliche Lage in Deutschland stabilisiert haben. Trotzdem darf nicht vergessen werden,

dass eine frühere Einschätzung des realen Ausmaßes der Krise in Amerika, insbesondere hinsichtlich der Verluste der Banken, die Möglichkeit einer früheren Einwirkung – in Form präventiver Maßnahmen – gegeben hätte.

*Der Autor ist Doktorand am
Lehrstuhl vom*

Prof. Dr. Dr. h. c. mult.

*Peter-Christian Müller-Graff am
Institut für deutsches und europäisches
Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht an
der Ruprecht-Karls-Universität
Heidelberg.*

17 BT Drs. 17/8343, S. 1.

18 Siehe: Bundesministerium der Finanzen, unten:
www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales_Finanzmarkt/Finanzmarktpolitik/2012-10-17-Soffin.html, (aufgerufen am 9.4.2014).

19 Siehe, Nach dem RestruktFG können insolvenzanfällige Banken in einem geordneten Verfahren ohne Gefährdung der Finanzmarktstabilität saniert oder abgewickelt werden. Es fehlt bisher aber ein abgestimmter europäischer Rechtsrahmen für grenzüberschreitende Fälle, die erst mit der vollständigen Angleichung des Restrukturierungsrechts auf europäischer Ebene geschaffen wird. Im Oktober 2011 beschlossen die Mitgliedsstaaten, dass sie nationale Auffangmechanismen bereitstellen werden. Daher können die deutschen Stabilisierungsmaßnahmen weiter bzw. unbefristet verlängert werden.

20 Illing, Fn. 2, S. 55.

21 Illing, Fn. 2, ebd.

22 Siehe: Deutschland macht Staatsüberschuss, Handelsblatt v. 22.2.2013, unter: <http://www.handelsblatt.com/politik/konjunktur/nachrichten/erstmal-seit-fuenf-jahren-deutschland-macht-staatsueberschuss/7823504.html>, (zuletzt

BITTE BEACHTEN SIE DIE VERÄNDERTE ERSCHEINUNGSWEISE IM JANUAR/FEBRUAR:

DIE AUSGABE 1-2/2015 DES **BERLINER ANWALTSBLATT** ERSCHEINT ALS DOPPELHEFT IM FEBRUAR 2015.

ANZEIGENSCHLUSS FÜR HEFT 1-2/2015 IST AM 30.01.2015

CB-VERLAG CARL BOLDT · TEL. (030) 833 70 87 · E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

Forum

Unterliegen Rechtsanwälte der Auskunftspflicht des § 5 I Dienstleistungstatistikgesetz?

Dr. Jens Robbert

Unter dem 28.4.2014 hat das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg in Potsdam gegen den Verfasser, der in Potsdam als selbständiger Rechtsanwalt arbeitet, ein Bußgeld in Höhe von 750,00 Euro unter Berufung auf § 23 I Bundesstatistikgesetz festgesetzt, weil sich der Verfasser geweigert hat, im Internet eine ihm zuvor von dem Amt benannte Website aufzusuchen und dort ihm zuvor nicht näher beschriebene Fragen über Struktur und Umsatz seiner Kanzlei aufzurufen und anschließend im Internet durch das sogenannte „Online-Meldeverfahren IDEV“ elektronisch zu beantworten. Da der Verfasser gegen den Bußgeldbescheid Einspruch eingelegt hat, ist das Bußgeldverfahren zurzeit bei dem Amtsgericht Potsdam anhängig und noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.

Der Verfasser hätte es sich gewünscht, dass sich die Rechtsanwaltskammer in Brandenburg/Havel einmal zu der Frage äußert, ob und inwieweit die Vorgehensweise des Statistikamtes mit dem Berufsbild des Rechtsanwalts, insbesondere seiner beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung gemäß § 43a II Bundesrechtsanwaltsordnung, vereinbar ist. Nach der hier nachfolgend nur in groben Zügen vorgetragenen Rechtsauffassung des Verfassers kann jedenfalls von einem Rechtsanwalt die Beantwortung berufsbezogener, lediglich „virtuell“ im Weltnetz aufzusuchender Fragebögen auf der Grundlage des geltenden Rechts nicht verlangt werden.

1. Berufsbild, Rechtsstaatsprinzip und Verschwiegenheitspflicht

Nach der hier vertretenden Auffassung verstößt der Bußgeldbescheid des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg gegen das Berufsbild des Rechtsanwalts und das Rechtsstaatsprinzip, wie sie in Art. 19 IV, Art. 20 III GG, § 203 I

Ziffer 3 StGB und § 43a II BRAO in Verbindung mit §§ 1-4 BRAO zum Ausdruck kommen. Entgegen der Auffassung des Statistikamtes ist ein selbständiger Rechtsanwalt unter Berücksichtigung des geltenden Rechts nicht verpflichtet, sich im Internet durch Verwendung der im „Heranziehungsbescheid“ angegebenen „Geheimnummern“ im Weltnetz nach denjenigen statistischen Fragen zu erkundigen, welche die Behörde beantwortet zu haben wünscht. Dies ergibt sich zum einen aus den einfachgesetzlichen Regelungen der §§ 1-5 Dienstleistungstatistikgesetz, zum anderen aber auch aus dem verfassungsrechtlich begründeten gesetzlichen Berufsbild des Rechtsanwalts, zu welchem auch die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht gemäß § 43a II BRAO gehört. Danach ist der Rechtsanwalt in Bezug auf alles, was ihm in Ausübung seines Berufes bekannt geworden ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet. In diesem Zusammenhang ist höchstrichterlich anerkannt, daß jegliche Einschränkung der beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung des Rechtsanwalts nur zulässig ist zum Zwecke der Durchsetzung eines mit Verfassungsrang ausgestatteten öffentlichen Interesses und daß diese Einschränkung außerdem dem Schutz des Rechtsstaatsprinzips dienen muß. Einschränkungen der anwaltlichen Schweigepflicht, deren Verletzung durch den Anwalt gemäß § 203 I Ziffer 3 StGB (Verletzung des Berufsgeheimnisses) sogar strafbar ist, bedürfen einer Güterabwägung zwischen anwaltlicher Schweigepflicht und dem öffentlichen Interesse, mit welchem die Einschränkung dieser Schweigepflicht begründet wird. Dabei ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip maßgeblich (Henssler/Prütting, BRAO, § 43a, RN 97; Henssler NJW 1994, 1817 ff.;

Schluep, Über Sinn und Funktion des Anwaltsgeheimnisses im Rechtsstaat).

In diesem Zusammenhang vertritt der Verfasser die Meinung, daß die vom Anwendungsbereich des Dienstleistungstatistikgesetzes umfassten Auskünfte, falls sie sich auch auf Rechtsanwaltskanzleien beziehen sollten, was nach Auffassung des Verfassers nicht der Fall ist, in den Schutzbereich der Verschwiegenheitspflicht des Anwalts eingreifen würden. Nach der schwammigen, typisch „europarechtlichen“ Definition des § 2 Dienstleistungstatistikgesetz erfaßt das Gesetz unter anderem „Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit“, die auf dem Gebiet der „Erbringung von freiberuflichen Dienstleistungen“ tätig sind. Gemäß § 3 des Gesetzes geht es dem Gesetzgeber unter anderem um Informationen über Rechtsform, Angestellte und deren Löhne, Umsätze, Steuern, Subventionen und Investitionen des „Dienstleisters“.

Es ist meiner Ansicht nach schon fraglich, ob die Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts die Tatbestandsmerkmale einer „Dienstleistung“ im Sinne des § 5 I i.V.m. § 2 II Dienstleistungstatistikgesetz (BGBl I 2008, Seite 399) erfüllt. Nur für solche „Dienstleister“ besteht nach § 5 I des Gesetzes eine sogenannte Auskunftspflicht. Nach den grundsätzlichen berufsrechtlichen Bestimmungen der Bundesrechtsanwaltsordnung (§§ 1-4 BRAO), die insoweit Folge des mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes erstmals in der Verfassungsgeschichte maßgeblichen Rechtsstaatsprinzips sind, ist der Rechtsanwalt ein unabhängiges Organ der Rechtspflege, dessen Tätigkeit kein Gewerbe ist und nur von Personen ausgeübt werden darf, welche die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt haben. Nach diesem

Berufsbild ist der Rechtsanwalt kein bloßer „Dienstleister“, sondern er hat die Aufgabe, sich an der „Rechtspflege“ - entsprechend einem Richter - zu beteiligen. Der Rechtsanwalt ist der - infolge des in Europa singulären deutschen Rechtsstaatsprinzips - berufene Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten, aber kein „Dienstleister“. Meiner Ansicht nach sind mit dem Begriff „Rechtsdienstleister“ sonstige zur Rechtsberatung befugte Personen im Sinne der §§ 6 bis 10 Rechtsdienstleistungsgesetz (BGBl I 2007, Seite 2840), die nicht Rechtsanwälte sind, gemeint.

Der Webfehler des Dienstleistungsgesetzes besteht darin, daß keinerlei Rücksicht auf die dargelegten berufsrechtlichen Besonderheiten in § 203 I StGB genannten Geheimnisträger im allgemeinen und auf diejenigen des Rechtsanwalts im besonderen genommen wird.

2. Keine Verpflichtung zur Auskunft

Unabhängig davon unterliegen die „Dienstleister“ im Sinne der §§ 1 bis 3 Dienstleistungsgesetz ausschließlich einer sogenannten „Auskunftspflicht“ gemäß § 5 I 1 Dienstleistungsgesetz. Der Begriff „Auskunft“ schließt denklogisch eine vorherige Frage der Statistikbehörde ein, die von dem Auskunftspflichtigen zu beantworten ist. Es mangelt aber im vorliegenden Fall an einer Frage (siehe auch § 15 Bundesstatistikgesetz).

Der Bußgeldbescheid erhebt den Vorwurf, ich hätte mich nicht im Internet durch Verwendung der dort angegebenen „Geheimnummern“ nach denjenigen Fragen erkundigt, welche die Behörde von mir beantwortet wünscht. Also wird mir der Vorwurf gemacht, eine internetbezogene Ermittlungspflicht verletzt zu haben. Eine solche Ermittlungspflicht ist jedoch im Recht der Bundesstatistik, um die es hier geht, nicht vorgesehen.

Meiner Ansicht nach ändert auch die gesetzliche Regelung des § 11a I Bundesstatistikgesetz (BGBl I 1987, Seite 462) an dieser Rechtslage nichts. Nach dieser Vorschrift sind „bei der Übermittlung der für eine Bundesstatistik zu erhebenden

Daten standardisierte elektronische Datenaustauschformate zu verwenden“, wenn sich Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, für die für eine Bundesstatistik zu erhebenden Daten standardisierter elektronischer Datenaustauschformate bedienen. Meiner Ansicht nach ergibt sich hieraus lediglich eine Verpflichtung der auf der Grundlage des Bundesstatistikgesetzes arbeitenden Behörden untereinander. Weshalb sich diese Regelung an Auskunftspflichtige wendet, ist mir nicht erklärlich.

Meiner Ansicht nach ist auch § 11a II Bundesstatistikgesetz hier nicht anwendbar. Dieser lautet wie folgt:

„Werden Betriebe und Unternehmen für die Übermittlung der für eine Bundesstatistik zu erhebenden Daten elektronische Verfahren zur Verfügung gestellt, sind sie verpflichtet, diese Verfahren zu nutzen.“

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 11a II Bundesstatistikgesetz ist zunächst, daß einem Auskunftspflichtigen ein „elektronisches Verfahren zur Verfügung gestellt“ werden muß. Voraussetzung für eine sich aus § 11a II Bundesstatistikgesetz ergebende Verpflichtung, das Internet aufzusuchen, ist mithin, daß der Betroffene überhaupt auf der Grundlage einer anderen Norm zur Auskunft verpflichtet ist. Es muß also bereits vor Aufsuchen des Internets eine Verpflichtung zur Auskunft bestehen, das bedeutet nach meiner - am Wortsinn und an der Logik orientierten - Auslegung, dass dem Auskunftspflichtigen die zu beantwortenden Fragen der Statistikbehörde bereits bekannt sein müssen, damit er *anschließend* für die „Übermittlung der Auskunft“ bzw. für die Erfüllung seiner Auskunftspflicht ein ihm zur Verfügung gestelltes elektronisches Verfahren hierfür verwenden kann. Mir wurden die zu beantwortenden Fragen bisher aber nicht schriftlich vorgelegt.

Also ergibt sich im Ergebnis auch insoweit, daß mir erst dann ein Verstoß gegen meine Auskunftspflicht nach § 11a I Bundesstatistikgesetz zum Vorwurf gemacht werden kann, wenn mir konkrete Fragen von der Statistikbehörde gestellt worden sind und ich daraufhin die Ant-

wort auf diese Fragen nicht auf elektronischem Wege erteilte. Ich bin aber auch nach § 11a Bundesstatistikgesetz nicht verpflichtet, die Fragen, auf welche ich Auskunft erteilen soll, auf elektronischem Wege im Internet zu suchen.

Der Autor ist Rechtsanwalt in Potsdam.

Berühmte Juristen

Weihnachtsrätsel 2014

Mit der Dezemberausgabe neigt sich auch für das Berliner Anwaltsblatt das Jahr dem Ende entgegen. Aber selbstverständlich nicht ohne vorher noch alle Leser zum traditionellen Rätseln aufzufordern. Wie immer werden drei berühmte Juristen gesucht: einer von epochaler Bedeutung, eine international erfolgreiche und ein Selfmademan und Utopist. Wer alle drei findet, hat auch wieder die Chance auf einen Gewinn. Wir verlosen unter allen richtigen Einsendern **zwei CDs** aus dem Hause C.H. Beck: **„Aufgehört: Kurioses aus der Justiz“** (siehe Kasten auf S. 423). Einsendeschluss ist der 20. Januar 2015. Allen Rاتفüchsen viel Spaß beim Rätseln.

1) Ein Jurist

von epochaler Bedeutung

Der Sohn eines damals bekannten Gelehrten begann seine Universitätslaufbahn schon mit 16 Jahren, zunächst mit Rechtswissenschaften, Kunstgeschichte und Philosophie in seiner Landeshauptstadt, dann an zwei Universitäten in einem Nachbarland, wo er mit 21 zum Dr. phil. promoviert wurde und zwei Jahre später, nach Rückkehr in seine Heimatstadt zum Dr. jur. Die *venia legendi* für die Tätigkeit als Privatdozent erhielt er dort mit 28 und mit 32 wurde er zum außerordentlichen Professor berufen. Als seine Ernennung zum Ordinarius an Protesten radikaler Kreise scheiterte, gab er trotz bedrängter finanzieller Lage sowohl den Staatsdienst als auch die Heimat auf. Die juristische Fakultät in der Hauptstadt des Nachbarlandes erklärte ihn dennoch umgehend für habilitiert. Nach kurzer Tätigkeit in einem

dritten Land ging er an die Universität seines Studiums im Nachbarland, wo er mit 40 ordentlicher Professor wurde und kurz danach seine Liebesschrift veröffentlichte, die 57 Jahre später die Grundlage eines umfassenden Gesetzes wurde. Mit seiner Ehefrau, die sich für die Frauenbewegung engagierte und später die juristische Ehrendoktorwürde erhielt, hatte er sechs Kinder, von denen zwei Opfer der später in diesem Land einsetzenden Gewaltherrschaft wurden. Sein epochales, noch heute weltweit anerkanntes Werk, dessen Thesen zur Zeit hoch aktuell sind, verfasste er mit 49, berühmt wurde er jedoch auch durch die Prägung juristischer Begriffe, die noch heute die Juristen beschäftigen und mit einem von ihnen er u.a. die Gültigkeit eines formal-juristisch einwandfreien Gesetzes in Frage stellt, das längere Zeit von keinem befolgt wird. Hochgeehrt ist er 59jährig in seinem Wahlheimatort verstorben und dort auch begraben. Seine Ehefrau überlebte ihn um fast 30 Jahre.

2) Eine international erfolgreiche Juristin

Ihre Startbedingungen zur berühmten Juristin hätten kaum besser sein können: Vater Professor für Wirtschaftswissenschaften, Mutter Korrespondentin einer übernationalen Zeitschrift, die Familie finanziell so gut abgesichert, dass sie bei Ausbruch einer Kriege in eine teure ausländische Hauptstadt umziehen konnte, von der aus die Gesuchte an der nahegelegenen weltberühmten Universität Jura bis zum Bachelor und in einer anderen großen Stadt des Auslands bis zum Master studieren konnte. Danach in einer dort beheimateten, weltweit tätigen Anwaltskanzlei zunächst bei großen Wirtschaftsstrafverfahren beschäftigt, konzentrierte sie sich auf das internationale Recht und arbeitete u.a. in völkerrechtlichen Strafverfahren. Nach drei Jahren kehrte sie mit 32 in die genannte Hauptstadt zurück und begann, wiederum in einer großen Anwaltskanzlei beschäftigt, eine überaus erfolgreiche Karriere, hauptsächlich jetzt als global tätige Anwältin, wobei sie neben einem weltberühmten

Exilanten auch eine hohe Politikerin als Strafverteidigerin betreute und internationale Vereinigungen sowie einen König beriet. In ihrer Wahlheimat führt sie derzeit Verhandlungen über die Rückgabe von Raubgut und änderte kürzlich ihren Familiennamen.

3) Ein Jurist als erfolgreicher Selfmaldeman und Utopist

Seine Eltern heißen zwar Klaus und Susanne, er selbst lebt aber seit seinem 1. Lebensjahr im Ausland, und zwar zunächst an wechselnden Standorten und seit seinem 10. Jahr im Westen eines großen Bundesstaates, wo er mit 18 die Schule beendete und bis 25 an einer renommierten Universität u.a. Jura studierte. Nach Abschluss mit dem Juris doctor wollte er sogleich hoch hinaus, nämlich an ein Hohes Gericht, das seine Bewerbung aber ablehnte, was er bis heute als traumatischen Misserfolg wertet. Er zog in eine große Stadt im Osten des Landes, trat dort in eine weltweit tätige Anwaltskanzlei (dieselbe wie bei

der Nr. 2) ein und beschäftigte sich mit Versicherungsrecht, was ihn aber derart langweilte, dass er nach sieben Monaten kündigte. Seine neue Tätigkeit in einem anderen Erwerbszweig ermöglichte es ihm, nach kurzer Zeit - völlig auf sich allein gestellt - ein „großes Rad“ in diesem Bereich zu drehen, was ihm mit 50 den Rang des Viertreichsten bescheren sollte. Allerdings gelang ihm wiederum nicht alles, so dass er einmal quasi über Nacht um 6 Milliarden ärmer wurde, dies aber durch andere Maßnahmen ausgleichen konnte. Ein mit Freunden gegründetes, innovatives Unternehmen wird, als er 35 ist, mit großem Gewinn verkauft und für seine Beteiligung an einem weiteren Objekt erlöst er im Alter von 45 über eine Milliarde. Dieses Geld legt er großzügig in Stiftungen und von ihm gegründeten wohltätigen Organisationen und Forschungseinrichtungen an. Sein Vertrauen in den menschlichen, durch keine staatlichen Maßnahmen behinderten Fortschritt ist so groß, dass er ernsthaft die Unsterblichkeit für machbar er-

Claudia Wehrle/
Knud Zilian

Aufgehört: Kurioses aus der Justiz

Verlag C.H.BECK, 2014,
CD-ROM in Jewelbox
€ 14,90,
ISBN 978-3-406-67819-6

Das Leben schreibt die besten Geschichten und nicht selten enden diese mit einem Besuch vor dem Richter. Ein Glück für Gerichtsreporter Karl Linckh, der wieder einiges zu erzählen hat. Ihm ist schon so gut wie alles untergekommen: von „Parkplatzschweinen“ und betrunkenen Kutschern über dienstliche Stürze von der Bierbank bis hin zu nächtlichen Jägerangriffen auf Wildsäue, die sich im Nachhinein leider als Islandpony entpuppten.

Auch in diesem Jahr haben die Hörfunk-Journalisten Claudia Wehrle und Knud Zilian einige der skurrilsten Fälle und Urteile in kurzen Erzählungen und humoristischen Hörspielszenen versammelt. Nicht umsonst heißt die Audio-CD „Aufgehört“, denn manche Fälle sind so kurios, dass man kaum glauben möchte, dass es sich hier in der Tat um echte, aktuelle Urteile handelt. Nachweis gefällig? Eine Liste der Fundstellen liegt der CD bei.



klärt und größter Förderer sowie Mitglied des Vorstandes einer entsprechenden Gesellschaft wurde, wobei ihn die Überlegung leitete, dass unsterbliche (oder zumindest sehr langlebige) Menschen einander besser behandeln würden, weil sie damit rechnen müssten, sich immer und immer wieder zu begegnen.

Peter Heberlein / Eike Böttcher

Bücher

Von Praktikern gelesen

Dr. Otto Schmidt Verlag

Handbuch Unterhaltsrecht

Herausgegeben von
Ri'inKG a. D. Uta Ethinger,
VRiKG a. D. Gerhard Griesche,
Ri'inKG Dr. Ingeborg Rasch

7. Auflage 2014, 1.040 Seiten,
gebundene Ausgabe, 79,80 EUR



Das Handbuch aus Berlin von Richterinnen und Richtern am Kammergericht soll dem Praktiker einen möglichst umfassenden

Überblick über das aktuelle Unterhaltsrecht geben.

Die 7. Auflage war fällig, da die 6. Auflage im Jahre 2010 erschienen war und sich nun klarere Konturen der letzten grundlegenden Reform des Ehegattenunterhaltsrechts 2008 sowie der Reform des Familienverfahrensrechts 2009 abzeichnen. Der Band ist untergliedert in 15 Kapitel (A - O) und die Anhänge Düsseldorf und Bremer Tabelle sowie Links zu den Leitlinien und weiteren Materialien. Neu ist das Kapitel Unterhaltsansprüche mit Auslandsberührung (N). Der Praktiker erhält einen guten systematischen Überblick über sämtliche familienrechtliche Unterhaltsansprüche. Dazu gehören die Ansprüche aller in Betracht kommenden Unterhaltsgläubiger

(vom minderjährigen und volljährigen Kind, von Eltern gegen ihre Kinder, zwischen nicht miteinander verheirateten Eltern, von getrenntlebenden sowie geschiedenen Ehegatten bis zu Ansprüche zwischen Lebenspartnern einer eingetragenen Lebensgemeinschaft). Neben dem materiellen Unterhaltsrecht und dem gerichtlichen Verfahren werden auch die vorprozessuale Sicherung und die Durchsetzung der Ansprüche erörtert. Erläutert werden auch Spezialprobleme wie der Rückgriff beim Bezug von Sozialleistungen, Rückforderungen über bezahlten Unterhalts und der familienrechtliche Ausgleichsanspruch sowie das Verfahrenskostenrecht. In den Text eingearbeitet sind meist wertvolle Praxishinweise, wobei man sich über die Notwendigkeit mancher Belehrungen, speziell gerichtet an Anwälte streiten kann. Durch das gute Sachregister werden die Vorteile eines Kommentars gegenüber einem Handbuch mehr als nur ausgeglichen. Außerdem wird hier der systematische Zusammenhang klarer, deutlicher gemacht. Die Richterinnen und Richter waren langjährig am KG Berlin tätig und haben nicht nur das „Berliner Landrecht“, sondern das Familienrecht insgesamt mitgeprägt.

*Dr. Eckart Yersin
Rechtsanwalt und Notar a. D.*

Dr. Georg Jennißen (Hrsg.)

Wohnungseigentumsgesetz Kommentar

Verlag Dr. Otto Schmidt
4. neu bearbeitete Auflage 2015,
1312 Seiten,
ISBN: 978-3-504-45075-5,
Preis: 129,00 EUR

Wiederum nach etwas mehr als zwei Jahren ist die 4. Auflage dieses inzwischen zu einem Standardwerk herangereiften Kommentars erschienen.

Seit der Voraufgabe haben die Gerichte viele neue Entscheidungen hervorgebracht, die wegen ihrer besonderen Bedeutung eine Aufnahme in die Erläuterungen erforderlich gemacht haben; insoweit nur exemplarisch aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes:



Die Abgrenzungsdiskussion zwischen Sonder- und Gemeinschaftseigentum scheint immer noch nicht endgültig ausgestanden zu sein. Letztinstanzlich musste geklärt werden, ob Wohnungseingangstüren zwingend Gemein-

schaftseigentum darstellen und wie die wasserführenden Leitungen im Gebäude eigentumsrechtlich zu behandeln sind. § 22 WEG enthält ein Stufenverhältnis von der Instandsetzung über Modernisierungen zur baulichen Veränderung. Auch hier hat Karlsruhe gesprochen, die Abgrenzungskriterien verdeutlicht und die Prüfungsreihenfolge vorgegeben.

Auch zu der wesentlichen Fragen der Kreditaufnahme hat sich das Gericht inzwischen geäußert und - wenn auch noch nicht abschließend - die Möglichkeit der Eigentümergemeinschaft bejaht, Kredite aufnehmen zu können.

Herausgeber und Autoren haben alle neuen Entwicklungen zusammen mit dem Fortgang der wissenschaftlichen Auseinandersetzung in die Neuauflage des Kommentars einfließen lassen; insgesamt wurde die Darstellungstiefe und -dichte über das gesamte Werk hinweg nochmals ausgebaut. Offenbar um trotz dieses steten inhaltlichen Wachstums die Handhabbarkeit des Kommentars für die Zukunft zu gewährleisten, wurde der rein physische Umfang durch ein etwas kompakteres Druckbild wieder auf ein angemessenes Niveau zurückgeführt - eine gute Entscheidung, zumal die Lesbarkeit durch diese Maßnahme nicht gelitten hat.

Aufgrund der gut verständlichen Darstellung der Rechtsfragen und der hohen Aktualität ist es ein unverzichtbarer Begleiter in der täglichen Praxis.

*Stephan Lofing
Fachanwalt für
Miet- und Wohnungseigentumsrecht*

Termine

Terminkalender

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
05.01.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation	Frauke Decker Joachim Hiersemann u.a.	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V. www.mediation-bim.de
07.01.	Rechtlicher Diskriminierungsschutz	Doris Liebscher und RA'in Klapp	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
07.01.	Telefontaining für Mitarbeiter	Corinna Gustke	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
13.01.	Aktuelle Entwicklungen beim Non-legal-Outsourcing im Hinblick auf die anwaltliche Schweigepflicht	Prof. Niko Härting	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
13.01.	Kanzlei-Optimierung mit System: Balanced Scorecard für Anwaltskanzleien und Rechtsanwälte	Dr. Stefan Ricke Segundo Lería	balanceplanner.com www.balanceplanner.com
14.01.	Praktische Hinweise zur Abwicklung eines deutsch-spanischen Erbfalls	Ulrich Krampe	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
14.01.	Reporter mit und ohne Grenzen? Zu den Schranken des Rechts bei der Recherche	Gudula Geuther	Juristische Gesellschaft zu Berlin e.V.
16.-17.01.	Einführung in das Rechtsfachwirt-Fernstudium der Beuth Hochschule für Technik Berlin	Ingeborg Asperger	Verein zur Förderung der Beruflichen Weiterbildung der RENO-Angestellten in Berlin und Brandenburg e.V. www.reno-berlinbrandenburg.de
19.01.	Dienstunfähigkeit - Aktuelle Fragen und Probleme aus der Praxis	Dr. Andreas Hartung Öffentliches Recht	Bundesvereinigung www.bör.de, www.bör.eu
20.01.	1. Netzwerktreffen im neuen Jahr der ARGE Anwältinnen		ARGE Anwältinnen www.dav-anwaeltinnen.de
21.01.	Zeitmanagement für Rechtsanwälte	Kathrin Scheel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
23. - 24.01.	Einführung in das Notarfachwirt-Fernstudium der Beuth Hochschule für Technik Berlin - Klausurentchnik, Arbeitshilfen u.v.m.	Heinrich Hellstab, Prof. Susanne Sonnenfeld, Dr. Peter Meier	Reno Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
23.01.	Erfolgreiche Rechtsmittel - Berufungs- und Revisions(zulassungs)recht für Praktiker	Prof. Dr. jur. Ingo Kraft Öffentliches Recht	Bundesvereinigung www.bör.de, www.bör.eu
24.01.	Einführung in das sozialrechtliche Mandat	Sven Adam, Dirk Audörsch, Raik Höfler	RAV e.V. www.rav.de
26.01.	Datenschutzrecht - Grundlagen und aktuelle Brennpunktthemen rund um Datenzugriff, Informationspflichten u. Recht auf Vergessenwerden	Dr. Flemming Moos, Prof. Dr. Dr. Volker Boehme-Neßler	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de, www.bör.eu
28.01.	RVG – Speziell Kostenfestsetzungsverfahren und Kostenerstattung „Die täglichen Probleme der Praxis meistern!“	Horst-Reiner Enders	Verein zur Förderung der Beruflichen Weiterbildung der RENO-Angestellten in Berlin und Brandenburg e.V. www.reno-berlinbrandenburg.de
30. - 31.01.	Bilanzkunde für Juristen	Friedrich Graf von Kanitz	DAI i. K. mit RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
30.01.	Beginn der Mediationsausbildung nach den Richtlinien des Bundesverbandes Mediation e.V.	Jutta Hohmann	Mediation & Ausbildung Berlin www.mediation-ausbildung.de

Termine

31.01.	Alles will organisiert sein - Rechte, Pflichten, Kosten und Erstattungen bei Urlaub - Krankheit - Mutterschutz	Stefanie Reichert	Reno Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
31.01.	Das ganze Handelsregister: Von der Beurkundung und Anmeldung über die Zwischenverfügung	Robin Melchior	Verein zur Förderung der Beruflichen Weiterbildung der RENO-Angestellten in Berlin und Brandenburg e.V. www.reno-berlinbrandenburg.de
02.02.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation	Frauke Decker Joachim Hiersemann u.a.	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V. www.mediation-bim.de
04.02.	W 7/2015 RVG – Speziell - Aktuelle Rechtsprechung - Besonderheiten	Heinz Hansens	Verein zur Förderung der Beruflichen Weiterbildung der RENO-Angestellten in Berlin und Brandenburg e.V. www.reno-berlinbrandenburg.de
05. - 07.02.	Die Kapitalgesellschaft 2015	Prof. Dr. Georg Crezelius u. a.	DAI www.anwaltsinstitut.de
06.02.	Prüfungsrecht - Update 2015	Edgar Fischer, RA Dr. Christian Birnbaum	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de, www.bör.eu
07.02.	Betriebskostenabrechnungen effektiv prüfen - formelle und materielle Fehler geltend machen	Michael Reinke	DAI i. K. mit RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
09.02.	GNotKG Aktuell – Speziell für Auszubildende	Sylvia Granata	Reno Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
11.02.	Alternative Streitbeilegung auf dem Vormarsch: Wird die staatliche Justiz überflüssig?	Prof. Dr. Gerhard Wagner	Juristische Gesellschaft zu Berlin e.V. www.juristische-gesellschaft.de
11.02.	Die Besonderheiten des familienrechtlichen Mandats im Kanzleialltag	Dr. Michael Greulich	Reno Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
13.02.	Einkommensermittlung im Unterhaltsrecht	Dr. Jürgen Soyka	DAI i. K. mit RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
13.02.	Sachschaden – aktuelle Fragestellungen aus der instanzgerichtlichen Praxis	Hans-Peter Freymann	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
13.02.	W 9/2015 Erfahrungen mit der Reform in der Zwangsvollstreckung aus der Sicht einer Obergerichtsvollzieherin	Babett Pysik	Verein zur Förderung der Beruflichen Weiterbildung der RENO-Angestellten in Berlin und Brandenburg e.V. www.reno-berlinbrandenburg.de
14.01.	Praktische Hinweise zur Abwicklung eines deutsch-spanischen Erbfalls	Ulrich Krampe	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
14.02.	“So einen verteidigt man (nicht)”. Zur Verteidigung in Strafsachen im Kontext von Fußball	Angela Furmaniak Waltraut Verleih	RAV e.V. www.rav.de
14.02.	Das RVG auch zur Prüfungsvorbereitung (für Auszubildende, Berufsanfänger u. Wiedereinsteiger)	Sylvia Granata	Reno Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
14.02.	Praxis der GmbH	Prof. Dr. Joachim Bauer	DAI i. K. mit RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
18.02.	Aktuelle Rechtsprechung zum Bauträgerrecht	Dr. Peter Meier	Verein zur Förderung der Beruflichen Weiterbildung der RENO-Angestellten in Berlin und Brandenburg e.V. www.reno-berlinbrandenburg.de

Termine

18.02.	Aktuelles zur Testamentsvollstreckung	Hans Christian Blum	DAI i. K. mit RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
18.02.	Berufshaftpflicht und Schadensfall	Holger Schulz	ARGE Anwältinnen www.dav-anwaeltinnen.de
18.02.	Das neue Zweckentfremdungsverbot-Gesetz und seine Auswirkungen auf das WEG + Rechtsprechungsübersicht	Frau Ehrensberger, Lukas Wenderoth	Berliner Arbeitsgemeinschaft für das Wohnungseigentumsrecht www.mietrechtspraktiker.de
20.02.	Arbeitsrecht aktuell Teil 1	Werner Ziemann	DAI i. K. mit RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
20.02.	Das flurbereinigungsrechtliche Widerspruchs- und Klageverfahren	Fritjof Hans Mevert	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de, www.bör.eu
20.02.	Neuere Entwicklungen und Strategien im Transport- und Speditionsrecht	Armin Walther	DAI i. K. mit RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
21.02.	Praxis der Unternehmensfortführung in Krise und Insolvenz	Prof. Dr. Jens M. Schmittmann	DAI i. K. mit RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
24.02.	Auswirkungen der Insolvenz auf Miet- und Pachtverhältnisse	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
25.02.	Zeitmanagement für Rechtsanwälte inkl. Buch + DVD	Zach Davis	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
26.02.	Aktuelle Rechtsfragen rund um den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA)	Prof. Dr. Thomas Clemens Prof. Dr. Michael Quaas	DAI www.anwaltsinstitut.de
26.02.	Problem Informationsflut: PoweReading inkl. Buch + DVD	Zach Davis	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
27. - 28.02.	10. Medizinrechtliche Jahresarbeitsstagung	Prof. Dr. Michael Quaas u. a.	DAI www.anwaltsinstitut.de
27.02.	Der Beweisantrag im Verwaltungsprozess	Dr. Christoph Külpmann	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de, www.bör.eu
28.02.	Aktuelle Rechtsprechung im privaten Baurecht und Bauprozessrecht	Björn Retzlaff	DAI i. K. mit RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
28.02.	Verteidigung auch gegenüber der Presse – Presserecht für Strafverteidiger und Strafverteidigerinnen?	Alexander Hoffmann Dr. Björn Elberling	RAV e.V. www.rav.de
02.03.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation	Frauke Decker Joachim Hiersemann u.a.	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V. www.mediation-bim.de
04.03.	Erprobte Konzepte BEM und Wiedereingliederung nach Krankheit	Bettina Schmidt	DAI i. K. mit RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
04.03.	Rund um die nationale und internationale Unterhaltsvollstreckung vor - während - nach der Insolvenz des Schuldners	Dieter Schüll	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
06. - 07.03.	Schau-Spiel Anwalt	Prof. Michael Keller, Prof. Klaus Klawitter	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
06.03.	Aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum öffentlichen Baurecht	Helmut Petz	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
06.03.	Antidiskriminierungsgebote - Rechtsprechung des EUGH	Petra Schott, Bernhard Franke, Dr. Torsten v. Roetteken	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de

Termine

06.03.	Effektive Beratung und Verteidigung im Wirtschaftsstrafrecht	Dr. Wilhelm Krekeler, Elke Werner	DAI i. K. mit RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
06.03.	Privates Bankrecht 2015 - Teil 1: Zahlungsverkehr, Kreditrecht und Kreditsicherung	Dr. Bernhard Dietrich	DAI i. K. mit RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
07.03.	Haftungsfallen im Gemeinnützigkeitsrecht	Dr. Julia Runte	DAI i. K. mit RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
07.03.	Islamische Rechtsprobleme im Familienrecht: Maßstäbe des IPR	Prof. Dr. Wolfgang Bock	DAI i. K. mit RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
12. - 13.03.	Beratung und Verteidigung in Steuerstrafsachen		DAI www.anwaltsinstitut.de
12.03.	Aktuelle Rechtsprechung zur dienstlichen Beurteilung im Beamtenrecht	Maren Thomsen	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de, www.bör.eu
13.03.	Konkurrentenrechtsschutz im Beamtenrecht	Dr. Thomas Heitz	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
13.03.	Neueste Rechtsprechung des BGH zum Wettbewerbs- und Markenrecht	Prof. Dr. Wolfgang Büscher	DAI i. K. mit RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
13.03.	RVG Basics	Gundel Baumgärtel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
13.03.	Titulierung und Durchsetzung von Forderungen der WEG	Klaus Reese	DAI i. K. mit RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
14.03.	Aktuelle Entwicklungen im Arbeitsmigrationsrecht	Christoph von Planta	RAV e.V. www.rav.de
14.03.	Aktuelle Rechtssprechung des BAG und der Instanzgerichte zu den Kernbereichen der Betriebsverfassung	Klaus Griese	DAI i. K. mit RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
14.03.	Das Mandat im Schul- und Prüfungsrecht: Aktuelle Entwicklungen	Dr. Christian Birnbaum	DAI i. K. mit RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
17.03.	Coaching und Mediation	Anita Spenner-Güç	ARGE Anwältinnen www.dav-anwaeltinnen.de
18.03.	Aktuelle Probleme zum RVG u. zur Kostenerstattung	Heinz Hansens	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
20.03.	Aktuelle Entwicklungen im Softwarerecht	Prof. Dr. Jochen Marly	DAI i. K. mit RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
25.03.	Personalentwicklung und Mitarbeitermotivation	Kathrin Scheel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
26.03.	Die Teilungsversteigerung in der familien- und erbrechtlichen Praxis	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
27. - 28.03.	Arbeitsrechtliche Schwerpunktthemen - Kündigungsschutz	Bernd Ennemann u. a.	DAI www.anwaltsinstitut.de
27.03.	Restschuldbefreiung im Verbraucher- und Regelsolvenzverfahren	Dr. Gerhard Pape	DAI i.K.m. RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
28.03.	Aktuelles Arzthaftungsrecht und Patientenrechtegesetz	Wolfgang Frahm	DAI i.K.m. RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
28.03.	Verteidigung nach Rechtskraft unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung des BVG und des EGMR	Sebastian Scharmer	RAV e.V. www.rav.de

Inserate

„Nicht, weil es so schwer ist, wagen wir es nicht, sondern,
weil wir es nicht wagen, ist es so schwer“
(Seneca, römischer Philosoph und Staatsmann)

Bürogemeinschaft sucht

ab 1.12.2014 oder später eine Kollegin/einen Kollegen, ggfs. auch mit Notariat, oder Steuerberater/in, die sich mit Mut und Tatkraft auf eine gemeinsame Zusammenarbeit einlassen wollen.

Wunderschöne Altbauräume, ca. 290 qm, Parkett, abgezogene Dielen, 8 Räume, Gäste-WC, Dusche/WC, Küche, nahe Viktoria-Luise-Platz in Berlin-Schöneberg sind vorhanden, davon sind **1 Raum (24 qm)** als Anwaltszimmer und ein Anteil am Bürozimmer frei.

Rechtsanwältin Schreiber Tel. (030) 694 21 63

Münchener Rechtsanwaltskanzlei mit kleinem Berliner Büro bietet jungem Anwalt oder Syndikus (m/w)

Domiziliation am Gendarmenmarkt.

Zuschriften unter **Chiffre AW 12/2014-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

FA Familienrecht gesucht

Anwaltskanzlei in Schöneberg sucht Fachanwalt / Fachanwältin für Familienrecht zur Übernahme von Mandaten.

Voraussetzungen: eigene Kanzlei, Prozessenerfahrung, sicheres Auftreten, mandantenorientierte Prozessführung, freie Kapazitäten.

Bei Interesse melden Sie sich bitte unter
Tel. 030 – 531 42 48 00 oder info@stephan-sieh.de.

3 schöne Kanzleiräume in freundlicher Bürogemeinschaft bei Mitbenutzung des Besprechungsraumes und der großzügigen Nebenräume kostengünstig in Köpenick zu vermieten. **Telefon (030) 640 92 100**

K185
DAS PROJEKT.

FÜR SIE MASSGESCHNEIDERT ENTWICKELT.

Büro- & Gewerbeflächen
provisionsfrei vom Eigentümer zu
vermieten.

BERLINHAUS

Tel: 030 76 76 24 24 | K185@berlinhaus.com
www.berlinhaus.com



Petra Veit
Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88 62 95 94

Telefax 030-88 62 95 99

Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

**Notar in Charlottenburg bietet Kollegen
ab sofort Zusammenarbeit und
Nachfolge zum Ende des Jahres 2015 an.**

Zuschriften unter **Chiffre AW 12/2014-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

DAMERAU

Rechtsanwälte

Wir sind eine erfolgreiche und anspruchsvolle Anwaltskanzlei mit Mandaten in den Schwerpunktbereichen Immobilien- und Gesellschaftsrecht.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir eine(n)

Rechtsanwalt/-anwältin

für Wirtschaftsrecht, insbesondere Gesellschafts-, Bank- und Insolvenzrecht. Erwartet werden neben überdurchschnittlichen Examina (nicht zwingend Prädikat) kaufmännisches Verständnis, solide Englischkenntnisse, sicheres Auftreten und eigenverantwortliches Handeln.

Wir bieten neben eigenständiger Betreuung anspruchsvoller und abwechslungsreicher Mandate eine freundliche und kollegiale Arbeitsatmosphäre in einem repräsentativen und dynamischen Umfeld.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe des möglichen Eintrittstermins sowie Ihrer Gehaltsvorstellung an

DAMERAU Rechtsanwälte, z. Hd. Frau Kisch,
Schloßstraße 67, 14059 Berlin.
(www.damerau-rechtsanwaelte.de)



Script Art – wir entlasten Ihre Anwaltskanzlei!

Engagiert und termingerecht bieten wir Ihnen unseren freundlichen Telefon- sowie unseren digitalen Schreibservice an, so dass Sie mehr Freiraum für Ihr Kerngeschäft haben.
Telefon: 030 437 46 60 • Mail: kontakt@scriptart.de

Wir sind eine mittelständische Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei mit derzeit vier Berufsträgern (drei Partner) an zwei Standorten **in Berlin** (weitere Informationen unter www.anwaltspartner.de)

Wir suchen für den Bereich **allgemeines Zivilrecht** und Gesellschaftsrecht sowie zur Unterstützung der Bereiche Miet- und Wohnungseigentumsrecht und Arbeitsrecht **eine Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt**, gerne mit Berufserfahrung.

Ihre Bewerbung

richten Sie bitte an dennerlein@anwaltspartner.de oder an



Dr. Pürschel und Partner
Rechtsanwälte - Notare - Mediator

z.Hd. RA Dennerlein
Tautentzenstraße 3
10789 Berlin.

Rechtsanwalt mit zivilrechtlich ausgerichteter Kanzlei (Schwerpunkt GRUR) bietet Kollegin / Kollegen mit eigenem Mandantenstamm 2 Büroräume in repräsentativem Altbau in Berlin-Charlottenburg (nahe ICC mit sehr guten Verkehrsanbindungen) zur Gründung einer

Bürogemeinschaft / Sozietät.

Die Räume (insgesamt 43,8 qm; Kaltmiete incl. Betriebskosten 525,00 EUR) sind modernisiert und vollständig renoviert. Die Gemeinschaftsräume, das Sekretariat und die technischen Einrichtungen können mitbenutzt werden.

Angestrebt wird eine langfristige Zusammenarbeit mit Aussicht auf eine Übernahme der Kanzlei im Jahre 2016.

Telefax 325 47 90

Energiewirtschaft – Erneuerbare Energien – Vergaberecht

Wir sind eine kleine Energierechtskanzlei mit Sitz in Berlin Lichterfelde-West. Wir beraten bundesweit die öffentliche Hand, Industrieunternehmen, Gewerbebetriebe sowie Betreiber von Biogas-, Photovoltaik- und KWK-Anlagen. Unsere Ansprech- und Kooperationspartner sind Entscheidungsträger aus Wirtschaft und Verwaltung, Ingenieure und Kaufleute.

Wir suchen eine/n branchenkundige/n Kollegin oder Kollegen, vorzugsweise mit einigen Jahren Berufserfahrung. In Betracht kommt eine feste Mitarbeit in unserer erfolgreich etablierten, seit 2002 bestehenden Anwaltskanzlei. Auch eine Tätigkeit in Teilzeit (mindestens 30 Stunden/Woche) können wir uns gut vorstellen. Möglich ist auch eine freie Mitarbeit oder – bei eigenem Mandantenstamm – eine Bürogemeinschaft. Wir bieten ein attraktives Arbeitsumfeld in einem überschaubaren kollegialen Team in den neu hergerichteten Räumen der Drake-Villa.

Sie haben Spaß an der Beratung in konkreten Projekten und einen Blick für wirtschaftliche und technische Zusammenhänge. Von Anfang an haben Sie Kontakt zu unseren Mandanten und Kooperationspartnern.

Wenn Sie eine neue berufliche Perspektive suchen und Projekte lösungsorientiert und verantwortlich managen, freuen wir uns über Ihre aussagekräftigen Unterlagen, gern per E Mail (info@schnutenhaus-kollegen.de).

Rechtsanwälte Schnutenhaus & Kollegen
Drakestraße 49, 12205 Berlin-Lichterfelde
Tel.: (030) 25 92 96 30

BITTE BEACHTEN SIE DIE VERÄNDERTE ERSCHEINUNGSWEISE IM JANUAR/FEBRUAR:

DIE AUSGABE 1-2/2015
DES **BERLINER ANWALTSBLATT**
ERSCHEINT ALS
DOPPELHEFT IM FEBRUAR 2015.

**ANZEIGENSCHLUSS FÜR
HEFT 1-2/2015 AM 30.01.2015**

CB-VERLAG CARL BOLDT
TEL. (030) 833 70 87
E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE



bietet Bürogemeinschaft/Freie Mitarbeit am Gendarmenmarkt

1 Raum zu günstigen Konditionen für RA/RAin, gerne Berufsanfänger, für Bürogemeinschaft nebst freier Mitarbeit. Raum inklusive Telefon nebst Mitbenutzung von Besprechungsraum, Sekretariat sowie Küche. Freie Mitarbeit zunächst etwa 1 Tag pro Woche.

Email/Bewerbung an info@kanzlei-stephan.de

FA für Allgemeinmedizin in etablierter, ertragsstarker langjährig ansässiger Praxis in Bln.-Lichtenrade zentral **bietet grundsanierte Praxiseinheit** für Anwalts-Kanzlei an.

MB-Immobilien, Mobil 0177 474 74 09 o. (030) 312 98 62.

Wir bieten für eine Bürogemeinschaft in Berlin- Schmargendorf (Nähe Hohenzollerndamm)

ab dem 01.03.2014 ein Anwaltszimmer, ca. 20 m², mit Nutzungsmöglichkeit eines Sekretariatsplatzes. Mitbenutzung des Konferenzzimmers sowie Anbindung an Sekretariats-/ Telefonservice ist möglich.

Wir sind zwei Rechtsanwälte (einer davon Notar), eine Rechtsanwältin sowie ein Steuerberater. Schwerpunkte neben dem Notariat sind ErbR, BauR und VerkehrsR.

Näheres gern im persönlichen Gespräch!

Wir freuen uns auf Ihren Anruf oder Ihre E-Mail:

sander@sander-recht.de Tel.: 030/ 890 690 0

Wirtschaftskanzlei in Berlin-Mitte

Gut eingeführte Wirtschaftskanzlei in Berlin-Mitte sucht 1 bis 2 jüngere selbständige Kollegen / Kolleginnen zur Zusammenarbeit, möglichst mit eigenem Mandantenstamm.

Die Kanzlei besteht derzeit aus 4 Rechtsanwälten /-innen, der Schwerpunkt liegt im Immobilienrecht, Verkehrs- und Schadensrecht sowie allgemeinen Wirtschaftsrecht. Geboten werden repräsentative Kanzleiräume in Top-Lage mit vollständiger moderner Ausstattung, eingespieltes Sekretariat, professioneller Internetauftritt sowie angenehmes Arbeitsumfeld.

Angesprochen sind engagierte, kompetente und selbständige Kollegen (auch Berufsanfänger mit erster Erfahrung), die eine Herausforderung suchen und Perspektiven haben, um gemeinsam die Kanzlei auszubauen und zu ergänzen. Gewünscht ist zunächst eine enge Kooperation, die mittelfristig zu einer dauerhaften Partnerschaft führt.

Kontakt unter: 0177 8012633
Wirtschaftskanzlei-Mitte@gmx.de

Anwaltsseminare - § 15 FAO

Christi Himmelfahrt in Berlin

15 Stunden Pflichtfortbildung – 2 Tage á 7,5 Std.

Erbrecht – Strafrecht – Verkehrsrecht

Erbrecht

Fr 15. 05. 2015 – 7,5 Std. - 08.30 - 17.30h
Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten im Erbrecht
RA Holger Siebert, FA für Erbrecht und Steuerrecht, Aisfeld

Sa 16. 05. 2015 – 7,5 Std. - 08.30 - 17.30h
Haftungsfallen im Erbrecht & Testamentsgestaltung in der Patchworkfamilie
RA Franz-Georg Lauck, FA für Erbrecht, Dresden

Strafrecht

Fr 15. 05. 2015 – 7,5 Std. - 08.30 - 17.30h
Aktuelle Rechtsprobleme der strafprozessualen Hauptverhandlung
Prof. Dr. Hartmut Schneider, Bundesanwalt beim BGH, Leipzig
Beweisantragsrecht, neue BGH-Entscheidung zum Urkundsbeweis, Beweisverwertungsverbote, § 252 StPO, Verständigung im Strafverfahren, insb. Auswirkungen auf die Berufung

Sa 16. 05. 2015 – 7,5 Std. - 08.30 - 17.30h
Effektive Verteidigung in der Hauptverhandlung
RA Klaus-Martin Rogg, FA für Strafrecht, Ravensburg
Befangenheit, Widerspruch, Erklärungen nach § 257 StPO, u.v.m. Wenn, dann richtig!

Verkehrsrecht

Fr 15. 05. 2015 – 7,5 Std. - 08.30 - 17.30h
Aktuelles im Verkehrsstraf- und OWi-Recht & Neues im Führerscheinrecht, MPU ab 1,1 Promille?
RA Gerhard Hillebrand, FA für Strafrecht u. Verkehrsrecht, Neumünster

Sa 16. 05. 2015 – 7,5 Std. - 08.30 - 17.30h
Haftungsfallen des Verkehrsanwalts
RA Michael Kleinekorte, FA für Verkehrsrecht und Versicherungsrecht, Düsseldorf

Seminargebühren:	2 Tage/15 Std.	Einzeltag/ 7,5 Std.
	449 € / 349 €* inkl. umfangreicher, aktueller Skripten, Pausenverpflegung und Mittagessen	269 € / 189 €* + MwSt.

* Ermäßigung für RAe/Assessoren bis 3 Jahre nach Zulassung/Examen und Mehrbucher ab dem 2. Anwaltsseminar pro Kalenderjahr

➤ ➤ ➤ **5 % Frühbucherrabatt!** bis 3 Monate vor dem Seminartag

Anmeldung	per Fax 07224 – 65 67 70
Kanzlei	Teilnehmer Name
Straße	
PLZ, Ort	
Tel / Fax	
Unterschrift	
ZORN SEMINARE Blumenweg 1 · 76593 Gernsbach Tel.: 07224 – 655 822 www.zorn-seminare.de	

Bestens eingeführte Zivilrechtskanzlei in Kudamm-Nähe **sucht RA/RAin** oder auch **Steuerberater/-in** mit eigenem Mandantenstamm zur längerfristigen Zusammenarbeit.

Telefon 0175-2067871

Bieten ein-zwei Zimmer (14 und 18 qm) in dem schönen Bürohaus Lietzenburger Straße 51. Miete 400/450 € netto/Zimmer inkl. Raumpflege, Sekretariatskosten nach Vereinbarung.

Ansprechpartner **RA v. Randow, Tel.: 887 09 870**

Schöner heller Büroraum, ca. 23 m², in Bürogemeinschaft (Moabit, Nähe Kriminalgericht) ab sofort an Kollegen/in **zu vermieten**. Gegenseitige Vertretung, insbesondere des Sekretariats, entsprechender Arbeitsplatz vorhanden, erwünscht.

kanzlei@ra-gerstel.de

Bürogemeinschaft in 10785 Berlin-Tiergarten bietet

Büroraum für 450 € Warmmiete

im schönen Altbau in der Potsdamer Str. 97

ihrebewerbung2014@gmail.com 030 – 22 68 93 55

Rechtsanwältin sucht ab sofort Kollegen oder Kollegin, gern auch Steuerberater/-in, um die bereits bestehende Kanzlei gemeinsam weiterzuentwickeln.

Ich biete schöne helle Räume mit Stuck (Altbau, 20 qm und 15 qm) zur Untermiete in guter Lage (Grünstraße, Altstadt Berlin-Köpenick) mit günstiger Kostenstruktur. Mitbenutzung von Küche und Besprechungsraum. Sekretariatsarbeitsplatz n. V.. Gegenseitige Vertretung erwünscht.

Telefon: 030/65 49 77 78 E-Mail: kanzlei@ra-spiess.de

Ein gesegnetes und frohes Weihnachtsfest sowie Gesundheit, Glück und Erfolg im Neuen Jahr

wünscht Ihnen

Notarfachkraft

Rosa M. Gorski

selbständig

Saarstraße 19, 12161 Berlin

Telefon: (030) 852 74 74

Telefax: (030) 851 29 53



Ihre zuverlässige Hilfe im Notariat:

Kurzfristige Unterstützung bei **personellen** Engpässen – Vorbereitung und Abwicklung von Urkunden – Lösung von Problemen – Führen der Bücher – Erstellen der Jahresübersicht – Entlastung und/oder Einarbeitung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Ihrer Kanzlei

Anwaltservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg

Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

Moderne Kanzlei in der Wielandstraße (Charlottenburg) bietet Kollegen / Kollegin

zwei Räume (wahlweise 13 und/oder 33 qm) in Bürogemeinschaft

an. Die übliche Infrastruktur ist vorhanden und die übrigen Einrichtungen des Büros stehen selbstverständlich ebenfalls zur Verfügung.

Wir begrüßen Sie gern.

RAuN Rennert Tel. 030 315188990 (mail@rennert-berlin.de)

Praxisrecht

Dr. Fürstenberg & Partner
Hamburg · Berlin · Heidelberg

Mit unserem Team aus derzeit 10 Rechtsanwälten und Fachanwältinnen für Medizin-, Steuer- und Arbeitsrecht sind wir bundesweit tätig in der Beratung und Vertretung von Leistungserbringern im Gesundheitsmarkt.

Zur Unterstützung unseres Berliner Standortes suchen wir eine(n)

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

Sie können Prädikatsexamina vorweisen. (Erste) Berufserfahrung sowie eine Promotion sind vorteilhaft. Sie streben zudem einen Fachanwaltstitel im Medizinrecht und weiteren Fachgebieten an oder können diese(n) bereits vorweisen.

Wir bieten Ihnen eine interessante und anspruchsvolle Tätigkeit, leistungsgerechte Bezahlung, Fortbildungsförderung und bei Eignung die langfristige Aussicht auf eine Partnerschaft.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an: karriere@praxisrecht.de

Praxisrecht – Dr. Fürstenberg & Partner – Rechtsanwälte

Lokstedter Steindamm 35 | 22529 Hamburg
Fon: 040 – 23 90 87 6-0



Zivilrechtskanzlei in Kudamm-Nähe sucht

RA/RAin als engagierte(n) Nachfolger(in)

für ihren demnächst aus Altersgründen ausscheidenden Partner/Anwaltsnotar.

Tel.: 0163-2424100

Vorsitzender Richter, seit Kurzem Ruheständler, bietet für Zivilrechtspraxis freie Mitarbeitertätigkeit an, insbesondere Fertigung qualifizierter Schriftsätze.

Kontakt: christwolfgang2@web.de

Kanzleiabgabe

Gut eingeführte Anwaltskanzlei in Werder(Havel) , seit der Wende bestehend, wegen Eintritt ins Rentenalter sofort oder später abzugeben.

Ziel der Übergabe ist vorrangig die Weiterführung der zivilrechtlich ausgerichteten Kanzlei (Grundstücks-, Erb- und Familienrecht). Einarbeitung ist möglich.

Das Inventar wie Serveranlage, Büromöbel, homepage, Literatur etc. wird mit übergeben.

Kontakt unter: buchfart@gmail.com

Terminvertretungen

Terminvertretungen vor den Gerichten in
Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben
übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

Terminvertretungen
an allen Amts- und Landgerichten
im Großraum Hannover/Braunschweig

RA Michael Richter
Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

Terminvertretungen bei den Amtsgerichten und Arbeitsgerichten
im Großraum Brandenburg/Havel
sowie beim Brandenburgischen Oberlandesgericht

ANDREAS WOLF
RECHTSANWALT

Hauptstraße 21
14776 Brandenburg
Tel.: 03381/22 66 51
Fax: 03381/22 66 56

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München
Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin
Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

Kanzlei Scherbarth, · Hergaden · Küppers · Käthe
Magdeburger Straße 21
14770 Brandenburg
E-Mail: kanzlei@scherbarth-partner.de
Telefon: 03381/324-717
Telefax: 03381/30 49 99

NTW

neugebauer | vieth | wutzmer

PARTNERSCHAFT VON RECHTSANWÄLTEN

Kanzleisitz neben dem VG und ArbG in Frankfurt (O).
Terminvertretungen vor allen Gerichten in Frankfurt (O).

LOGENSTRASSE 13 A | 15230 FRANKFURT (ODER) | TEL (0335) 52 29 32
FAX (0335) 52 37 88 | INFO@KANZLEI-NVW.DE | WWW.KANZLEI-NVW.DE

ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

Wir übernehmen Termins- und Gerichtsvertretungen
im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf

RA Dr. Dirk Christoph Ciper, LL.M.
Kurfürstendamm 217, 10719 Berlin, Tel. 030-853 20 64,
E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

Anzeigen bitte immer per E-Mail aufgeben

**BITTE BEACHTEN SIE DIE VERÄNDERTE ERSCHEINUNGSWEISE
IM JANUAR/FEBRUAR:**

DIE AUSGABE 1-2/2015 DES **BERLINER ANWALTSBLATT** ERSCHEINT
ALS DOPPELHEFT IM FEBRUAR 2015.

ANZEIGENSCHLUSS FÜR HEFT 1-2/2015 IST AM 30.01.2015

CB-VERLAG CARL BOLDT · TEL. (030) 833 70 87 · E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

JETZT NEU. EXKLUSIV FÜR BERLIN.



Service, Verkauf und
deutschlandweite Anlieferung!
www.autohaus-kramm.de

Cadillac

**3 Jahre oder 100.000 km
Herstellergarantie**
für alle Neufahrzeuge der Marken
Cadillac, Camaro und Corvette



Cadillac



CORVETTE



CAMARO